BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 54

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1719

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.5223(51/56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099060-0
VD18 80313000-001

Curieuses Bücher- und Staats-
CABINET
LIV. Eingang.

Welcher vorstellet:

I. Fortsetzung der neuen Reichs-Historie bis auf die gegenwärtigen Zeiten, worinnen nebst andern Merckwürdigkeiten der Rastädtische und Badensche Friede Historisch vorgestellet wird.

II. Raisonnement von den jetzigen Staats-Affairen in Franckreich.

III. Zugabe zu der bisherigen Nachricht von den Streitigkeiten der Frantzösischen Printzen vom Geblüthe, mit den natürlichen Printzen.

IV. Der Frantzosen Hoffnung von ihrem jungen Könige LUDOVICO XV.

ANNO MDCCXIX.

CLXXVI.

I. Historie und Inhalt des Friedens zu Rastadt 1713. und 1714.

SUMMARIA.

§. 1. Connexion. Der Utrechtische Friede muß conferiret werden. Ursachen/ warum der Käyser und das Reich darein nicht hat willigen können. §. 2. Frantzösische Offerten d.d. 2. Jun. 1710. 20. Sept. 1711. Das Utrechtische Project für den Käyser und das Reich den 11. April 1713. Der continuirte Krieg laufft auf Seiten Teutschlandes unglücklich ab. §. 3. Warum der Käyser auf die neuen Frantzösischen Friedens-Vorschläge reflectiret hat. Die Ursachen Franckreichs. §. 4. An wem sich Franckreich des Friedens wegen addressiret hat. Von Rastadt. §. 5. Ceremoniel bey der ersten Zusammenkunfft der Plenipotentiarien. Die Käyserliche Vollmacht. §. 6. Was in solcher Vollmacht insbesondere zu marquiren sey: Wie in der Vollmacht des Duc de Villars die Frantzösische Ewigkeit ausgedruckt sey. §. 7. Die Gevollmächtigten begegnen einander höflich.

Printz Eugenius will die Handlungen abbrechen; schreibt deswegen an den Fürsten von Löwenstein-Werthheim. §. 8. Sorge der Reichs-Stände wegen dieses Friedens; wird durch den Käyserl. Principal-Commissarium abgelehnet. §. 9. Die fürnehmsten Umstände bey diesen Tractaten. Eugenius wil wieder abbrechen. §. 10. Franckreichs Veränderlichkeit bey den Handlungen. §. 11. Eugenius übergiebt sein Ultimatum und reiset nach Stutgard; Villars nach Straßburg. Der Friede wird zu Rastadt geschlossen. §. 12. Käyserl. Commissions-Decret deswegen. §. 13. Von denen Beylagen und etlichen andern Expressionen. §. 14. Der 1. Artic. Von der Beständigkeit des Friedens. Der 2. und 3. Artic. §. 15. Artic. 4. Restitution Breysachs. Art. 5. Freyburg; Art. 6. Das Fort Kehl. §. 16. Art. 7. Conditiones bey Abtretung dieser Plätze. Art. 8. Die Forts bey Hünningen. Fort Louis. Art. 9. Bitsch und Homburg. §. 17. Art. 10. Von der Execution dieser Artickel. Art. 11. Von Rasirung gewisser Plätze. Art. 12. Satisfaction für die Reichs-Stände. Art. 13. Landau. Art. 14. Chur-Dignität des Hauses Braunschweig-Lüneburg. §. 18. Art. 15. seq. Restitution der Churf. Cöln und Bäyern. §. 19. Art. 19. Die Oesterreichischen Niederlande. §. 20. Art. 21. Von andern Niederländischen abgetretenen Plätzen/ in specie von Ypern. Art. 22. Freye Schiffarth auf der Lys. Art. 23. Amnestie in den Niederlanden. Art. 24. Von den Niederländisch. Commercien. Art. 25. Beybehaltung der Würden/ Güther. Art. 26. Von denen Renthen gantzer Provintzien. §. 21. Art. 27. Die von Franckreich vergebene Chargen und Beneficia sollen bleiben/ auch die Catholische Religion. Von den Comtureyen der Maltheser. Personatus. Art. 28. Die bißherigen Privilegia sollen bleiben. Art. 29. Auch die geistlichen Beneficia. §. 22. Art. 30. Was der

Käyser in Italien hat soll er behalten. Prætenf. des Hauses von Tremouille auf Neapolis. Art. 31. Von den Häusern Guastalla, Pico Mirandole Castiglione. §. 23. Art. 32. Die Angelegenheiten von Elbœuf, Ursini, Piombino, S. Pietro, Lothringen/Aremberg/Ligne. §. 24. Art. 33. Von den Consensu des Römischen Reichs. Art. 34. Bestimmter Terminus zum General-Frieden. Art. 35. Von Aufhebung der Feindseligkeiten. Art. 36. Nach der Ratification gehen die Commercien wieder an. Art. 37. Unterschrifft. §. 25. Von denen 3. besondern Articuln. 1. Von Tituln. 2. Von der Lateinischen Sprache. 3. Von dem Orte da der General-Frieden solle geschlossen werden. Von der Käyserl. und Frantzösischen Ratification. Der Käys. Titul. §. 26. Die ausgewechselten Ratificationes durch die Legations-Secretarien. §. 27. Ihr. Käyserl. Majest. gratuliret der Königl. Preußische Abgesandte. Wie der Printz Eugenius zu Wien empfangen worden. Ein Friedens-Ducaten. Carmen des Hrn. von Leibnitz in Principem Eugenium.

§. 1.

Weil zur Verbindung der neuesten Reichs-Historie die zu Rastadt und Baden gepflogenen und geschlossenen Friedens-Handlungen nothwendig gehören, als wollen wir solche, zwar nur summarisch, gleichwohl deutlich und gründlich dergestalt vortragen, damit der Leser gnungsame Nachricht davon haben, und diese Piece gleichwohl unserm Vorhaben gemäß, nicht allzugroß werden möge. Wer recht eigentlich davon will informiret seyn, der muß den Ut-

rechtischen Frieden zugleich conferiren, wie solcher auch in den vorhergehenden Eingängen dieses Cabinets sehr umständlich ist beschrieben worden. (*) Die Ursachen warum Ihr. Römische Käyserl. Maj. und das Reich in gedachten Frieden nicht haben einwilligen können, ohnerachtet alle andere Alliirten, als Engelland den Anfang gemacht hatte, von Ihnen abtraten, mögen wohl hauptsächlich folgende gewesen seyn. (**) 1) Weil bey der Alliance, welche 1701. den 7. Septemb. zwischen dem Käyser, Engelland und Holland in dem Haag war aufgerichtet worden, diese ausdrückliche Bedingung stand, daß kein Friede solte gemacht werden, ehe und bevor dem Käyser, wegen der Spanischen Succeßion und allerseits Alliirten eine sattsame Sicherheit wäre ausgemacht worden. (***) (ad pacem generalem totius Europæ nihil efficacius futurum judicaverunt *Fœderati*, quam procurando Cæsar. S. Majestati, ratione prætensionis suæ in successionem Hispanicam satisfactionem æquam & rationi convenientem, & ut Rex ---- adipiscantur.) 2) War bedungen worden, daß ohne gemeinschafftlichen

(*) Vid. Eing. 16. p. 151. Eing. 18. p. 367. Eing. 23. p. 363. Eing. 27. p. 1072. Eing. 31. p. 1852. Eing. 33. p. 1. seq. ibid. p. 177. Eing. 35. p. 345. Eing. 36. p. 527. Eing. 37. p. 739.

(**) Die Ursachen wurden 1713. aus einem Frantzösischen Schreiben ins Teutsche übersetzt gedruckt, welches dem Vorgeben nach, Printz Eugenius an einen Englischen Minister hatte abgehen lassen.

(***) Artic. II.

lichen Consens kein Friede solle geschlossen werden. (*) (Neutri partium fas sit bello semel suscepto de pace cum hoste tractare, nisi conjunctim & communicatis consiliis cum altera parte.) 3) Der Entwurff des Utrechtischen Friedens, war denen im Haag den 28. May 1709. unterschriebenen Präliminarien gantz zuwieder, auf welche sich doch die hohen Alliirten damahls in Tractaten eingelassen hatten. 4) Als 1711. den 11. Dec. das Ober-Hauß im Parlament der Königin Anna eine Addresse dieser Materie wegen præsentiret hatte, war die Antwort erfolget, es kräncke sie sehr wenn Jemand meynen wolte, sie würde nicht ihr äusserstes thun um Spanien und Indien dem Hause Bourbon zu entziehen. 5) Die 7. Puncten, welche Monſ. Menager den 27. Sept. 1711. zu Londen proponiret und zum Grunde des Friedens angegeben hatte, waren nur general abgefasset, und von dem Project worzu Franckreich den 11. Febr. 1710. sich bereits verstanden hatte, gantz abgewichen. 6) Fand man auch die Erbietungen und Forderungen, welche Franckreich in Ansehung des Käysers und des Reichs that, vom 11. April 1713. so exorbitant, daß man sich darauf keineswegs einlassen konte.

§. 2. Anno 1710. den 2. Jan. offerirte Franckreich Carolum III. für einen rechtmäßigen König in Spanien und Indien zu erkennen, seinem Enckel auf keinerley Art zu assistiren, seinen Unterthanen nicht zu verstatten in Philippi Dienste zu gehen, und

(*) Artic. VIII.

beyde Königreiche niemahls gantz oder zum Theil zu vereinigen. Ratione des Käysers und des Reichs erboth er sich Straßburg, die Kehler-Schantze, die Stadt Breysach und Landau wieder abzutreten, u. s. w. Die übrigen Vorstellungen für Engelland, Holland, und die sämmtlichen Alliirten waren so favorable, daß es schien, man könne sie kaum besser wünschen. In dem Project des Mr. Menager d.d. 20. Septembr. 1711. stand allein in Ansehung des Reichs folgendes: Er (der König) bewilliget auch, daß man dem Reiche und dem Hause Oesterreich eine sichere und gebührende Barriere ausmache: Das Utrechtische Project vom 11. April 1713. welches der Käyser und das Reich vor dem 1sten Junii annehmen solte, ward der Ryßwickische Frieden zum Grunde recommendiret, der Rhein solte die Barriere machen, Alt-Breysach, die Kehler-Schantze und Landau abgetreten werden. Fort Louis, Selingen und andere Schantzen und Hornwercke wolte man schleiffen u. s. w. Ihr. Käyserl. Maj. ward Neapolis und Mayland nebst denen Spanischen Niederlanden zugesprochen. Der Haupt-Punct wodurch die Tractaten nicht für sich giengen, betraff ohne Zweiffel den Chur-Fürsten von Bayern, welcher nebst der völligen Restitution auch Sardinien und den Königlichen Titul prætendirte. Also ward auf Seiten des Käysers und des Reichs der Krieg continuiret; es giengen aber in einer eintzigen Campagne die beyden Haupt-Festungen Landau und Freyburg an Franckreich über, die Linien im Schwartzwalde wurden erstiegen, und lieff auch

sonst

sonst für unser geliebtes teutsches Vaterland sehr unglücklich ab, so daß man in Sorgen stehen muste, Franckreich würde sich dieser Vortheile künfftiges Jahr gewaltig zu Nutz zu machen, bedacht seyn.

§. 3. Es geschahe aber nicht, sondern ehe man sichs versahe, ließ der König mitten unter seinen siegreichen Waffen neue Friedens-Vorschläge thun. Ihr. Käyserl. Majest. waren darzu nicht ungeneigt, 1) weil Sie diese Campagne hindurch von denen Ständen des Reichs dergestalt nicht waren secundiret worden, wie es so ein mächtiger Feind erfordert hätte. 2) Weil die Käyserlichen Erb-Lande, durch so viele entsetzliche Kriege mit denen Türcken, Frantzosen und Ungrischen Malcontenten, nicht schienen, ohne offenbahren Ruin, dieser gewaltigen Last ferner gewachsen zu seyn; 3) Weil sich die alten Confœderirten getrennet hatten, und zu neuen Alliancen nirgend einige Hoffnung war. 4) Weil auch unter den Türcken solche Anstalten zu Wasser und zu Lande gemacht wurden, daraus man leicht abnehmen konte, was sie im Schilde führeten, und deswegen auch darauf in Zeiten Reflexion zu machen hatte. Es mögen auch noch mehr geheimdere Ursachen gewesen seyn, davon sich aber hier nicht weitläufftig handeln läst. Wegen Franckreich war es weltkündig genung, daß der Hof selbst in unglaublichen Schulden stackte, und das gesammte Land dem völligen Untergange nahe gewesen wäre, wenn man den Krieg noch einige Jahre mit voriger Force poussiret hätte. Den Haupt-Zweck, daß Philippus V. in Possession von Spanien und Indi-

en blieb, hatte man erhalten; Die auswärtigen Printzen Ihr. Churfürstl. Durchl. von Bäyern und Cöln, der Ritter St. George und seine Königl. Fr. Mutter, wolten alle fourniret seyn; Ludovicus XIV. ward immer älter, und die empfindlichen Kränckungen über so viel Todes-Fälle aus seinem Königlichen Hause grieffen die Leibes- und Gemüths-Kräffte dergestalt an, daß er wünschte, so viel Zeit in seinem Leben übrig zu behalten, damit er sein Hauß bestellen, und um so viel desto ruhiger, so viel sichs thun ließ, sterben könte. Daher ließ eben dieser König zu denen Friedens-Tractaten den Vorschlag thun.

§. 4. Der Pabst und Franckreich addreſſirten sich anfänglich dieser Affaire wegen an den Chur-Fürsten zu Mayntz, und bald hernach an des Churf. von Pfaltz Durchl., dergestalt hielt der Chur-Pfältzische Minister Herr Baron von Hundheim mit dem Elsaßischen Intendanten Monſ. de la Houſſay zu Metz und Straßburg einige Conferentzen, bis endlich die Sache so weit ausgemacht ward, daß sich beyde commandirende Häupter derer Armeen Printz Eugenius und der Marschall von Villars entschlossen, in Person zusammen zu treten, und zu versuchen, ob dieses wichtige Werck könne zu Stande gebracht werden. Der Ort war Rastadt, welches eine kleine Stadt und Amt 2. Meilen von Stollhofen ist. Es liegt in der Marggrafschafft Nieder-Baaden, am Fluß Murg, welcher allda in den Rhein fällt, allwo der verstorbene grosse General Printz Louis von Baaden ein prächtiges Schloß

angeleget hat. Der Marschall von Villars schrieb den 23. Novemb. 1713. deswegen aus Straßburg an die verwittibte Frau Marggräfin von Baden, Sie möchte die genommene Freyheit nicht übel deuten, daß er sich nebst dem Printzen Eugenio in ihrem prächtigen Pallast zu Rastadt einlogiret habe, von einem solchen heylsamen, höchsterwünschten und nothwendigen Werck, als sie jetzo vorhätten zu tractiren, er hoffe vielmehr, es werde mit Ihrer Genehmhaltung geschehen seyn, und zwar um so viel destomehr, weil er den gantzen Krieg über sich ein Bedencken gemacht hätte, ohne ihre Permission dahin zu kommen. Die Frau Marggräfin hat geantwortet, Sie könten nicht genung Worte finden ihre Freude, welche Sie über ein solch heylsames Vorhaben bezeugten, zu exprimiren, wünschten darzu einen erfreulichen Succeß und bedauerten, daß sie aus ermangelter Nachricht nicht die nöthigen Præparatoria hätten machen lassen können, damit die Logirung in ihrem Hause etwas bequemer ausgesehen haben möchte.

§. 5. Das Ceremoniel bey der ersten Zusammenkunfft geschahe auf folgende Weise. Den 25. Decemb. war der Marschall von Villars mit dem Printzen de Rohan, mit dem Lieutenant-General de Gendarmes de la Garde, mit dem Grafen de Broyble, Lieutenant-General, Monf. de Contade Marechal de Camp und Major General d'Infanterie Monf. le Comte de Belle-Isle, maitre de Camp General des Dragons, Monf. le Marquis de Battilon, Brigadier des armes du Roi & grand Bailli de

la Prevoté de Hagenau, Monſ. de la Houſſay, Intendant en Alſace von Straßburg abgereiſet, und ſelbigen Abend um 4. Uhr zu Fort Louis ankommen. Des Tages darauf arrivirte er zu Raſtadt um halb 3. Uhr unter einer Eſcorte von 100. Pferden, und ſo viel Mann zu Fuß, welche ſich vor den gröſten Hof des Schloſſes lincker Hand poſtirten, wie denn auch der Marſchall von Villars die Gemächer in dem Haupt-Gebäude des Schloſſes lincker Hand einnahm. Als derſelbe ohngefehr 3. Viertheil-Stunden lang allda geweſen war, kam auch der Printz Eugenius unter einer ebenmäßigẽ Eſcorte von 100. Mann zu Pferde und 100. Mann zu Fuß. Der Marſchall von Villars kam Sr. Hochf. Durchl. aus ſeinem Gemach entgegen, und complimentirte dieſelbe auf der Treppen, worauf er mit dem Printzen ſich in deſſen Gemach verfügte und bey einer Viertheil Stunde lang ſich daſelbſt, unter einem zu beyden Theilen gantz freundlichen Geſpräch, aufhielt. Ihro Durchl. begleiteten den Herrn Marſchall hinwieder in deſſen Zimmer, und gaben ihm gleichfalls eine Viſite, welche eine Viertheil-Stunde lang dauerte, nachgehends haben ſich beyde berühmte Feld-Herren ſepariret. Ihro Hochfürſtl. Durchl. Printz Eugenius haben Ihrer Seits den Hrn. General-Feld-Marſchall-Lieutenant Baron von Falckenſtein, ingleichen den Hrn. General-Feld-Marſchall-Lieutenant Grafen von Königseck und Hrn. Grafen von Wehlen, nebſt den von Wien gekommenen Legations-Secretario Bendenriether und Hrn. von Langetel mit ſich genommen, vielen andern aber, ſo ſich

um

um die Erlaubniß beworben haben, mit dahin zu gehen, solches abgeschlagen, weil der Platz ohnedem zu enge gewesen ist. Eben denselben Tag sind beyderseitige Vollmachten gegen einander ausgewechselt und den 27. Novemb. von 12. bis 2. Uhr die ersten Conferentzen gehalten worden. Anfänglich hat man Käyserl. Seits die Tractaten ohne Vollmacht und bloß ad referendum anstellen lassen wollen; es ist aber der Marschall de Villars damit nicht zufrieden gewesen, auch nicht, obgleich vom Käyserl. Hofe eine Vollmacht ad tractandum geschickt ward; also muste endlich eine unlimitirte Vollmacht ad tractandum, concludendum & subsignandum erfolgen. (*)

§. 6. Die Vollmachten sind nach dem gewöhnlichen Stilo eingerichtet, doch finden sich in der Käyserlichen folgende Worte bedencklich: & Nos, tametsi pacificatio Ultrajecti ex causis passim Cognitis nuper dissoluta fuerit, nihilominus adhuc paratissimus conjunctim cum Imperio pacem æquis conditionibus inire, nihil, quod eo facere possit, prætermittendum, ac proinde, *quantumvis a Nobis deliberatum agnitumque fuerit, de ejusmodi mandato prius cum Romano Imperio communicandum fuisse,*

(*) Das vorstehende, und was nun noch ferner folget ist aus denen Electis Jur. Publ. T. VI. p. 29. 311. 319. Fabri Staats-Cantzley T. XXII. p. 810. Europ. Fama T. 153. p. 753. und 980. T. 157. p. 14. Merc. Histor. Dec. 1713. p. 629. Avril 1714. p. 399. und aus der Historie des Rastädt. Friedens, zu Jena gedruckt, extrahiret.

fuisse, ne tamen huic salutari negotio mora interponeretur, haud diutius cunctandum existimaverimus, quin Illustrissimum Eugenium &c. Das ist: Und Wir, ob sich gleich neulich die Friedens-Handlung zu Utrecht, aus aller Orten bekannten Ursachen, zerschlagen hat, nichts destoweniger gantz bereit seyn, zusammt dem Reich einen billigen Frieden einzugehen, und nichts, was darzu helffen und beytragen mag, bey Seite zu setzen. Dannenhero, ob wohl von Uns erwogen und erkannt worden ist, **daß dergleichen Vollmacht vorher mit dem Römischen Reiche habe sollen** communicirt **werden;** Jedennoch, damit dieses heylsame Werck nicht verhindert würde, so haben Wir nicht länger anstehen wollen den Durchlauchtigsten Fürsten u. s. w. Die Frantzösische Ewigkeits-Versicherung ist mit folgenden Worten ausgedruckt: Promettant, en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, tenir ferme & stable à toujours, accompli & executer punctiellement tout ce, que Notre dit Cousin le Duc de Villars aura stipulé promis & signé en Notre nom en vertu du present pouvoir sans y contrevenir, n'y permettre qu'il soit contrevenu pour quelque cause, ou sous quelque prætexte, que ce puisse être.---- D. i. Wir versprechen bey Unserm Königl. Worte, Treu und Glauben, alles dasjenige, was gedachter Unser Oheim Unsertwegen, Krafft dieser Vollmacht, versprechen, versichern und unterzeichnen wird, für genehm zu haben, auch allezeit (auf ewig) steif und fest darüber zu halten, und solches auf das genaueste zu erfüllen und zu vollziehen.

hen. Wie Wir denn auch keineswegs dawieder handeln oder zugeben wollen, daß darwieder gehandelt werde, aus was Ursachen, oder unter was für Prætext es auch seyn möge.

§. 7. Was die äuserlichen Umstände dieser beyden Helden betrifft, so begegneten sie einander unvergleichlich höflich und genereux. Sie speiseten täglich nebst allen Officieren zusammen, und zwar es tractirete jedweder einen Tag um den andern. Die Frantzosen waren gantz höflich und gasconirten wenig. Hiernechst ist es ein grosses Plaisir gewesen, bey der Tafel zu hören, wie die beyden grossen Generals von einer und der andern Bataille, Attaque, Paßirungen der Flüsse u. d. g. raisonniret haben. (*) Allein so grosse Höflichkeit, als man einander erwiese, so wenig Harmonie fand sich Anfangs im Wercke selbst, indem die Frantzosen immer schlechtere Conditiones vorschlugen, daß auch Ihro Durchl. der Printz Eugenius nach dem Verlauff dreyer Wochen von Rastadt weggegangen wäre, wofern ihn nicht der Marschall de Villars noch auf die Zurückkunfft eines Couriers vertröstet hätte. Wie denn höchstgedachter Printz sein Vorhaben an des Hrn. Fürsten von Löwenstein Durchl., Käyserl. Plenipotentiarium, überschrieben und unter andern gemeldet hat: Es wäre zwar ein Courier, welchen der Marschall von Villars abgeschickt hatte um nähere Instruction auf des Printzen Eugenii vorgetragene Puncten nach Hof geschicket hatte, wieder zurück kom-

(*) Fama T. 153. p. 754.

kommen; er habe aber nicht nur keine nähere Auskunfft oder Nachlaß überbracht, sondern es werde dem Marschall noch darzu ein und anders verwiesen, und zu denen harten Conditionen der Befehl wiederholet. Gleichwie nun solches der Marschall dem Printzen Eugenio habe hinterbringen lassen; also hätte derselbe auch nicht längern Umgang nehmen können, dem Marschall seinen zu dem Aufbruch gemachten Schluß, falls dieses sein Ultimatum wäre, deutlich zu erklären, weil derselbe bloß in Hoffnung, der Courier würde nähere Instruction und Befehl mit sich bringen, wäre verschoben worden: anjetzo aber, da an statt besserer noch schlimmere und solche Bedingnisse hervor kämen, die Ihr. Käyserl. Majest. und das Reich nimmermehr eingehen würden, noch könten, sähe er nicht, wie sein längerer Auffenthalt zu verantworten seyn würde, nachdemmahlen dieses schon die dritte Woche wäre, in welcher man eben so weit, als am ersten Tage, kommen sey; wobey Ihro Durchl. wenigstens diß Vergnügen mit sich wegtragen würden, daß nicht allein die gantze unpartheyische Welt, sondern auch in Franckreich selbst man innerlich werde überzeuget seyn müssen, daß an Seiten Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs bey dieser neuen Gelegenheit gewißlich nichts unterlassen worden, was zu Endigung solcher langwierigen Krieges-Unheylen und Herstellung eines sichern und reputirlichen Friedens nur mit einem Schein einer Billigkeit hätte können verlanget werden. Wie denn Ihr. Durchl. für Dero Particulier keinen bessern Zeugen, als Ihn Marschallen

schallen selbst haben wolle, daß Sie, so viel in Dero Möglichkeit gewesen, hierzu beygetragen, und weder an Gedult noch Moderation etwas ermangeln lassen hätten. Dieses alles wäre mit einem solchen Nachdruck begleitet worden, daß der Marschall an des Printzen vesten Schluß wegzugehen, nicht zweifeln könte. .... Ihr. Durchl. würden auch ohnfehlbar Dero Abreise vollzogen haben, wenn Ihnen nicht der Marschall de Villars von neuem sehr angelegen hätte, daß er noch 8. Tage zugeben möchte, in welchen der Courier, den er sogleich mit dessen neuen Vorstellungen abschicken wolte, zurück kommen könte, und Ihme vielleicht nähere Befehle mitbringen würde. Nun war Ihr. Hochf. Durchl. schwerlich zu bewegen, weil Sie meynten Franckreich hielte sich für allzumächtig, Ihr. Römis. Käyserl. Majest. aber allzuunvermögend; ingleichen weil Sie bey damahligen Conjuncturen einen Tag für kostbarer und von mehrer Erheblichkeit hielten, als zu andern Zeiten eine Woche oder Monath, massen schon allbereit verspühret würde, daß Dero längere Auffenthalt zu Rastadt die nöthigen Schlüsse und Kriegs-Veranstaltungen aus einer ungegründeten Friedens-Hoffnung bereits nicht wenig zurück gesetzet habe. Doch blieb der tapffere Printz auch noch diese 8. Tage allda, und ließ inzwischen bey dem Reichs-Convent vorstellen, auf standhaffte Schlüsse und eine neue Einwilligung zu 5. Millionen Rthlr. bedacht zu seyn.

§. 8. Unter der Hand mochten einige Reichs-Stände besorgen, weil Ihnen von solchen Confe-

renzen noch nicht das geringste communiciret würde, so möchte wol das Reichs-Interesse dabey schlecht observiret werden. Diese Meynung suchte der Käyserl. Plenipotentiarius bey der Reichs-Tags-Versammlung abzulehnen, wie aus Dero folgendem Extract-Schreiben zu ersehen ist.

P. P.

Es haben Uns des Hrn. Printzen Eugenii von Savoyen Lbd. in Dero letztern überschrieben, daß aus verschiedenen Ihro dort und da zugekommenen Nachrichten es scheinen wolle, als wären einige Reichs-Stände entweder aus allzufrühzeitiger Kleinmühtigkeit, oder auch übelgesinnter Leute Angebung in den irrigen Wahn gerahten, es würde bey der Unterredung zu Rastadt ein mehrers gehandelt, als man nicht wohl kund machen könne oder wolle, und stosse sich der Fortgang dasiger negotiation nicht so viel an den Reichs-Punct, als denen Privat-Angelegenheiten Ihrer Kayserl. Majest. Durchl. Ertz-Hauses. Wie aber beydes ein sehr schädliches Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern erwecken könte; So verlangen Se. Lbd. daß man durchgehends auf das kräfftigste versichern könne, daß weilen der Reichs-Punct in denen Frantzösischen Bedingnissen der allererstere, aber noch weit schlechter, als zu Utrecht angebothen, beschaffen, also, daß man weiter nicht, als zu diesen ersten Punct kommen, folglich auch der Fortgang dieser Handlung einige Hinderniß über die Angelegenheiten des Durchl. Ertz-Hauses um so weniger hat leyden können, als man von

denen

denenselben, indeme sich das Werck gleich anfangs bey dem ersten Punct gestossen, nicht einmahl biß dato zu sprechen kommen, ausser daß der Marschall de Villars gleich vom Anfang her, in seinen Discoursen sich immer hat vernehmen lassen, daß, wenn der erste Punct abgemacht wäre, die übrigen keine grosse Schwierigkeit finden würden. Daß man aber auf dem ersten von Seiten Ihro Kayserl. Majest. beharret; hierzu hat man nicht allein wegen der Ihro obliegenden Reichs-Väterl. Sorgfalt sich verbunden erachtet, sondern auch niemahls glauben können, daß, nachdem man wegen Unerträglichkeit der Utrechtischen Bedingnissen die Fortsetzung des Kriegs von Seiten des Reichs unentbehrlich gehalten, man anitzo noch weit schlechtern und schimpfflichern Bedingnissen sich würde unterziehen wollen. Und da von Franckreich die Vestung Landau und Fort Louis, nebst der Schleiffung Alt-Breysach will behauptet, und für einen geächteten Chur-Fürsten, welcher sich gegen sein allerhöchstes Oberhaupt und das Reich so sehr vergangen hat, nicht nur wider alle Exempel, die völlige Restitution, sondern noch darzu Indemnisation und Satisfaction begehret werden, niemand in Abrede stellen könne, daß nicht Ihr. Kayserl. Majest. Ertz-Hauses, sondern fürnemlich des Reichs Sicher- und Hoheit ein solches berühre. Gleichwohl wären dieses die eintzigen Puncten, woran sich der Fortgang dieser Handlung bis dato aufgehalten. Daher auch hoffentlich die Vorwürfflichkeit derer Gemüther niemahls dahin steigen wird, daß man dergleichen unsichern, schimpfflichen und des Reichs

Grund-Gesetze völlig umkehrenden Bedingnissen dermahlen, ohne verhandene so grosser Noth, sich unterwerffen wolle. Wie denn Se. Lbd. fest entschlossen bleiben, falls mit dem letzt-abgeschickten Courier, welcher stündlich erwartet wird, keine Linderung in obgedachten Puncten einlanget, Dero (Abreise ohne weitern Verzug von Rastadt anzutreten.

§. 9. Die eigentliche Gestalt dieser Handlung kurtz und in seiner Ordnung darzustellen, so hatte Franckreich bey Chur-Pfaltz vorgegeben, wenn Printz Eugenius und der Marschall von Villars in Conferenz treten würde, wolle es nähere, wie auch Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reich anständigere Propositiones thun, als zu Utrecht. Damahls war der Winter vor der Thür, und man wuste eben noch nicht, wie es mit der Belagerung Freyburg ablauffen würde. Nachdem es ihnen aber auch damit glückte, so waren alle Offerten weit schlechter, und die Anfoderungen viel härter, als vormahls. Ja sie erzeigten sich fast täglich so unbeständig und veränderlich, daß man nicht wuste, wie man mit ihnen dran war. Solche Ungewißheit führte der Käyserl. Hof als die eintzige Ursache an, warum bisher die Sache nicht habe können ordentlich dem Reich vorgetragen, und mit demselben überleget werden können. Inzwischen mochte der Argwohn, als wenn das Interesse des Reichs nicht zur gnüge bey denen Tractaten beobachtet würde, durch Ihro Durchl. den Fürsten von Löwenstein noch nicht aus allen Gemühtern gehoben seyn, also stellte Printz Eugenius denen ausschreibenden Fürsten der vier associirten Creyse, wo-

von wir in einer besondern Piece handeln werden, das Werck vorläuffig vor, wie es stand. Nemlich Franckreich habe das an Chur-Pfaltz gethanene Versprechen nicht gehalten; Er sey offt im Begrieff gewesen, abzureisen, der Marschall hätte aber solchen Vorsatz noch immer zurück gehalten, worein Er in der blossen Absicht gewilliget, um Ihro Kayserl. Majest. und das Reich, falls der Krieg fortwähren solte, desto offenbarer ausser allem Vorwurff, die feindliche Cron aber um so mehrers in dem Torto und Verantwortung der weiters erfolgenden Unheylen zu setzen. Dabey stritte man 1) etliche Tage wer die erste Proposition thun solte, bis solches von denen Frantzosen geschahe. 2) Für Freyburg, wenn es solte restituiret werden, verlangte man zum Æquivalent entweder Philippsburg, oder alt Breysach u. Kehl, zum wenigsten die Demolirung der beyden letzten Oerter. Printz Eugenius opponirte sich diesem Postulato mit der grösten Beständigkeit, biß endlich Franckreich, das den Frieden so wohl bedorffte, als die Teutschen, davon abzustehen genöthiget ward. 3) Wegen Bayern und Cöln, drung der Marschall von Villars nicht nur auf die völlige Restitution aller Güther, Würden und Vorzüge, sondern auch auf dero Indemnisation und Schadloßhaltung. Der Printz Eugenius bestand darauf, man solte wegen der beyden Churfürsten die Sache Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich, als ein Internum Imperii anheim gestellet seyn lassen, was sie dißfalls, nach Gestalt dieselben sich um ihre Aussöhnung bewerben und verdient machen würden, weiters zu verordnen für gut finden möchte.

Endlich ließ sich der Marschall vermercken, daß man wohl von der Indemnisation, übrigens aber nicht im geringsten abstehen würde. 4) Wenn der Printz Eugenius sich vernehmen ließ, daß die Propositiones die man zu Utrecht gethan hatte, gleichwohl weit favorabler gewesen wären; so hieß es, daran wäre man nach verflossenem Termino nicht mehr gebunden. 5) Zum Fundament der gantzen Handlung schlug man den Ryßwickischen Frieden vor, und begehrte Landau wie auch Fort Louis in statu quo zu behalten. Printz Eugenius hingegen meynte, man solle an den Käyser und das Reich Landau, Fort Louis und Kehl geschleifft wieder abtreten, hingegen das Fort Mortier, welches Breysach gegenüber liegt, gleichfalls niederreissen; man wolte sich aber Frantzösischer Seiten darzu keineswegs verstehen. 6) Ja ehe man es vermuthete kam wegen des Æquivalents für Freyburg eine neue Prætension zum Vorschein, indem der Marschall hierzu das Pfaltzische Amt Germersheim, und daß solches mit dem übrigen gegen dem Elsaß gelegenen Lande der Cron Franckreich führohin mit aller Souverainität einverleibet werden solle, dergestalten verlanget, daß hinführo die Queich zwischen dem Römischen Reich und Franckreich die Grentze scheiden solle. Nachdem aber des Printzen Eugenii Hochfürstl. Durchl. sich über diese unvermuthete und noch nie gehörte Anforderung, welche an sich selbst höchst-unbillig war, beschwerte, auch vorstellete, daß sich Ihro Käyserl. Majestät und das Reich nimmermehr darzu bequemen könten, wurden noch ein-

ein- und andere Conferenzen gehalten, bis sich der Marschall endlich erklärte, wegen des für Freyburg begehrten Æquivalents nochmahlen einen Courier mit des Printzen Vorstellungen an den König zu schicken, wegen Landau und Fort Louis aber sowohl, als wegen der völligen Bäyerischen Restitution sey ihm nicht erlaubt, die geringste Anfrage mehr zu thun. Denn dieses sey einmahl, als Conditio sine qua non, bey seinem Hof fest gesetzet, daß Er die Handlung eher abzubrechen, als nachzugeben befehlicht wäre.

§. 10. Allein auch dieser Courier brachte an den Villars lauter Veränderungen des Hofes und neue Postulata mit, dabey nicht zu penetriren war, ob Franckreich den Frieden in Ernst meyne, oder sonst mit einer Finte schwanger gienge. Inzwischen verlieff der Winter, die Kriegs-Deliberationen auf dem Reichs-Tage wurden langsam und schläffrig getrieben, das Früh-Jahr nahete heran, also daß Franckreich, seiner Manier nach, leicht hätte Gelegenheit finden können, dem Reiche einen Streich anzubringen, der so bald nicht wieder wäre zu redressiren gewesen. Dahero drangen Ihr. Käys. Majestät darauf, diese Handlung entweder zum Schluß, oder falls Franckreich sich zur Billigkeit nicht legen wolte, zur Aufhebung gebracht wissen wolten. Indessen fieng man wieder an die best-möglichste Fortsetzung der Kriegs-Anstalten zu poussiren, damit Franckreich den Ernst sehen möge, welchen man dabey brauchte, wiedrigenfalls auch, da der Friede nicht erfolgte, das Reich in

desto mehrer Sicherheit befindlich wäre, worzu Ihr. Durchl. der Printz Eugenius allemahl, so offt derselbe an des Fürstens von Löwenstein Durchl. der Sachen Beschaffenheit wegen schrieb, zu solcher Kriegs-Verfassung eine Ermahnung und Ermunterung beyfügte. Inzwischen hatte der Printz Eugenius mit dem Marschall von Villars ein gewisses Project concertiret, welches an den Wienerischen und Frantzösischen Hof zu fernerer Ausmachung und Approbation war abgeschicket worden. Allein man wolte sich in Pariß nicht darzu verstehen, sondern remittirte ein ander Project, wordurch aber das gantze Werck nicht nur verzögert, sondern fast gantz geändert ward. Denn man hatte alles wieder hervor gesucht, was gleich bey der ersten Conferentz war verworffen, und nachgehends kein Wort mehr davon gedacht worden, u. s. w.

§. 11. Endlich nach so vielen wunderlichen und täglichen Veränderungen ward der Printz Eugenius bewogen, den Marschall de Villars sein Ultimatum über das letzte Frantzösische Project zu überlassen, und den 7. Februarii 1714. von Rastadt abzureisen. Damit aber doch die Friedens-Handlungen nicht auf einmahl völlig abgebrochen würden, so hatte Printz Eugenius beschlossen, sich bey dem Hertzoge von Würtemberg aufzuhalten, mit welchem er ohne diß wegen des zu übernehmenden Interims-Commando eins und das andere zu verabreden hatte. Zu gleicher Zeit verfügte sich der Marschall von Villars nach Straßburg um gleichfalls allda zu verbleiben, bis nochmahlige Resolution

von Pariß zurück käme, und endlich das Werck seine Gewißheit bekommen möchte. Den 27. Februarii des Nachts langte der von Villars an den Frantzösischen Hof geschickte General Major, und Inspecteur-General von der Infanterie Marquis de Contade bey dem Printzen an, und stellte selben im Namen des Königs und Marschalls vor, wie es nur noch an einigen nicht allzuwichtigen Puncten gelegen sey, welche sich auch leicht geben dörfften. Daher begaben sich die beyden Feld-Herrn unverzüglich wieder nach Rastadt. Daselbst wurden nach einigen gehaltenen Conferencien theils Articuli separati den 6ten Martii vorläuffig, der völlige Friede den 7ten Martii, früh zwischen 3. und 4. Uhr aber die gesamten Tractaten unterschrieben. Der Bericht hiervon an den Käyserl. Principal-Commissarium zu Augspurg, allwo damahls der Contagion wegen der Reichs-Tag gehalten ward, lautet wie folget:

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Liebden gebe hiermit die erfreuliche Nachricht, daß in der gestrigen Nacht oder vielmehr heute früh zwischen 3. und 4. Uhren der Friede zwischen Ihr. Käyserl. Majestät, dem Reich, und der Cron Franckreich von mir und dem Marschall de Villars vorläuffig gezeichnet, und durch Uberbringern dieses den Grafen von Lamberg an Ihr. Käyserl. Majestät geschickt worden sey. Und gleichwie dieselbe ohne Zweiffel den Inhalt der Bedingnüssen mit dem allernächsten förmlich an die Reichs-Ver-

sammlung bringen; Derselben auch den gantzen Hergang dieses Geschäffts vermuthlich mit mehrerm allergnädigst eröffnen lassen werden; so habe allein Eu. Lbd. hierzu wohlmeynend Glück wünschen, und mit Derselben mich darüber erfreuen sollen. Ob ich aber meine Morgen von hier anzutreten gedenckende Reise geraden Wegs zu Wasser nach Wien fortsetzen, und Eu. Lbd. zu sehen die Ehre haben werde, kan ich noch nicht wissen, werde aber wegen der zu hinterlassen habenden Ordres mich vielleicht ein oder 2. Tage zu Stutgard aufhalten, und Eu. Lbd. von dort aus verläßigere Nachricht von meiner Reise geben, entzwischen sie dasjenige von dem vorläuffigen Frieden alldort kund machen können. Ich aber verbleibe

Eu. Lbd.

ergebenster Diener

Rastadt den 7. Mart. 1714.

Eugenius von Savoyen.

§. 12. Hatte man nun unter währenden Tractaten ein grosses Verlangen bezeuget, die abgehandelten Puncta und andere Umstände genau zu erfahren; so war man nun auf Seiten des Reichs noch viel begieriger, vielleicht auch zum Theil fast ungedultig darnach, also liessen Ihro Käyserl. Majestät folgendes Commissions-Decret dem gantzen Reich communiciren, welches wir hier beyzufügen für nöthig achten; 1) weil viel Dinge darinnen vorkommen, so das Römische Reich auf eine gar besondere Art angehen, und 2) weil es an sich selbst nicht allzulang ist.

Dicta-

Dictatum Augspurg den 24. Martii 1714. per Moguntinum.

Käyserlich Commissions - Decret.

ES hat der Frantzösische Marschall de Villars vor einigen Monathen erstlich durch Se. Churfürstl. Gn. zu Mäyntz, und bald darauf durch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu einer Friedens-Unterredung Anlaß gegeben, und ob Ihr. Käys. Majestät zwar darauf anfangs ein schlechtes Vertrauen gesetzt, so haben sie jedoch, um den Wahn von sich abzulehnen, samt dieselbige den Krieg verlängern wolten, endlich des Hrn. Printzen Eugenii Durchl. Befehl ertheilet, sich darüber mit dem Marschall de Villars zu besprechen, und zugleich Se. Churfürstl. Gnd. zu Mäyntz davon benachrichtiget. Weilen aber gedachter Marschall de Villars ohne disseitiger Vollmacht mit hochgedachtem Hrn. Printzen Eugenii Durchl. nicht zusammen treten wollen, und damahls noch alles geheim gehalten werden muste, haben Ihr. Käyserl. Majestät abermahlen mit Vorwissen des Reichs Ertz-Cantzlers Churfürstl. Gn. erstlich nur eine Vollmacht ad tractandum, nachdem aber bemeldter Marschall de Villars damit nicht zufrieden gewest, eine andere ad Concludendum mehr hochermeldtem Hrn. Printzen Eugenii Durchl. zugeschickt, und dieselbe nach vorheriger Communication mit Ihr. Churfürstl. Gnd. zu Mäyntz dem Marschall de Villars vorgezeigt. Als nun hierauf die Conferenzien zu Rastadt zwischen ihnen angefangen, haben Ihr. Käyserl.

serl. Majestät mit Befremdung vernommen, daß des Marschalls Vorschläge viel weiter, als Er durch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vorher habe wollen glauben machen, von dem Frieden entfernet seyn. Und ob er wohl nachgehends etwas mehrers sich darzu genähert, so ist doch alles jedesmahl so veränderlich gewesen, daß man sich auf nichts verlassen, mithin auch an das Reich mit Bestand nichts habe bringen können. Dessen unwiedersprechliches Zeugnis an dem gnungsam am Tage lieget, daß der Frantzösische Hof an statt die zwischen des Hrn. Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. und dem Marschall de Villars verglichene und sub Lit. A neben liegende Convention gut zu heissen, das Project sub Lit. B. zurück geschickt, und dadurch, andere verkleiner- und unerträgliche Anmuthungen zu geschweigen Ihre Käyserl. Majestät von dem Reich abzusondern gesucht habe. Nun hat allerhöchst Deroselben zwar dieses Verfahren genugsame Ursach gegeben, die Friedens-Handlung völlig abzubrechen. Sie haben aber gleichwohl die Liebe für das Römische Reich und die Sorgfältigkeit, dasselbe von dem aus der bis dahin so schlecht veranstalteten Fortsetzung des Kriegs ohnfehlbar und gleichsam gegenwärtig zu befahren gehabten Unheyl zu retten, allen andern Bewegnissen vordringen, und durch des Hrn. Printzen Eugenii Durchl. den letzten Versuch thun lassen, auch mittels desselben und der dabey gezeigten Standhafftigkeit unter göttlichen Beystand es dahin gebracht, daß den 6ten dieses lauffenden Monaths der sub Lit.

Lit. C. hierbey verwahrte Tractat von offt hocher-meldtem Printzen und dem Marschall de Villars unterschrieben worden, also daß bey dieser bis auf den letzten Augenblick ungewiß gebliebenen Handlung allerdings unmöglich gewesen ist, daß Ihr. Käyserl. Majestät darüber mit dem gesamten Römischen Reich, nach der sonstigen Erfordernüß ordentlich sich hätten vernehmen können, obwohlen übrigens hochgedachten Hrn. Printzens Eugenii Durchl. aus Dero allerhöchstem Befehl nicht unterlassen haben, mit denen in den vorgelegenen associirten Creyssen, bey dem Werck am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen so viel es der Nähe halben und in Eyl hat geschehen können, daraus zu communiciren. Allermassen Ihr. Käyserl. Majest. es auch mit denen an Dero Hof befindlichen Reichs-Ständischen Ministris nach und nach hoben beobachten lassen. Sonst ist schon bey der ersten, oben sub Lit. A. angezogenen Convention Ihr. Käyserl. Majest. Absicht gewesen, die Errichtung eines Tractats so lange, bis das Röm. Reich auf ein oder die andere Weise dabey ordentlich erscheinen würde können, zu verschieben, und immittels zu Versicherung des Friedens zwischen Deroselben und der Cron Franckreich nur einige Præliminar-Puncte fest zu stellen. Es ist aber solches von dem Marschall de Villars beständig verworffen worden, mithin in der augenscheinlichen Gefahr, daß der Frieden durch die von allen Orten her darwieder angewandte Bemühung, noch auf lange

Jahre

Jahre hintertrieben werden möchte, unumgänglich gewesen, sich endlich in gegenwärtigen Tractat ein- und solchen zu Sicherherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen. Es wird aber, wenn derselbe gegen das letzte Frantzösische Project gehalten wird, daraus genungsam erhellen, wie sorgfältig Ihr. Käyserl. Majest. sich bearbeitet, auch so viel es bey dermahligen Läufften immer thunlich gewesen, zuwege gebracht haben, daß des Reichs Hoheit, Ehre, Wohlfarth, und innerliche Verfassung beybehalten worden, mithin Chur-Fürsten und Stände hoffentlich überzeuget seyn, daß Ihr. Käyserl. Majest. denenselben durch solche Schliessung eines Tractats das geringste Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehret haben. Sie werden anbey auch sich unschwer bescheiden, daß Ihro Käyserl. Majest. desselben Bedingnüssen, nachdem Sie dadurch in Ihres Ertz-Hauses Angelegenheiten so vielfältig verkürtzt worden, gerne vortheilhaffter hätten eingerichtet sehen mögen. Nachdem aber allerhöchst Dieselbe, und das Römische Reich von allen Bunds-Genossen auf bekannte Art in einem alleinigen Reichs-Krieg verlassen worden, anbey die Ursach, warum der letztere Feldzug am Rhein so spath angefangen, und disseits also fruchtloß abgelauffen, noch in frischem Angedencken, und Ihr. Käyserl. Majest. darüber von den mehresten Ständen des Reichs, sonderlich aber von denen vorgelegenen 4. Creysen, um die nur auf einige Weise annehmliche Herstellung des Friedens angelegenst

ersuchet

ersuchet worden sind: So haben Allerhöchst Dieselbe sothane Conditiones, auch mit Hindansetzung ihrer eigenen Interessen einzugehen für nöthig erachtet, als nach der bisherigen Veranstaltung den Krieg ohne des Reichs äuserster Gefahr länger fortzuführen durchaus nicht möglich gewesen wäre. Wobey Ihr. Käyserl. Majest. jedoch einigen Reichs-Ständen, und sonderheitlich denen öffters gemeldten associirten vorgelegenen Creyssen das Zeugniß zu geben, nicht umgehen können, daß sie neben Allerhöchst Deroselben zu unsterblichen Nachruhm für das Vaterland alles gethan, was von Ihnen zu solchem Ende hat begehrt werden können; Denen übrigen aber überlassen Ihre Käyserl. Majest. ihre gegen das Röm. Reich tragende Schuldigkeit mit deme, was daran geleistet worden, zu vereinbahren, und sowohl jetzt, als bey der Nach-Welt zu verthädigen.

Ubrigens und nachdem der Friede aus vorerzehlten Ursachen also angenommen worden, haben Ihr. Käyserl. Majestät denselben der gethanenen Zusag gemäß, und um die unter der feindlichen Contribution stehende Reichs-Lande desto ehender davon zu befreyen, vermöge der Beylage sub Lit. D. bereits ratificirt, in der ungezweiffelten Zuversicht, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ein gleiches zu thun keinen Anstand haben, und nach der von offters Hochgedachten Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. sonder Zweiffel schon geschehenen, von Ihro wegen aber hiermit wiederhohlten Ermahnung sogleich die behörige Verordnung thun werden,

den, daß auch von Seiten des Reichs sowohl die Abführung der Völcker und Aufhörung aller Feindseligkeiten und Contributionen, und alles, was deme sonsten anhängig ist, in bestimmter Zeit ohnfehlbar, und auf das genaueste befolget werde.

Zu welchem Ende Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst verordnet, daß, so zu sagen, den Augenblick der auswechslenden Ratification, solches durch eigne Staffeta angezeigt, und sogleich dem Reich wissend gemacht werde. Gleichwie aber benebens zum Anfang des General-Tractats, ein ziemlich kurtzer Termin gesetzet ist, als möchten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich ohne Zeit-Verlust entschlüssen, ob Sie Ihro Käyserl. Maj. darzu Vollmacht geben, oder die bereits Anno 1709. vorgewesene engere Reichs-Deputation (*) vorgehen lassen wollen, und letztern falls für dieselbe die Instruction, dem Reichs-Herkommen gemäß, und wie es bey dem Ryßwickischen Frieden beobachtet worden, abfassen, zu denen Sub-Deputirten aber keine neue, sondern in Reichs-Sachen gnungsam geübte Leute und gute Patrioten gebrauchen, endlich auch die von Ihr. Käyserl. Majest. schon so offt beschehene Erinnerung nicht ausser Acht lassen, daß wenn auch der Friede geschlossen, das Reich gleichwohl bis zu dessen vollständiger Execution in zulänglicher Verfassung gewaffnet zu bleiben, Ursach habe: Anbey allerdings nöthig ist, sowohl die für heuer bewilligte 5. Millionen Rthlr. (**) als was an

(*) Siehe dieses Cabinet Eing. 50. p. 883.
(**) Fabri Staats-Cantzley T. XXII. p. 588.

an denen vorigen Præstationen noch nicht entrichtet worden ist, in die Reichs-Cassam zu liefern, damit daraus diejenigen Stände, welche über Ihre Schuldigkeit zu des Vaterlandes Diensten Völcker hergegeben gebührend zufrieden gestellet, und andere dergleichen Schulden und Erfordernüß abgestattet werden können. Ihro Röm. Käyserl. Majest. würcklich geheimer Rath, Höchstansehnlicher Käys. Herr Principal-Commissarius und Administrator in Bäyern, Herr Maximilian Carl, des H. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Werthheim rc. (*) Haben aus allerhöchstem Käyserl. Befehl all dieses denen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaffter und Gesandten hiermit kund machen und ohnverhalten sollen, und verbleiben denenselben mit freundlich geneigtem und gnädigem Willen stets beygethan. Sign. Augsp. den 24. Mart. 1714.

(L.S.)

Maximilian Carl
Fürst von Löwenstein-Werthheim.

§. 13. Von denen beyden Beylagen sub Lit. A. & B. ist theils oben geredet worden, theils sind sie auch nicht zum Stande kommen, also werden wir solche Weitläufftigkeit zu vermeyden nicht von Wort zu Worte anführen. (**) Was Lit. C. oder den ge-

(*) Siehe dieses Cab. Eing. 50. p. 938.

(**) Wer mehr davon begehrt kan berührte Autor. lesen. Fabri Staats-Cantzley Tom. XXII. 870. sq. Mercur. Hist, Dec, 1713. p. 629. Avril. 1714. p. 399. &c.

geschlossenen Tractat selbst betrifft, so wird nöthig seyn, denselben zwar nicht von Wort zu Wort, gleichwohl aber von Articul zu Articul, und zwar nach dem eigentlichen Verstande aus dem Frantzösischen, anzuführen und die schwersten Passagen, auch etliche andere Dinge mit kurtzen Anmerckungen zu erläutern. Der Eingang hat die gewöhnlichen Formalitäten: **Im Namen der allerheiligsten .... zur Ehre des Heil. Namens GOttes, und Wohlfarth der gemeinen Christenheit** (de la Republique Crêtienne) **hat man sich zu Rastadt über nachfolgende Friedens- und Freundschaffts-Bedingnüsse verglichen.** Uber diese zwar gewöhnliche, gleichwohl aber auch sehr theure Versicherungen hat sich männiglich zu erfreuen Ursach, fürnemlich wenn man sie nicht als blosse Worte, die dem Stilo Curiæ nach hingeschrieben werden, sondern als Realitäten ansiehet. Der Titul Ihr. Röm. Käyserl. Majest. ist bey diesen Tractaten so eingerichtet worden, daß man die Oesterreichischen, Spanischen und Niederländischen Titul zusammen gesetzet hat, um dadurch die Prætension auf die gesamten Spanischen Lande destomehr an Tag zu legen. Wiewohl man Frantzösischer Seite theils überhaupt nach denen Tituln nicht viel fraget, theils aber auch sich durch den ersten separaten Articul zu Rastadt und zu Baden gnungsam prospiciret hat.

§. 14. Der erste Articul begreifft den summarischen Inhalt, daß **ein aufrichtiger und ewiger** (perpetuelle) **Frieden zwischen Ihr. Röm.**

Käys.

Käyserl. Majest. dem Reiche und der Cron Franckreich seyn solle. Anfänglich hatten viel Leute wegen der Aufrichtig- und Ewigkeit dieses Friedens ein schlechtes Vertrauen. 1) Weil bisher durch viele Exempel ist kund worden, was die Wörter Frantzösische Redlichkeit, Frantzösische Ewigkeit in der That bedeuten. 2) Weil die Sache bey unterschiedenen Höfen einen Argwohn erweckte, daß die Tracaten, ihrem Inhalte nach, vor geschehener Ratification dem Reiche nicht waren bekannt gemacht worden. 3) Weil einige glaubten, man würde mehr Articulos secretos gemacht haben, als durch den Druck sind bekannt worden. 4) Die Herren Poeten hatten auch ihre Kurtzweile, und alludirten darauf, daß Rastadt und Ranstadt fast mit einander überein käme. Ein anderer Prahler applicirte einen alten lateinischen Vers auf diese Handlung, und that noch darzu, als wenn er denselben zuerst erfunden hätte. Man kan solchen vorwerts und zurück lesen, so daß beydesmahl ein gantz besonderer Verstand heraus kommt.

Prospicitur modo, quod durabunt fœdera longo
Tempore, nec patriæ pax cito diffugiet.

Zurück:

Diffugiet cito pax patriæ, nec tempore longo
Fœdera durabunt, quod modo prospicitur.

Doch diejenigen, welche wohl erkannten, wie viel nicht allein Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reiche,

sondern auch Franckreich selbst an dem Frieden gelegen wäre, die glaubten auch, diese Tractaten würden beständig bleiben, wenn gleich weder die Groß-Brittannische Königin Anna, noch Ludwig XIV. gestorben wäre.

Der II. Articul: Es soll beyderseits eine Aufhebung und ewige Vergessenheit alles dessen seyn, was vom Anfange dieses Kriegs bis zu dessen Endigung vorgefallen ist. Das Wort ewige Vergessenheit hat eben den Verstand als ewiger Friede; Bey der geringsten Gelegenheit sucht man alles wieder hervor, wovon man nur einiger massen zu profitiren gedencket. Der III. Articul. Der Westphälische, Nimwegische und Ryßwickische Friede sollen zum Fundament dieses Friedens dienen, und alles nach deren Inhalt wieder eingerichtet werden; Es wäre dann solchen durch ausdrückliche Bedingnisse derogiret worden. In welchem Falle man sich, was die Execution betrifft, allein auf den Ryßwickischen Frieden berufft, welches ohne Zweiffel auch wegen der Clausul des IVten Articuls Pacis Ryswicensis mag geschehen seyn.

§. 15. Artic. IV. Franckreich giebt wieder an den Käyser Alt-Brysach, in dem jetzigen Stande zur Rechten des Rheins; was aber zur Lincken des Rheins angeleget ist, namentlich das Fort Mortier, behält Franckreich. Brysach ist vormahls eine freye Reichs-Stadt gewesen, 1330. aber nebst Schafhausen, Rheinfelden und Neuburg durch Ludovicum Bavarum dem

Hause

Hause Oesterreich Pfand-weise übergeben worden. Im dreyßig-jährigen Kriege hat solche 1638. Hertzog Bernhard bekannter massen erobert, nach dessen Tode aber ist sie durch Frantzösische List dem Reich entzogen worden, so, daß auch in dem Münsterischen Frieden dieser Ort nebst dem gantzen Brißgau denen Frantzosen übergeben ward. Der Vers, welchen man nach der Eroberung dieses Platzes gemacht hat, ist nicht unbekannt:

Limes eram Gallis, nunc pons & janua fio;
Si pergunt, Gallis nullibi limes erit.

Das ist: Bisher bin ich wieder die Frantzosen eine Grentz-Stadt und Vormauer gewesen, nun diene ich ihnen zur Brücke und zum Eingange in Teutschland. Wo das Ding so fortgehet, so werden die Frantzosen endlich nirgends ihre Gräntze haben. Im Ryßwickischen Frieden ward der Ort von Franckreich mit zum Æquivalent für Straßburg wieder abgetreten. Beym Anfange des letzten Kriegs 1703. hat sich Franckreich derselben abermahl bemächtiget, numehr aber solche wieder eingeräumet.

Artic. V. Franckreich giebt dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich wieder Freyburg im Brißgau mit allem, was darzu gehöret, in dem jetzigen Stande. Diese Stadt ist zu Käysers Henrici V. Zeiten von Bertholdo III. Hertzoge von Zärigen erbauet worden, nachgehends an Graf Egon von Fürstenberg, ferner an die Grafen von Kyburg und endlich an das Hauß Oesterreich kommen. Wie dann Hertzog Albrecht 1450. eine hohe

Schul allda gestifftet hat, worauf sich anfänglich viel berühmte Leute befunden haben. Im dreyssig-jährigen Kriege ist Freyburg kurtz nach einander dreymahl erobert worden, von 1638. an aber in Frantzösischen Händen blieben, bis es im Westphälischen Frieden an das Ertz-Hertzogthum Oesterreich wieder abgetreten worden ist. 1677. eroberten die Frantzosen den Ort, und behielten solchen vermöge des Nimwegischen Friedens: Allein bey dem Ryßwickischen Frieden ward es abermahl an Oesterreich abgetreten, und zwar als ein mitbehöriges Stück zum Æquivalent für Straßburg. Es gehören darzu 2. Schantzen, die Peters- und Stern-Schantze, nebst 3. Dorffschafften. Artic. VI. Franckreich räumet dem Käyser und dem Reich das Fort Kehl zur Rechten des Rheins ein. Alle andere Forten welche zwischen dem Straßburger Citadel und bemeldter Schantze liegen, sollen rasiret werden. Dieser Artickel kommt mit dem 18. des Ryßwickischen Friedens überein. Was sich damahls das Hauß Nassau-Saarbrücken wegen des Eigenthums und der Lehnschafft sowohl in Ecclesiasticis und Politicis vorbehalten hat, davon stehen die Acta in Fabri Staats-Cantzley. (*) Anno 1703. den 9. Martii eroberten es die Frantzosen ohne sonderlichen Wiederstand. Als man nicht wuste, wessen man sich gegen Franckreich, sonderlich in der Schwedischen Affaire zu versehen hätte, urgirten die Herren

(*) Tom. IV. Cap. IX.

ren Commendanten zu Kehl und Philippsburg die Reparation und Verbesserung der Fortifications-Wercke sehr fleißig. Numehr, da man dasiger Orten keinen Feind zu besorgen hat, wird so eyfrig nicht mehr daran gedacht werden. Unter den demolirten Oertern ist das Fort Pile das wichtigste gewesen: man hat auch die freye Schiffarth auf dem Rheine für männiglich in dem Frieden zugleich bedungen.

§. 16. Artic. VII. **Nebst denen vorbesagten Plätzen soll alle Artillerie und Munition wieder gegeben werden, welche man gefunden hat, da selbe in dem Kriege sind erobert worden, wie auch alle zu diesen Oertern gehörige Rechte und Jurisdictionen. Hingegen die Unkosten, welche auf die Fortificationen sind verwendet worden, soll man nicht wieder fordern.** Was Breysach und Freyburg anbetrifft, das kommt dem Ertz-Hertzogl. Hause Oesterreich in specie zu gut: Das Fort Kehl aber concerniret bis dato das gantze Römische Reich. Artic. VIII. **Was Hünningen gegen über auf teutschen Boden angeleget ist, soll geschleiffet und das Erdreich dem Hause Baden restituiret werden; eben solche Demolition solle mit den übrigen Forten, auch mit der Brücke von der Selinger Schantze bis nach Fort-Louis erfolgen; hingegen die Festung Fort-Louis nebst der Insul Franckreich behalten.** Auch dieser Artickel ist nach dem Fuß des Ryßwicki-

 schen

schen Frieden eingerichtet. (*) In denen Offerten, welche Franckreich zu Utrecht that, ward versprochen auch diesen Ort schleiffen zu lassen und die Insul abzutreten; (**) Allein bey diesen Tractaten wolte sich Franckreich nicht darzu verstehen. Art. IX. **Franckreich restituiret die Schlösser Bitsch und Homburg, doch wird der König die Fortificationes vorher auf seine Unkosten schleiffen lassen.** Bitsch gehört zu Lothringen, Homburg aber eigentlich zu Nassau-Saarbrücken, wiewohl es Lothringen ebenfalls lange Zeit in Possession behalten hat, bis es 1671. Chur-Trier zur Sequestration übergeben worden ist. Anno 1679. nahm es der Marschall de Humieres weg, unter dem Vorwand, Homburg gehöre zu Nassau, Nassau aber zu Metz, und könne daher als ein entzogenes Lehn revociret werden. Im Nimwegischen Frieden blieb der Ort bey Franckreich, im Ryßwickischen aber ward er restituiret. (***) 1704. bemächtigten sich die Frantzosen dieses Orts aufs neue und fortificirten denselben noch mehr als zuvor.

§. 17.

(*) Pacis Rysw. Art. 23. und 24.

(**) N. 8. Siehe dieses Cabinet II. CC.

(***) Art. XXX. Pac. Ryswic. Evacuabit quoque S. R. M. Christianissima castrum Bitsch cum omnibus appertinentiis, uti & castrum Homburg, destructis prius munimentis amplius non reparandis, ita tamen, ut ipsis castris, & quæ illis juncta sunt, oppidis nullum damnum inferatur, sed ea omnino illæsa conserventur.

§. 17. Artic. X. Dreyßig Tage nach Auswechselung derer Ratificationen soll alle dasjenige zur Execution gebracht werden, was im Ryßwickischen Frieden dem Käyser und andern Ständen des Reichs ist versprochen worden. Den Ryßwickischen Frieden brauchte Franckreich nur als eine Pausam, damit er sich unterdessen wegen der Spanischen Succession desto fester setzen, und einen Versuch thun möge, ob sich die Alliirten bey einem neu entstehenden Kriege trennen liessen. Also hat er damahls viel eingegangene Conditiones nicht erfüllet, welche aber dieses mahl völlig sind zu Stande gebracht worden. Art. XI. Die Plätze welche rasiret werden müssen, sollen theils in einem Monathe, die considerablesten aber binnen 2. Monathen demoliret seyn. Artic. XII. Der König verbindet sich allen Ständen des Reichs und ihren Unterthanen, sowohl Geist- als Weltlichen alle ihnen gehörige Güther wieder zu geben, Krafft des Ryßwickischen Friedens, es wäre denn in diesem Tractat etwas ausdrücklich daran geändert worden. Worauf diese letzten Worte zielen, kan aus folgenden Articklen abgenommen werden. Artic. XIII. Franckreich behält die Festung Landau, Ihr. Käyserl. Majestät aber will die Einwilligung des Reichs darzu effectuiren und zwar mit allem, was davon dependiret. Landau ist eine freye Reichs-Stadt gewesen, welche noch in der schönsten Gegend am Queich gelegen ist, der auch

mitten durch die Stadt fleust. Sie hat jederzeit wunderliche Fata ausgestanden, dergleichen man, meines Wissens, von keiner andern Reichs-Stadt lesen wird. Im Münsterischen Frieden (*) ward solche nebst der Land-Voigtey Hagenau und andern darzu gehörigen Plätzen an Franckreich abgetreten. 1687. ward sie durch Mr. Vauban treflich fortificiret, welcher auch damahls die Citadell daselbst anlegte. 1702. kam sie nach der blutigen Belagerung den 11. Septemb. wieder zum Reich, der bekannte Melac war damahls Commendant darinnen. Allein 1703. den 11. Octobr. eroberte sie Tallard aufs neue. 1704. nahm sie Printz Louis von Baden wieder weg. Josephus wohnte der Belagerung als Römischer König in allerhöchster Person bey. 1713. aber gerieth sie nach tapfferer Gegenwehr Printz Alexanders von Würtemberg abermahl in Frantzösische Hände. Zu Utrecht erklärte sich Franckreich, dieselbe an Ihr. Röm. Käyserl. Majestät in statu quo zu restituiren, bey den Rastädtischen Tractaten aber hat es sich darzu keines wegs verstehen wollen. Artic. XIV. **Franckreich erkennet die Chur-Dignität des Hauses Braunschweig-Hannover.** Es hat unerhört viel Schwierigkeiten gegeben, ehe diß 9te Electorat ausgemacht worden ist. (**) Ihr. Römische Kayserl. Majest. sind sonderlich durch die wichtige Assistentz darzu bewogen worden, welche Deroselben

(*) §. 93.
(**) Europäische Herold P. I. p. 315.

ben durch dieses Hochfürstl. Hauß in den vorigen Ungrischen Kriegen, und sonst, geleistet worden ist. Die Introduction in das Churfürstl. Collegium erfolgte erst den 7. Septemb. 1708. (*) Obwohlen Ernestus Augustus schon 1692. die Churfürstl. Würde erhalten, und von derselben Zeit an den Titul geführet hat. Die Introduction war desto practicabler, weil damahls Chur-Bäyern in der Reichs-Acht lebte, auch Chur-Pfaltz die 5te Chur-Stelle bekleidete, und daher das 8te Electorat nebst dem Ertz-Amte an Chur-Hannover desto leichter cedirte. Nach der völligen Restitution des Chur-Fürsten zu Bäyern hat es neue Difficultäten gegeben, die noch nicht ausgemacht sind, wodurch die Reichs-Affairen zu Regenspurg fast gäntzlich sind gehemmet worden. Die gröste Schwürigkeit kommt auf das Ertz-Amt an, indem die gethanenen Vorschläge in diesem Puncte entweder dem Churfürstl. Hause Hannover nicht sind anständig gewesen, oder es haben auch andere Stände des Reichs ihr Einwenden dagegen gemacht.

§. 18. Artic. XV. **Beyde Chur-Fürsten** Joseph Clemens **zu Cöln, und** Maximilianus **zu Bäyern sollen völlig wieder eingesetzet werden in alle ihre Länder, Ehren, Range, kurtz** in omnia bona mobilia & immobilia, **wie sie solche vor jetzigem Kriege gehabt und besessen haben: Hingegen sind sie gehalten, die Belehnung aufs neue zu suchen, und auf ewig**

(*) Vid. Fabri Staats-Cantzley T. XIII. p. 410.

allen Anforderungen zu renunciren, die sie wegen einiger Schadloßhaltung machen möchten: Die alten Prætensionen besagter Chur-Fürsten aber solten verbleiben, und ihnen zugelassen seyn, solche durch ordentliche Wege fortzusetzen. Die Acht und Ober-acht wieder diese Chur-Fürsten geschahe den 29sten April 1706. (*) Den 23. Jun. 1708. ward die Bayerische Chur-Stelle nebst der Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham an Chur-Pfaltz durch würckliche Ertheilung der Lehen conferiret. (**) Wie nachgehends die übrigen Bayerischen Länder theils zu den Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Landen sind geschlagen, theils an andere Printzen vertheilet worden, kan sowohl in den vorhergehenden Eingängen dieses Cabinets, als auch anderswo nachgelesen werden. (***) Chur-Cöln soll in sein Bischoffthum Cölln, und in die übrigen Bischoffthümer Hildesheim, Regenspurg, Lüttich und in die Propstey Berchtolsgaden wieder eingesetzet werden; Wegen Bonn ward bedungen, daß man daselbst zu Friedens-Zeiten keine Guarnison zu halten hätte. Artic. XVI. Die Militar- und Civil-Bedienten besagter Chur-Fürsten sollen gleichfals der General-Amnestie geniessen und in alle ihre Güther, Ehren, Aemter und Würden wieder eingesetzet werden, wie sie dergleichen vor dem jetzigen Kriege genossen haben.

(*) Fabri Staats-Cantzley T. XI. p. 608.
(**) Ibid. T. XIII. c. X.
(***) Electa Jur. Publ. T. II. p. 65.

ben. Es wird damit nicht nur auf diejenigen Officiers und Ministros gesehen, welche Ihre Durchl. ausser Landes begleitet haben, sondern auch auf diejenigen, welche im Lande blieben sind, gleichwohl aber ihre Aemter, zum Theil auch ihre Güther haben quittiren müssen. Art. XVII. **Die Wiedereinsetzung beyder Chur-Fürsten soll dreyßig Tage nach** solenner **Auswechselung der** Ratification **des Tractats mit Ihr. Käys. Maj. geschehen.** Gleichwie Ihr. Käys. Majest. bedacht waren, daß die Execution des Friedens auf das baldigste geschehen möge, unter andern auch zum Soulagement der Stände, welche an Franckreich contribuiren musten; also eylte hingegen der König in Franckreich mit beyder Chur-Fürsten Durchl. Durchl., weil Franckreich zu nichts weniger, als zu Bestreitung der Unkosten, welche zur Bewirthung dieser hohen Personen und ihrer Hofstätte erfordert wurden. Art. XVIII. **Der König in Franckreich wird sich nicht wiedersetzen, wenn das Hauß Bayern künfftig seine Länder oder einige davon vertauschen wolte.** Worauf man mit diesem Artickel in specie reflectiret habe, hat sich bis dato nicht völlig geäussert, ich halte auch daß die ersten Projecte in diesem Stücke sich mögen geändert haben, und stehet zu hoffen, die uhralte vertrauliche Allianz des Chur-Bäyerischen Hauses mit dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich werde nicht nur bis daher erneuert worden seyn, sondern auch künfftig immer vollkommener bestätiget werden.

§. 19.

§. 19. Art. XIX. Das Hauß Oesterreich soll die Spanischen Niederlande in Besitz nehmen, doch dem Holländischen Barriere-Tractat ohne Schaden: Ihr. Königl. Majest. in Preussen soll Geldern nebst derselben Dependentien behalten. Der König in Franckreich hatte dem Chur-Fürsten von Bayern schon 1702. die Niederlande versprochen, wodurch die Annehmung der Frantzösischen Parthey unter andern nicht wenig mag befördert worden seyn. Vielleicht ist auch mit dem Articul vom Vertausch der Bäyrischen Lande auf einige Niederländische Provintzen gezielet worden. Geldern ergab sich nach langwieriger Blocquade 1703. an den General Lottum. Das Land selbst theilt sich in das Obere oder Spanische, und in das Untere oder Holländische Geldern. Das Obere besitzen Ihr. Königliche Majestät in Preussen mit aller Hoheit dergestalt, daß Sie vermöge des 10ten Artickels des mit Franckreich gerichteten Friedens-Tractats diesen Antheil Gelderns den Titul des Fürstenthums Oranien beylegen können. Art. XX. Franckreich begiebt sich nochmahls alles Rechts auf Menin und Dornick mit allen Dependentien, reserviret sich aber St. Amant und Mortagne, doch daß der letzte Ort nicht befestiget werde. Menin liegt in Flandern am Lisfluß zwischen Armentiers und Courtray, es ist von dem Ingenieur Vauban trefflich befestiget worden, und wird für den Schlüssel zu denen Spanischen Niederlanden gehalten. Dornick oder Tournai liegt an der

Schelde

Schelde in den Wallonischen Flandern. Es ist die Stadt nicht allein ansehnlich und ehmahls der Franckischen Könige Residentz gewesen; sondern auch die Castellaney von Dornick oder Tournesis hat bis 60. Dörffer unter sich. Doch hat sich der König in Franckreich davon die zwey wichtigsten S. Amant und Mortagne ausbedungen. Das erste ist ein schönes grosses Dorff, dergleichen in den Niederlanden gar viel angetroffen werden. Es ist auch mit Thoren und Gräben versehen, so daß es sich für einer ziemlichen Parthey eben nicht sonderlich zu fürchten hat. Mortagne ist eine kleine Stadt an dem Orte wo die Schelde und Scarpe zusammen fliessen, damit nun die Fahrt auf beyden Flüssen frey bleiben möge, ist bedungen worden, daß man weder Fortificationes daselbst anlegen, noch eine Schleusse bauen dörffe.

§. 20. Art. XXI. **Franckreich wiederholet ferner die** Cession **an Ihr. Käyserl. Majestät und das Hauß Oesterreich auf** Furnes, Fort Knocke, Loo, Dixmuyden, Ypern, Russelaer Poperingen, Warneton, Commines **und Warwick.** Dieser Artickel kommt mit demjenigen überein, was in 12. Artickel des Utrechtischen Friedens mit Holland war geschlossen worden. Die Oerter zusammen sind wichtig, so daß es ohne Zweiffel Franckreich sauer genung wird ankommen seyn, in diese harte Nuß zu beissen. Allein die Noth war verhanden. Und wenn man die Sache recht ansiehet, so hat Franckreich als Franckreich bey dem letzten Krieg und Frieden nicht nur keine Avantage, sondern vielmehr

unbe-

unbeschreiblichen Schaden und Nachtheil gehabt. Denn wenn auch Spanien beständig bey seinem Enckel bleiben solte, so zeigen doch schon die gegenwärtigen Zeiten, wie wenig sich dessen die Frantzösischen Cron-Erben würden zu erfreuen haben. Wer die Oerter allen Umständen nach wissen will, kan solche beym Guicciardino in Descriptione Belgii nachschlagen. Ins besondere hat Furnes eine mässige Stadt in Flandern ein Ambacht oder Castellaney von 42. Dörffern, nebst 8. grossen Dorffschafften oder Kirchspielen unter sich. Die Frantzosen besetzten den Platz zum andernmahl 1701. und zogen von dar bis Ypern eine Linie. Dieses Ypern, eine grosse und schöne Stadt am Fluß Yper ist der wichtigste unter denen hier specificirten Oertern, es ist daselbst ein Bißthum und eine feste Citadelle. Die Frantzosen nahmen selben 1687. hinweg und haben ihn auch in dem Nimwegischen Frieden behalten. Vor diesem ist es eine Burggrafschafft gewesen. Die andern Plätze liegen von Ypern in einem Striche weg, und zwar die letzten an der Lys. Ihr Käyserl. Majestät sind dadurch Meister von dem Canal worden, welchen die Frantzosen bey Ypern haben anlegen lassen die Yper und Yser zu conjungiren, bis Loo wird er der Canal d'Ypre, von Loo bis Furnes aber der Canal de Loo genennet.

Art. XXII. Die Schiffarth auf der Lys soll von allen Zöllen frey seyn. Der Fluß nimmt in Artois bey dem Dorff Lisburg seinen Anfang, und ergeust sich bey Gent in die Schelde. Weil nun theils Käyserliche, theils Frantzösische Lande daran

stossen, so hat man alle Gelegenheit zu neuen Streitigkeiten beyder hohen Häupter nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, schon in dem 13. Artickel des Holländischen Friedens diese Condition beliebet. Art. XXIII. In denen Niederlanden, welche Ihr. Käyserl. Majestät abgetreten werden, soll eine Aufhebung und Vergessenheit aller vorigen Beleidigungen seyn in faveur der Unterthanen, der bisherigen Spanischen Niederlanden. Dieser Artickel kommt denen zu statten, welche sich in denen vorigen Krieg- und Friedens-Zeiten allzusehr interessiret haben. Art. XXIV. Die Unterthanen der Frantzösischen und der abgetretenen Oerter, auch anderer Plätze behalten die Freyheit im Handel und Wandel zu verfahren, wie solcher vormahls Land-üblich gewesen ist. Wenn auch Jemand von denen Unterthanen in den abgetretenen Plätzen wegziehen und sich anderswo häuslich niederlassen will, so kan er solches innerhalb Jahres-Frist gantz frey und ungehindert thun, und seiner Güther wegen disponiren, wie er es selbst am dienlichsten finden wird. Beyde vorstehende Artickel kommen mit dem XIX. und XX. des Holländischen Friedens überein, weil die vereinigten Niederlande von solcher freyen Negociation gleichfalls nicht wenig participiren. Art. XXV. Alle Unterthanen zu beyden Theilen, sowohl Geistliche als Weltliche, sollen in ihre Würden, Güther und Rechte restituiret werden, sie

mögen

mögen confisciret, oder auf andere Art bey gegenwärtige Kriege weggenommen seyn; wie denn alle in solchem Kriege ergangene Urtheile cassirt seyn sollen. Siehe hiervon den XXIsten Artickel des Holländischen Friedens. Art. XXVI. Die Renten, welche überhaupt auf einige Niederländische Provintzen hafften, sollen an beyde Partheyen bezahlet, und zu dem Ende gewisse Commissarien ernennet werden, welche ausmachen, wie viel jeder Theil zu heben hat. Nach dem XXII. Art. des Holländischen Friedens.

§. 21. Art. XXVII. Die Beneficia und Chargen, welche der König in Franckreich an gewisse geist- und weltliche Personen übergeben hat, sollen ihre Possessores behalten und die Römisch-Catholische Religion soll aller Orten bleiben, wie sie vor dem Kriege gewesen ist, so daß kein anderer als ein Römisch-Catholischer ein Obrigkeitliches Amt verwalten kan. Wegen des Hauses Oesterreich wäre dieser Artickel wohl nicht nöthig gewesen; weil aber denen Holländern zur Barriere gewisse Oerter davon solten eingeräumet werden, so ward auch dieser Artickel nach dem XXIIIsten des Holländischen Friedens eingerichtet. Nur wegen der Malthéser Ordens-Güther machte man einen Unterscheid. Denn bey dem Utrechtischen Frieden suchte der Groß-Prior des Johanniter-Ordens die Restitution derer, ihnen in den vereinigten Niederlanden, abgenommenen Commenthureyen. Al-

lein

lein die Holländer opponirten sich beständig, so daß in jetzt gedachtem Artickel zu den Worten des biens de l'Ordre de Malthe in parenthesi muste gesetzt werden: pour les biens de cet Ordre situés dans les Paysbas Espagnols, & dans les Pays cedés & restitués de part & d'autre par le present traité. Das ist: Was nemlich die Güther dieses Ordens betrifft, die in denen Spanischen Niederlanden, oder in denen abgetretenen und vermöge des gegenwärtigen Tractats, von ein und dem andern Theil restituirten Oertern, gelegen sind. Wodurch die Holländer præcaviret haben, daß man sie mit der Restitution solcher Commenthureyen zu verschonen habe. In dem Artickel selbst, wie er authentisch lautet, wird unter andern geistlichen Aemtern auch das Wort Personats gebraucht. Dergleichen Personaten sind gewisse Ehren-Stellen in denen Stifftern, wodurch die Fürnehmsten von andern gemeinen Canonicis distinguiret werden. Z. E. die Decani, Archi-Diaconi, Cantores, die Dom-Cüster, die Scholastri u. d. g. besitzen alle ein solches Personat. Art. XXVIII. **In denen abgetretenen Plätzen sollen die Einwohner alle ihre Rechte und wohlhergebrachte Privilegia ferner zu geniessen haben, in denen Spanischen Niederlanden aber, welche Carolus II. hat inne gehabt, wie solche von ihnen bey dem Absterben höchstgedachten Caroli II. Königs in Spanien sind genossen worden.** Franckreich hatte die meisten Chargen und Beneficia um Geld verkaufft, also war es desto höher verbunden, da-

hin zu dencken, damit diese Leute ihr Geld nicht möchten umsonst ausgegeben haben. Art. XXIX. Die geistlichen Beneficia in denen andern Plätzen, welche zur Zeit des Kriegs sind conferiret worden, sollen gleichfalls einem jeden Besitzer ruhig gelassen werden.

§. 22. Art. XXX. Franckreich will Ihr. Käyserl. Majestät bey ruhigen Besitz der Italiänischen Königreiche und Lande lassen, z. E. des Königreichs Neapolis, des Hertzogthums Mayland, des Königreichs Sardinien, der See-Plätze auf dem Toscanischen Ufer; doch dergestalt, daß auch die 1713. zu Utrecht fest gestellete Neutralität wegen Italien beyderseits beobachtet werde, und die übrigen Staaten Italiens gleichfalls in ruhiger Possession ihrer Güther gelassen werden, jedoch allen und jeden an ihren habenden Rechten ohne Schaden. Wegen des Königreichs Neapolis hat das Hauß von Tremouille bey dem Westphälischen, Nimwegischen und zuletzt bey dem Utrechtischen Frieden gewisse respective Prætensiones und Protestationes vorgebracht, aber man hat nirgend darauf die geringste Reflexion gemacht. Das Fundament soll folgendes seyn. Friederich von Neapoli wäre wieder Recht von Ferdinando Catholico vertrieben worden. Dessen Tochter Charlotta habe sich an Guido XVI. von Laval vermählet, und sey nach dem Tode ihres Stief-Bruders Ferdinandi Hertzogs von Calabrien die eintzige Erbin von Neapoli gewe-

gewesen. Ihre Tochter Anna sey 1521. mit Francisco de la Tremouille vermählet worden, von welcher die gegenwärtigen Hertzoge von Tremouille abstammeten. Ich glaube aber, das Hauß Oesterreich wird sich an dergleichen Prætendenten wenig kehren. Sardinien hat mehrentheils verhindert, daß der Käyser das Utrechtische Friedens-Project nicht annehmen wolte. Denn Franckreich drang auf das eifrigste darauf, solches nebst dem Königlichen Titul an den Churfürsten von Bayern zu bringen, so daß auch, in dem IXten Artickel des mit Holland geschlossenen Friedens ausgemacht ward, der Churfürst solle die Souverainität und Einkünffte von Luxemburg so lange behalten, bis er in seine Lande und das Königreich Sardinien eingesetzt worden sey. Gleichwie aber dem Käyser und dem Reiche höchst nachtheilig gewesen wäre, wenn ein geächteter Churfürst unmittelbahr hätte sollen König werden; also fanden sich Käyserlicher Seiten auch noch andere wichtige Ursachen, warum man dieses Postulatum ohne die alleräuserste Noth nimmermehr placidiret haben würde. Jetzund hat den Besitz von Sardinien das Fried-brüchige stoltze Spanien, den Titul davon aber führet Savoyen, nachdem solches dagegen an Ihro Käyserl. Majest. Sicilien, nebst demjenigen, was es im Mayländischen besitzet, überlassen hat. Der Ausgang des gegenwärtigen Krieges wird endlich weisen, wie es dißfalls eigentlich ablauffen werde. Die See-Plätze auf den Toscanischen Küsten sind sonderlich

Porto San Stephano, Porto Hercole, Orbitello und Telamone, Porto Longone aber ist bis dato in Spanischen Händen blieben. In der beygefügten Clausul: **Jeden an seinem habenden Recht ohne Schaden**, wird auf diejenigen Staaten und Lande gesehen, auf welche andere Prætensiones formiren. Z. E. auf Mantua; ingleichen behauptet der Hertzog von Mirandola sein Recht noch immer zu dem Fürstenthum dieses Namens wieder den Hertzog von Modena, obwohl dieser anjetzo in der Possession davon ist. Art. XXXI. **Der Käyser soll denen Italiänischen Häusern** Guastalla, Pico **und** Castiglione **ihrer** Prætensionen **wegen schleunige Justitz** administriren **und wiederfahren lassen.** Wegen des Hertzogs von Guastalla ist zu mercken, daß er aus dem Hause Mantua abstammet, und daher das nächste Recht zu diesem abgestorbenen Hertzogthum zu haben prætendiret. Denn als Franciscus II. der letzte Marggraf zu Mantua starb, hinterließ er 3. Söhne. Der Aelteste erhielt Mantua und ward 1530. von Käyser Carolo V. zum ersten Hertzoge allda creiret; Der Mittelste ward ein Cardinal, und der Jüngste Ferdinandus der Hertzoge von Guastalla Stamm-Vater. Als Vincentius II. 1627. ohne Erben starb, bemühete sich zwar Cæsar II. zu succediren; doch der nächste Agnate Carolus von Nevers drang mit Hülffe der Frantzosen durch, daß er und seine Nachkommen in beyden Hertzogthümern Mantua und grösten Theils in Montferat succediret sind. Der

letzte

letzte Hertzog war Carolus IV. welcher viel Jahre nach einander Frantzösische Parthey hielt, so daß die Frantzosen in dessen eignem Lande Casal und Guastalla befestigen mochten. Endlich übergab er dem Feinde die Stadt Mantua völlig, zu einer Zeit als denen Alliirten der gröste Nachtheil dadurch geschahe. Daher ward er vom Käyser in die Reichs-Acht gethan, in welcher er auch ausserhalb seines Landes 1708. verstorben ist. Hierauf suchte nun das Hauß von Guastalla abermahl die Succession, welches bis dato jährlich nur 6000. Scudi aus diesen Landen hat zu geniessen gehabt. Allein Ihro Käyserl. Majestat haben die Stadt und das Hertzogthum bis dato in Possession, theils weil dadurch die jetzigen Expeditiones nach Italien sehr facilitiret werden; theils weil ohne Zweiffel die durch den geächteten Carolum IV. dem Käyser und denen übrigen hohen Alliirten grosse Unkosten verursachet und noch nicht gut gethan sind; theils auch, weil sich andere Prätendenten finden. Z. E. der Hertzog von Lothringen. (*) Der 80-jährige Vincentius Gonzaga starb 1714. den 27. Aprilis und hatte zu seinem Nachfolger Antonium Ferdinandum, welcher bis dato eyfrig um die Poßeßion dieser Länder bemühet ist. Was Mirandola betrifft, so hielt die Hertzogin im Anfange des letzten Kriegs Käyserliche Parthey, so daß die Alliirten den Ort von 1701. an etliche Jahr besetzt hatten. Allein der Fürst Franciscus Maria Picus hieng sich an die Frantzosen, und ließ

(*) Fama T. 162. p. 504.

sich in folgende Tractaten ein: Die teutsche Besatzung wolte man massacriren, die Stadt aber samt dem Lande solte an Franckreich gegen eine jährliche Pension von 20000. Rthl. cediret werden. Diese Conspiration ward zwar entdecket, doch die Feinde blocquirten den Ort so lange, bis er ihnen in die Hände fiel. Als die Frantzösische Armee 1707. Italien räumen muste, kamen die Käyserlichen aufs neue in Mirandola, darauf ward denen Unterthanen anbefohlen, den Fürsten nicht mehr für ihren Landes-Herrn zu erkennen, vielmehr muste Mirandola den 6. Augusti dem Käyser huldigen. Nun ward zwar dem Hertzoge versprochen, ihme gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes seine Stadt und Land wieder einzuräumen, weil er aber solche nicht aufbringen konte, erfolgte den 2. Decembr. 1709. der Ausspruch aus dem Käyserlichen Reichs-Hofrath, durch welchen er aller seiner Lande verlustig erkläret ward, wie man denn auch solche durch gewisse Placate, die zu Mayland öffentlich affigirt wurden, zu feilem Kauff ausboth. Hierauf hat solche der Hertzog von Modena für 175000. Pistolen an sich gekaufft. Der Haupt-Contract ist von dem Churfürstl. Collegio bestättiget, und der Hertzog von Modena im Jahr 1710. vom Käyser Josepho, nachgehends auch von der jetztregierenden Käyserlichen Majestät mit dem Fürstenthum Mirandola beliehen worden. Wo sich dannenhero die Zeiten nicht wunderlich ändern, so wird die Restitution wohl so bald noch nicht zu hoffen seyn. Der Fürst von Castiglione Ferdinandus Gonzaga hat beständi-

ge

ge Streitigkeiten mit seinen Unterthanen, dabey die erfolgten Sententzen nicht allemahl nach seinem Kopffe fallen mögen, darauf wird hier gezielet. Er ist sonst ein apanagirter Herr aus dem Hause Mantua.

§. 23. Art. XXXVII. Die Prætensiones welche hiernechst dem Marschall von Villars zu besorgen waren aufgetragen worden, namentlich der Hertzogin von Elbœuf, der Printzeßin Ursini, der Fürstin von Piombino, des Hertzogs von S. Pietro; Desgleichen diejenigen, welche der Printz Eugenius wegen des Hertzogs von Lothringen, des Hauses Aremberg, und des Hauses Ligne urgiren sollen, bleiben bis zum general und solemnen Frieden ausgesetzt. Was Mantua betrifft, so hatte der letzte Hertzog Carolus IV. sich 1704. mit Armanda Charlotta, Hertzog Caroli von Elbœuf, aus dem Hause Lothringen, Tochter vermählet. Dieweil nun dabey gewisse Ehe-Pacten aufgerichtet worden sind, und damahls beyde, sowohl der Hertzog als auch die Hertzogin, verstorben waren, so prætendirte deren Frau Mutter die Erbschafft, welche ihr aus dem Mantuanischen vermöge besagter Ehe-Pacten zukommen möchte. Von der Printzeßin Ursini und in specie von ihrer Prætension handelt unser Cabinet ausführlich, wie sie darzu kommen sey, wie sie solche zu Utrecht und zu Baden eyfrig gesucht, gleichwohl aber von prætendirten 30000. Rthl. jährlicher Revenüen aus denen Niederlanden

keinen Pfenning erhalten habe. (*) Denn eines Theils wolte Ihr. Käyserl. Majestät zwar den Punct bewilligen, jedoch mit der Condition, daß man denen Cataloniern alle ihre Privilegia lassen und bestätigen solte, worein aber der Spanische Hof zu consentiren keineswegs gesonnen war; anders Theils fiel die gute Printzeßin auch in die bewuste Ungnade, also blieb dieser Punct in seinem vormahligen Nichts. Wenn der Chur-Fürst zu Bäyern das Gouvernement in Niederlanden behalten hätte, wäre er verbunden gewesen solche 30000. Rthl. jährlich auszuzahlen. (**) Mit der Printzeßin von Piombin hat es diese Bewandniß. Sie ist die eintzige Erbin Gregorii II. des letzten Hertzogs dieses Namens, und mit dem Antonio Buoncompagno vermählet. Das Hertzogthum ist klein, und liegt an denen Toscanischen Küsten. Anno 1708. nahmen solches die Käyserlichen in Besitz, als sie sich vorher der meisten Hafen an dem Toscanischen Ufer bemächtiget hatten. Wegen des Hertzogs von S. Pierre muß man folgende Umstände wissen. In dem Mantuanischen an den Cremonesischen Grentzen liegt ein kleines Hertzogthum und immediates Reichs-Lehn Sabionetta, welches Ludovicus Gonzaga 1478. Marggraf zu Mantua seinem dritten Sohn hinterließ Johanni Francisco, und zwar unter dem Titul einer Graffschafft: Unter den folgenden

(*) Siehe dieses Cabinet Eing. XVI. p. 102. seq. Von der Prætension aber Eing. LIII. p. 480.

(**) Vid. die Cosions-Acte Art. II. und Art. VII. des Holländischen Friedens.

den Grafen bekam Vespasianus von dem Käyser Rudolpho II. das Prædicat eines Hertzogs von Sabionetta und Trajetto, wie auch eines Grafen von Fondi, und eines Reichs-Stadthalters in Italien. Er starb 1591. ohne männliche Erben, Isabella seine eintzige Tochter aber brachte die gantze Erbschafft an Ihren Gemahl Ludovicum Caraffa, Fürsten von Stigliano. Die Fürsten von Bozzuolo, welche von des obgedachten Joh. Francisci andern Sohne Pyrrho herstammen, prætendirten zwar, als männliche Agnaten, das Vorrecht, sie konten aber nichts erhalten, sondern musten noch darzu geschehen lassen, daß Isabella bey ihrem Absterben 1673. als sie keine männliche Erben hatte, ihre Enckelin Annam Caraffam, des Hertzogs von Medina de la Torres Gemahlin, zur Erbin einsetzte, welches auch 1680. durch den Käyserl. Reichs-Hofrath bestättiget ward. Als ihre männliche Nachkommen auch abgestorben waren, wolte der Käyser solches, als ein heimgefallenes Reichs-Lehn, einziehen. Allein die Spanier nahmen dasselbe unter einem und dem andern Vorwand 1689. in Besitz, und verkaufften es an den Hertzog von S. Pierre für 350000. Rthlr. räumten ihm auch dasselbe würcklich ein. Doch der Hertzog Joh. Franciscus von Bozzuolo erhielt dagegen bey dem Käyserlichen Reichs-Hofrath ein favorables Decret, dem Hertzog von S. Pierre aber ward die Belehnung abgeschlagen. Spanien that seine Einwendungen dagegen, und da erfolgte der Ausspruch: Der Hertzog von Bozzuolo solte entweder dem Königen in Spanien wegen aufgewandter

Kosten 200000. Rthl. zahlen, und alsdenn das Hertzogthum in Possession nehmen, oder wenn er solches dem Hertzog von S. Pierre überlassen wolte, so würde ihm dieser dagegen 150000. Rthl. aushändigen. Allein nach dem Tode Caroli II. hat sich der Hertzog von S. Pierre bey seiner Possession mainteniret. Nachdem aber die Frantzosen aus Italien abmarschiren musten, ward auch dieses Hertzogthum durch die Käyserlichen besetzt und dem Hertzoge von Guastalla übergeben. Sobald der Käyser Neapolis emportiret hatte, wurden alle Neapolitanische Vasallen citiret, innerhalb 6. Monathen sich zu stellen und die Lehn zu empfangen. Der Hertzog von S. Pierre war bereit solches zu thun, doch der damahlige König Carolus III. wolte denselben vermöge eines Decrets d. d. Barcellona 7. Sept. 1708. nicht annehmen, weil er die Frantzösische Parthey hielt, und des Marquis de Torcy Schwester zur Gemahlin hatte. Also wurden seine Güther, die er noch im Neapolitanischen besaß, ebenfalls confisciret. Zu Utrecht drehete der Hertzog die Sache so, es wäre ihm dieses Hertzogthum von Carolo II. nur als ein Unterpfand übergeben worden, mit der Bedingung, daß weder Er, noch seine Nachkommen, dessen auf einige Weise entsetzet werden könten, es wäre ihnen denn das vorgeschossene Geld, nebst allen aufgewendeten Unkosten gut gethan worden. Dieweil nun der König in Spanien als Hertzog von Mayland geschlossen habe, dieses Geld auch zum Besten des Hertzogthums Mayland verwendet worden sey, so habe er auch von dessen Besitzer die Ab-

führung solcher Gelder zu suchen. Wie er denn wegen Sabionetta 587065. Rthlr. für die Confiscation der Neapolitanischen Güther 172110. Rthlr. zusammen 759175. Rthlr. foderte, was er aber davon bekommen möchte, ist meines Wissens bis dato an dem Käyserlichen Hofe noch nicht ausgemacht. Wie denn bey allen dergleichen Artickeln ausdrücklich ist bedungen worden, daß deswegen der Friede weder könne noch solle gebrochen, oder Gelegenheit zu einem neuen Kriege genommen werden. Man kan hiervon den 32. Artickel des Baadenischen Friedens nachsehen.

Vorstehende Prætensiones hatte der Marschall de Villars in Commission; also war es auf Jhro Käyserl. Majestät Seiten höchst billig und klug gehandelt, daß man dergleichen Anmuthungen vor allen Dingen mit Instantzen beantwortete, welche für Franckreich odieus genung waren. Was Lothringen betrifft, so ist dieses der schwerste Punct gewesen. Denn weil Hertzog Carl IV. keine Erben hatte, und seines Bruders Francisci Printzen Carolo die Succession nicht gönnen wolte, überließ er seine Lande durch einen besondern Tractat d. d. 6. Febr. 1662. an Franckreich gegen eine Million und jährliche 100000. Rthlr. Einkommen ad dies vitæ. Dem Käyserl. Generalissimo Carolo ward zwar die Restitution in dem Nimwegischen Frieden zugestanden, aber unter so harten Conditionen, daß er solche nicht annehmen wolte, vielmehr aber dawieder protestirte. Beym Ryßwickischen Frieden ward die Restitution ausgemacht. (Vid. Art. XXVIII. & seqq.)

seqq.) Dieweil aber solche abermahl allzusehr restringiret war, prætendirte der Hertzog 1697. in einer besondern Deduction-Schrifft die völlige Restitution, wie auch den Pallast zu Pariß Hôtel de Lorraine genannt, die Renthen von dem Stadt-Hause daselbst, und viel andere Patrimonial-Güther von Lothringen. Allein Franckreich hatte sich zur Zeit des Rastadtischen Friedens noch nicht im geringsten darzu bequemet. Die Prætensiones, welche der Hertzog zu Utrecht machte, indem er wegen Montferat, als worzu er der nächste Erbe seyn wolte, zu einem Æquivalent das dem Hertzog von Mantua zugestandene souveraine Fürstenthum Arche und Charleville in Champagne gelegen begehrte, welches der König in Franckreich nach des Hertzogs von Mantua Tode eingezogen, und der Hertzogin von Condé verliehen hat, gründen sich auf Eleonoram, Käysers Ferdinandi III. Gemahlin aus dem Hause Mantua: Denn dieses Käysers Printzeßin Eleonora Maria ist des Hertzogs von Lothringen Frau Mutter gewesen. **Der Hertzog von Modena** prætendiret das Hertzogthum Ferrara, welches von uhralten Zeiten her dem Hause Est gehöret hat, aus welchem der Hertzog von Modena herstammet. Anno 1597. starb Hertzog Alphonsus II. des Brudern Sohn Cæsar von Est massete sich der Succession an, erhielt auch durch grosses Geld Modena und Reggio; aber Ferrara nahm Clemens VIII. als ein vacantes Kirchen-Lehn hinweg, unter dem Vorwand, als wäre des gedachten Cæsaris von Est Vater, Alphonsi I. natürlicher Sohn von der

Laura

Laura Eustochia gewesen. Cæsar von Est wandte dagegen ein, 1) sein Groß-Vater hätte die Lauram annoch vor seinem Ende für eine rechtmäßige Gemahlin declariret; 2) Er wäre von Alphonso II. zu dessen Universal-Erben eingesetzt worden; 3) Die Ferrarensischen Unterthanen hätten ihn auch für ihren Herren erkannt. Doch der Pabst blieb bey seiner Intention, und der Hertzog muste Ferrara fahren lassen. Inzwischen sucht das Hauß Modena die Prætension auf dasselbe, und in specie auf Comaccio, wieder hervor, so offt es sich nur einigermassen will thun lassen. (*) Die Arenbergische Prætension kommt auf die Grafschafft Champlite und auf die Herrschafft Faucogney in der Grafschafft Burgund an, welche denen Hertzogen von Aremberg gehöret, aber von denen Frantzosen eingezogen worden ist. Die Printzen von Ligne formiren eine Prætension auf das Ländgen d'Antoni an der Schelde, nicht weit von Tournay. Diese Herrschafft hat von Alters her dem Hause Meleun zugehöret und wird jetzt von dem Fürsten d'Epinoy besessen. Dagegen beruffet sich das Hauß de Ligne auf eine Verordnung Philippi II. des Königs in Spanien d. d. 20. Septemb. 1585. nach welcher selbes zur Succession gehörete, wofern die Verstossung Petri de Meleun des Printzen von Epinoy, welche der Religion wegen 1582. geschehen ist, sein richtiges Fundament gehabt hätte. In dem Projecte, welches Franckreich anfäng-

(*) La Chef du Cabin, Août 1708. p. 106.

fänglich zu denen Rastadtischen Frieden gemacht hatte, war der Printz d'Epinoy ausdrücklich gemeldet, welcher aber hier weggelassen worden ist.

§. 24. Art. XXXIII. Obgleich die gegenwärtigen Conjuncturen nicht verstatten mit den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs über die Friedens-Conditionen zu deliberiren, noch dieselben in der in dem Reich gewöhnlichen Form über die in diesem Tractat enthaltene, und das Reich angehende Conditionen ihren Consens ertheilen können, so verspricht doch Ihre Käyserl. Majestät solchen entweder durch Bevollmächtigung, oder durch eine Reichs-Deputation zu verschaffen. Die Sache wegen der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüssen ist von wichtiger Importantz eines Theils, weil dadurch die Tractaten sehr weitläufftig und gehindert, auch wohl gar zerrissen werden: Anders Theils aber, weil die Reichs-Stände sich dieser uhralten Form und Freyheit nicht begeben wollen. Zwar in dieser Friedens-Handlung ist alles in sehr gelinden Terminis abgefasset, und hat man sich sonderlich auf die general- und solenne Friedens-Handlung dabey beruffen. Was aber daselbst auch in diesem Stücke passiret ist, wird in der Piece vom Baadenischen Frieden kürtzlich berühret werden. In den Nimwegischen Friedens-Tractaten lauten die Schluß-Worte des XXXVI. und letzten Articuli viel bedencklicher: Nec ulla a Directorio Imperii Romani

ni contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio, es soll auch weder Protestation noch Wiederspruch von dem Chur-Mäyntzischen Directorio des Römischen Reichs gegen die Unterschrifft dieses Tractats angenommen werden, oder gültig seyn. Art. XXXIV. Den 15. April oder 1sten May aufs längste sollen die Ministri zu Schlüssung des General-Friedens zusammen kommen. Eine Parthey soll 3. Städte vorschlagen und die andere eine davon erwehlen, und zwar solche, die ausser dem Reiche und ausser Franckreich in einem neutralen Lande gelegen sind. Will Jemand wegen nicht vollzogenen Ryßwickischen Friedens sich melden, und expresse in den General-Frieden eingeschlossen seyn, so kan er solches thun; doch sollen die Conferentzen etwa nur 2. oder 3. Monathe aufs längste währen. Diese Eilfertigkeit ist ohne Zweiffel unter andern aus drey Ursachen geschehen. 1) Weil allerseits Unterthanen nach dem Frieden lechzeten, und die hohen Häupter das Blut-Vergiessen und andere aus denen Kriegen herrührende Unheyle selbst gerne wolten geendet wissen. 2) Weil die Tractaten in etlichen Jahren nicht würden zu Ende gegangen seyn, wenn sie alle, nach denen in Rechten üblichen Umständen, hätten untersucht und abgehandelt werden sollen, welche Verzögerung die damahligen Conjuncturen und Landes-Verfassungen keinem Theile anständig war. 3) In Ansehung dieses Artickels war destomehr Gelegen-

genheit die streitigen Puncta nach Hofe zu ziehen, und dieselben mit gnugsamer Uberlegung tractiren zu lassen. Artic. XXXV. Gleich nach der Unterschrifft des Friedens sollen alle Feindseligkeiten aufhören, alle Staats- und Kriegs-Gefangene von beyden Theilen auf freyen Fuß gestellet werden, die Contributionen und andere Forderungen aber von dem Tage an, da die Auswechselung der Ratificationen geschehen, ein Ende haben, und die Trouppen sich in die Länder zurück ziehen, welche ihren Fürsten und Herren verbleiben, oder zugehören werden. Der XXXVI. Art. Wenn der Friede ratificirt ist, soll auch Handel und Wandel nach vorigen Tractaten oder alter Gewohnheit angehen. In dem LII. Artickel des Ryßwickischen Friedens werden sonderlich die freyen Reichs-Städte und die Hansee-Städte mit begriffen. Weil sich dieser Artickel auf jenen beruft, so wollen wir ihn hieher setzen. Artic. LII. Pacis Ryswicensis ita se habet: Redeant quoque mox a subscripta pace commercia, inter S. Cæs. Majestatis Imperiique & S. Reg. Majest. Christianissimæ Regnique Galliæ subditos durante bello prohibita, in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ terra marique plenissima securitate pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis, ulteriori

con-

conventione post pacem remissa. In dem Englischen und Frantzösischen Friedens-Instrument Art. XXVII. sind unter denen Hansee-Städten mit Namen genennet worden Lübeck, Bremen und Hamburg, welchen auch Dantzig beygefüget ist. Art. XXXVII. Gegenwärtiger Tractat soll von beyden hohen Häuptern unterschrieben und ratificiret, auch innerhalb eines Monaths auf dem Schloß zu Rastadt ausgewechselt werden. Der Tractat war unterschrieben

(L.S.) Eugene de Savoye.

(L.S.) Le M. Duc de Villars.

§. 25. Ausser diesen jetzt angezogenen, sind noch drey besondere Artickel beliebet und besiegelt worden: Die angenommenen und ausgelassenen Titul sollen weder dem einen noch dem andern Theil beyder contrahirenden Partheyen ein Recht oder auch ein Nachtheil geben. Die Haupt-Ursach dieses besondern Artickels war eigentlich der Titul, welchen Ihr. Käyserl. Majestät sowohl in der Vollmacht, als auch in dem Eingange des Tractats dergestalt eingerichtet, daß das Königreich Spanien und andere darzu behörige Länder an behörigen Orten mit untermenget waren, dahingegen man im übrigen von dem Spanischen Successions-Wesen gäntzlich abstrahirte, und solches dem Ausgange künfftiger Zeiten überließ. Der 2te besondere Artickel, daß bey diesem Frieden einige sonst gewöhnliche Formalitäten

weggelassen worden sind, wie auch daß solcher wieder die bisherige Observantz in Frantzösischer Sprache abgefasset worden ist, soll zu keinem Exempel noch zu einiger Consequentz dienen, noch zu irgend einigem Præjuditz gereichen, sondern diese Friedens-Tractaten sollen eben so gültig seyn, als wenn alle Solennitäten wären beobachtet, und die Lateinische Sprache gebraucht worden. Bey dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden ist nicht nur das Instrumentum in Lateinischer Sprache abgefasset worden, sondern man hat auch in denen Handlungen selbst mit Franckreich und Schweden keine andere, als die Lateinische Sprache gebraucht. Bey dem Nimwegischen Frieden mochte jeder sich bey denen Conferentzien einer Sprache bedienen, welche ihm am geläufftigsten war. Allein die Friedens-Projecte, Memorialien und das Instrument wurden Lateinisch verfasset. Bey denen Franckfurthischen Tractaten 1682. wolte die Käyserliche Gesandschafft die Schrifften, so in Frantzösischer Sprache abgefasset waren, nicht annehmen. Auch zu Ryßwick beschwerten sich die Reichs-Stände darüber, daß die Frantzosen ihre Memoralien in ihrer Sprache eingaben, als über eine Sache, welche wieder die bisherige Observantz lieffe. Gleichwohl sind die geschlossenen Friedens-Tractaten selbst jedesmahl von beyden Theilen ohne eintzige Wiederrede in der Lateinischen Sprache auszufertigen beliebet worden. Also ist dieses das erste Exempel des Gegentheils gewesen, wobey man den-

dennoch diese Reservation und Cautel mit anzuhängen für nöthig erachtet hat. Der 3te besondere Artickel. Zufolge des XXXIVsten Artickels schlug Se. Käyserl. Majestät zum general- und solennen Frieden drey in der Schweitz gelegene Städte vor: Schaafhausen/Baaden im Ergau und Frauenfeld. Damahls hatte der Marschall von Villars noch keinen Befehl, welche er davon wehlen solte. Er versprach aber sich darum zu bemühen, und solches sodann dem Printzen Eugenio ungesäumt durch einen Courier zu wissen zu thun. Die Käyserliche Ratification ward zu Wien allbereit den 17. Martii ausgefertiget und zwar in Lateinischer Sprache. Wie denn auch zu Ende der Ratification diese Worte mit eingerückt stunden: Salva de reliquo linguæ latinæ, ceterarumque solennitatum alias requisitarum reservatione, articulo separato *tertio* uberius expressa. D. i. Wobey Wir Uns aber wegen der lateinischen Sprache und anderer sonst behörigen Solennitäten die Nothdurfft vorbehalten, wie es in dem 3ten besondern Artickel mit mehrerm enthalten ist. Die Frantzösische Ratification in solcher Sprache war den 23. Martii unterzeichnet, worinnen der König alle und jede seine damahlige Güter zur Hypothec setzet, wenn der Friede nicht würde gehalten werden. Doch wenn Jemand, bey erfolgendem Fall, das Unterpfand abfordern wolte, so würde man treflich damit zurück halten. Weil Ihr. Römische Käyserl. Majestät damahls gebrauchter Titul nicht jedem Leser möchte bekannt seyn, wollen wir solchen

mit einrücken: Von GOttes Gnaden Carl VI. erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Castilien, Arragonien, Leon, auch beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Gienna, Algarbien, Algezier, Gibraltar, der Canarien Insuln und Indien, des vesten Landes und des Oceani, Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Mayland, Stayermarck, Kärnthen, Crain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Calabrien, Athen, Neopatrien, Fürst zu Schwaben, Catalonien und Asturien, des Heil. Röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Pfierd, Kyburg, Görtz und Artois, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Oristain, Graf zu Gozian, Namur, Roußillon, Cerdagne, Herr der Wendischen Marck, zu Portenau, Biscaja, Molina, Salins, Tripoli und Mecheln 2c. 2c.

§. 26. Die Ratificationen wurden endlich den 6. April durch die Legations-Secretarien Bendenriether und Hauteval gegen einander ausgewechselt, und darüber ein Certificat aufgerichtet, welches also lautete:

WIr unterschriebene Räthe und Legations-Secretairen Sr. Käyserl. und Allerchristlichsten Majestät, Majestät, uhrkunden und bekennen durch diese von Uns unterschriebene und besiegelte Schrifft, daß Wir heutigen dato den 6ten April 1714. auf dem Schloß zu Rastadt die Ratificationen des Friedens-Schlusses, welcher daselbst im Namen beyder Majest. Majest. auf dem besagten Schloß zu

Rastadt

Rastadt den 6. Martii jetztlauffenden 1714. Jahrs ist geschlossen worden, in guter und gehöriger Form gegen einander ausgewechselt haben. Geschehen auf dem Schloß zu Rastadt, an oben gesetzten Tag und Jahre.

(L. S.) de Bendenriether.
(L. S.) d'Hauteval.

§. 24. Als die Sache so weit gediehen war, entstand bey allen durchgehends eine empfindliche Freude, sonderlich weil man meynte, es würden nunmehr die Gravamina, Prætensiones u. d. gl. welche besondere Stände und Particulier-Personen hatten, desto sicherer und umständlicher können ausgemacht werden: Als der Königl. Preußische ausserordentliche Abgesandte Herr Burggraf von Dona, ungeachtet er schon Abschied genommen hatte, in einer besondern Audientz Ihr. Käyserl. Maj. im Namen seines Königs gratulirte zu einem Frieden, **den Sie Niemand als GOtt und Ihnen selbst zu dancken hätten**; antworteten Ihr. Käyserl. Majestät, daß Ihnen solcher Friede selbst höchst-erfreulich wäre, und Dero arme Länder denselben auch bedürfften. (*) Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Printz Eugenius wurden auch, bey Dero Ankunfft in Wien von Rastadt, mit einer besondern Distinction empfangen. Denn als sich Derselbe in die Käyserliche Antichambre gewöhnlicher massen verfügen wolten, traten Ihro Käyserl.

(*) Fama Tom. 157. p. 21.

Majestät in Allerhöchster Person Deroselben aus gedachter Antichambre einen Schritt entgegen; und indem der Printz im Begrieff war, die Käyserliche Hand zu küssen, zog der Käyser solche zurück, und embrassirte den theuersten Eugenium mit beyden Armen. Nachgehends verfügte sich Ihr. Majest. der Käyser voran in Dero Zimmer, und ward von dem Printzen dahin begleitet. Unter denen Medaillen findet sich auch ein Friedens-Ducaten, mit einem schönen Gepräge. Auf einer Seite stehet der Name Jehova ׳׳׳ mit Strahlen eingefaßt, und darunter folgende Worte:

FIat PaX
GerMano - GaLLICa
RastaDII.

Auf der andern Seite ist der gedoppelte Käyserliche Adler mit den Frantzösischen Lilien oben durch ein Band zusammen gebunden. Darüber aber stehen folgende Worte:

Sit perpetua. D. i. Er soll beständig seyn.

Unten im Fuß finden sich die Worte:

D. Perpetuæ S. VII. Martii.

Divæ Perpetuæ Sacrum. D. ist. Der Heil. Perpetuæ, deren Fest auf den 7. Martium einfiel, zu Ehren. Wir wollen diese Piece mit den Versen schliessen, wodurch der Hr. von Leibnitz gewiesen hat, daß er humaniores literas von Grund aus verstanden habe.

In Principem EUGENIUM.

Intrepidus nuper bellis, nunc pace reducta
Confessum populis meritus sapientis honorem,
Carolus humanum reficit genus arma quiescunt,
Eugenioque salus redit exoptata ministro,
Et Ducis a Domino didicit mitescere Virtus.
De forti dulcedo venit, de robore mella,
Et toties partis per maxima facta trophæis,
Qua fluit amnis Iber, Padus, Ister, Scaldis in arvis
Utraque paciferæ debetur laurea dextræ.
Tota favet Pallas, nec belli gloria major,
Quam dictis superare animos meliore triumpho.

CLXXVII.

Historie und Inhalt des Baadenischen Friedens, welcher 1714 den 7. Septemb. ist geschlossen worden.

SUMMARIA.

§. 1. Der Käyser schlägt 3. Oerter in der Schweitz zum Frieden vor / Franckreich wehlet Baaden / Beschreibung dieses Orts. Reichs-Deputation, die bey der an den Käyser vom Reich ertheilte Vollmacht zum Frieden; bedungene Reservation der Evangelischen Stände. §. 2. Neues Conclusum der Evangelicorum wegen Erläuterung des 3ten Rastädtischen Artickels 2c. Man hat in diesem Passu zu

zu Baaden nichts erhalten; Von dem Gewissen Ludovici XIV. in seinem hohen Alter. §.3. Reichs-Gutachten worinnen dem Käyser die Vollmacht aufgetragen wird; Das erste Concept muß geändert und getheilet werden. §. 4. Das neue Concept zur Vollmacht mit dem Postscripto. §. 5. Käyserl. und Frantzösische Gevollmächtigten/ wie auch andere Standes-Personen/ Abgesandten und Ministri zu Baaden. §. 6. Die Zeit langet nicht zu alle Weitläufftigkeiten abzuthun. Ankunfft beyder Gesandtschafften. Die Grafen von Goes und Luc recommendiren einander ihre gegenwärtigen Herren Söhne. Der Anfang derer Friedens-Tractaten. Das Lotharingische Creditiv wollen die Käyserl. nicht annehmen. §. 7. Der Savoyische Minister findet nirgend einen Ingreß. Das Hauptwerck des Baadenischen Friedens in égard des Reichs. Von Chur-Pfaltz und denen Cataloniern/der Fürstin Ursini und dem Päbstl. Nuncio. §. 8. 4. Puncta sind bey dem Baadenischen Frieden von dem Rastädtischen unterschieden. 1. Wegen mehr Gevollmächtigten. 2. Wegen der Lateinischen Sprache. Käyserl. Commissions-Decret wegen des Baadenischen Friedens-Instruments. §. 9. Der Printz Eugenius und Marschall de Villars legen die letzte Hand an das Werck. Ihre Ankunfft zu Baaden; Visiten. Vollziehung des Friedens. Difficultät wegen der Titul/ sonderlich wegen des Worts Celsissimus bey dem Villarischen Titul. §. 9. Summarischer Inhalt der Baadenischen Friedens-Artickel/ welche mit den Rastädtischen übereinkommen. §. 10. Die neuen Artickel. Art. 32. verweiset alle Streitigkeiten an den Käyserlichen und Frantzösischen Hof. Art. 33. Von den Contraventionen seit dem Rastädtischen Frieden. Die übrigen Artickel mit kurtzen Reflexionen. Printz Eugenius und der Marschall von Villars reisen ab.

ab. §. 11. Streit wegen der Ratification von Reichs-wegen inter Catholicos & Evangelicos. §. 12. Reichs-Gutachten wegen der an den Käyser zu ertheilenden Vollmacht den Frieden im Namen des Reichs zu ratificiren. Der Evangelischen Gesuch hierbey/ und was sie endlich erlanget haben. Bestellung eines Commendanten in dem Fort Kehl. Auswechselung der Ratificationen. §. 13. Eine Friedens-Medaille und etliche Verse.

§. 1.

Vermöge des 34sten Artickels des Rastädtischen Friedens wurden von Ihr. Käyserl. Majestät drey Städte in der Schweitz Schaafhausen, Baaden und Frauenfeld vorgeschlagen; der König in Franckreich aber wehlete Baaden in Aergau welches wegen der warmen Bäder, die sich noch allda befinden, zugleich aber auch wegen der Schweitzerischen Tage-Satzungen, so daselbst gehalten werden, bekannt genung ist. Es hat ehemahls denen Grafen von Habspurg, und nachgehends dem Hause Oesterreich zugehöret. Als sich aber die gesam̃te Schweitz dem Gehorsam des Hauses Oesterreich entzog, ist Baaden auch zugleich davon abgetreten, unter dem Vorwande, es sey an die Eydgenossenschafft verpfändet worden. In dem letzten Schweitzerischen Kriege, welchen die Cantons Zürch und Bern mit dem Abt von St. Gallen geführet haben, sind allerhand Veränderungen allda vorgegangen, wovon aber hier die Rede nicht ist. Auf Seiten der Stände des Reichs gab es zweyerley zu deliberiren, wie man nemlich zu

gegenwärtigen Friedens-Congreß concurriren wolle, ob nemlich solches durch eine an Ihr. Käyserl. Majest. Gesandschafft zu ertheilende Vollmacht, oder durch eine besondere Deputation geschehen solle? welcher Punct in dem nächst-verflossenen Seculo nunmehr bey verschiedenen Friedens-Handlungen und andern Tractaten grosse Weitläufftigkeit und vielfältige Conferentzen verursachet hat. Und es ist nicht ohne, man siehet bey der heutigen Reichs-Verfassung dieser Sache wegen ungemein viel Difficultäten, nachdem sich die Ursachen in Kirchen- und politischen Dingen immer häuffen, welche zu allerhand Mishelligkeiten unter denen Ständen können Anlaß geben, unter denen die überaus weitläufftigen Streitigkeiten, so in Ansehung der Clausul des 4ten Artickels im Ryßwickischen Frieden sind erreget worden, meines Erachtens wohl die wichtigsten seyn. (*) Daher als wegen der Deputation nach Baaden gehandelt ward, machten die Evangelischen Stände vor allen Dingen ein Conclusum, welches den 9ten April 1714. zur Dictatur gebracht ward, daß man sowohl bey Ihr. Käyserl. Majestät und der Cron Franckreich um die Erläuterung des 3ten Artickels im Rastadter Frieden anzusuchen, als auch deßhalben an die Königin in Engelland, den König in Preussen und die Herren General-Staaten zu schreiben nöthig hätte, damit vermöge deren mit der Cron Franckreich zu Utrecht geschlossenen Frieden in Ecclesiasticis alles nach dem

(*) Siehe dieses Cabinet Eing. VIII. p. 404.

Westphälischen Frieden hergestellet werden möge. Das Conclusum, in welchem die völlige Intention der Evangelischen Stände ausgedruckt wird, lautet von Wort zu Wort also:

Nachdem der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs berichtet worden, als wäre in dem Rastädtischen Frieden enthalten, daß der Ryßwickische auch in spiritualibus pro fundamento & basi gesetzet, mithin die bekannte, in dessen 4ten Artickel befindliche Clausul bestätiget worden, wie denn auch unter solchem Prætext schon verschiedene Kirchen im Mäyntzischen, Trierischen, Pfältzischen, Zweybrückischen und andern Orten mit Gewalt denen Evangelischen abgenommen, und andere wieder den Religions-Frieden lauffende Verordnungen von denen Frantzösischen Commendanten und Curé zu Kirn gemacht worden, und dann der dritte Artickel besagten Rastädtischen Friedens so gefasset ist, daß er denen Evangelischen nicht geringe Sorge machen kan: so ist man der einmüthigen Meynung gewesen, daß man sich zuförderst bey Sr. Käyserl. Majestät, dann auch bey denen Catholischen Ständen und der Cron Franckreich selbst bemühen wolle, daß dieser Artickel bey denen solennen Friedens-Tractaten erläutert werden möchte, und deshalben auch an die Königin in Engelland, den König in Preussen, und die General-Staaten der vereinigten Provintzien zu schreiben, als in deren mit der Cron Franckreich zu Utrecht jüngst-geschlossenem Frieden hochgedachte Cron sich obligiret, daß in dem Reichs-Frieden in Ecclesiasticis

siasticis alles nach dem Westphälischen Frieden hergestellet werden solle. Wegen der denen Evangelischen entzogenen Kirchen und anderer zugefügten Gewalt, wolle man sich bey dem Chur-Mäyntzischen, Chur-Pfältzischen, Zweybrückischen Herren Gesandten und sonst eigentlich erkundigen, um, gestalten Dingen nach das weitere zu beobachten. (*)

§. 2. Den 11. Aprilis 1714. ward ein neuer Schluß in Conferentia Evangelicorum abgefasset, daß jeder Evangelischer Stand durch seine am Käyserlich-Königl. Frantzösisch- und Englischen Höfen, wie auch in Holland habende Ministros die verglichene Expeditiones, mittels dienlicher Vorstellungen und fleißiger Erinnerungen auf das beste beobachten lassen möchte. Dasjenige was das Evangelische Corpus wegen gedachter Erläuterung an die Käyserl. Principal-Commission und sodann auch an die übrigen Catholischen Stände hat gelangen lassen, bestehet in folgenden. Es wolle zwar äuserlich verlauten, der Ryßwickische Frieden solle in spiritualibus & temporalibus pro basi & fundamento angenommen werden: sie hätten aber doch wahrgenommen, daß nebst dem Ryßwickischen Frieden, auch der Westphälische und Nimwegische zu solchem Ende mit angeführet werde. Daher hofften sie Ihr. Käyserl. Majestät werde durch Benennung des Ryßwickischen Friedens dem Westphälischen quoad spiritualia nicht derogiren wollen, noch weniger denen Käyserlichen Capitulationen und andern De-

(*) Fabri Staats-Cantzley T. XXIII. p. 574. seq.

Decretis. Dieweil aber dennoch zu besorgen stünde, daß auch contra intentionem paciscentium der 3te Artickel Pacis Rastadiensis misdeutet, und auf eine Bestätigung deren in dem Ryßwickischen Frieden Articulo IV. befindlichen Religions-Clausul gezogen werden möchte, welche doch die Evangelischen allzeit für unverbindlich und seit erfolgtem Kriege für abrogiret gehalten hatten; also bäthen sie denselben dergestalt zu erläutern, daß solcher mit denen Articulis 4. & 5. des Oßnabrückischen Friedens bestehen, und die Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände hierbey wegen gedachter Clausul und anderer Mißbräuche unbesorgt seyn könten. Die Catholischen Herren Abgesandten antworteten hierauf den 21. Aprilis: Sie zweifleten nicht Ihr. Käyserl. Majestät würde mit denen Catholischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in diesem passu conferiren, und sodann würde sich das Fernere äusern. Man hat nach der Zeit noch unglaubliche Mühe disfalls angewendet. Der Magdeburgische und die beyden Heßischen Herren Abgesandten aber ertheilten dem Corpori Evangelico den Bericht, was dadurch sey ausgerichtet worden d. d. Baaden den 14. Julii 1714. Nemlich, die Frantzosen gaben vor, sie hielten weder die dem 4ten Artickel des Ryßwickischen Friedens angehängte Clausul noch den 3ten Artickel des Rastädtischen Tractats dem Westphälischen Friedens-Schluß entgegen, und wenn solches gleich einigermassen wäre, so könne doch bey Ort und Herrschafften, welche von ihnen jure belli einmahl acquiriret worden, folgentlich aus der

Dispo-

Disposition des Westphälischen Friedens einmahl heraus genommen gewesen wären, bey deren Restitution gar wohl dergleichen etwas, wie es auch würcklich beschehen sey, ausbedungen und paciscirет werden. Die Sache wäre zwar an sich selbst so groß nicht; Ihre Königl. Majestät aber wären bey Ihrem zunehmenden Alter der Devotion dergestalt ergeben, daß wenn auch von ihnen darunter etwas referiret werden solte, Sie ohne Beyrath Dero Beicht-Vaters und Conscience Räthe doch nichts darinnen resolviren, folglich sobald diese Räthe die Königliche Beharrung auf solcher Clausul zu einer Gewissens-Sache macheten, nimmermehr davon abgehen würden: Wenn aber diese Clausul extendirt oder sonst mißbraucht würde, hätten Sie denen Käyserl. Herren Abgesandten gesagt: Le pays ét à vous, s'il y a des excés, c'est à vous à y remedier. Das Land ist euer, gehen Excesse darinnen vor, so kommts euch zu, denselben abzuhelffen. Die Evangelischen intendirten zwar daß diese Sache auf den Reichs-Tag möge verwiesen, daselbst untersuchet und abgethan werden, allein kurtz davon zu reden; es ward in allem nichts ausgerichtet, die Clausul des 4ten Artickels im Ryßwickischen Frieden ward nicht abgeschafft, der 3te Artickel im Rastädtischen Frieden nicht erläutert, und das gantze Werck auf den Reichs-Tag nicht verwiesen.

§. 3. Wegen der Reichs-Deputation war wegen Kürtze der Zeit, und anderer Umstände halber keine Möglichkeit dieselbe zu Stande zu bringen, ob-

obgleich die meisten Stände, sonderlich das gesamm-te Corpus Evangelicum solches treflich gern gesehen hätte. Daher war nichts übrig, als daß Ihr. Röm. Käyserl. Majest. Vollmacht gegeben würde, auch im Namen des Reichs zu tractiren, welches des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. durch ein Reichs-Gutachten d. d. Augspurg den 23. April 1714. gewöhnlich insinuiret ward. Man war aber am Käyserlichen Hofe mit solchem Concept nicht zufrieden, 1) weil die Augspurgischen Confessions-Verwandten sowohl, als die Catholischen ihre Reservata hatten mit einrücken lassen; 2) Weil auf die Ersetzung der seit dem Rastädtischen Frieden vorgefallenen Contravenientien reflectiret ward; und 3) Franckreich diese Vollmacht, als wäre sie nur unter gewissen Conditionen ertheilet, verwerffen könne; 4) Endlich, weil Ihr. Röm. Käyserl. Majestät eine absolute Vollmacht haben wolten, so kam ein Allergnäd. Käyserl. Rescript, aus welchem wir folgenden Extract anher setzen:

Belangend nemlich die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten sowohl, als denen Catholischen Ständen beschehene Verwahrungen, scheinen selbe in diesem Act eben nicht zum anständigsten gesetzt zu seyn, und hat also Dero Liebden auf deren Ubergebung nachdrücklich anzutragen. Die bedingende Abstell- und Ersetzung deren gegen den Rastädtischen Frieden vorgegangenen Contraventionen mag in diesem zu Unserer Reichs-Vollmacht dienendem Concluso um so weniger stehen bleiben, als die Frantzösische Gesandschafft daraus abnehmen könte, gegen die Uns auf diese Art von dem Reich unter solcher Condition einge-

schrenckt

schrenckt ertheilte Vollmacht zu excipiren und die Friedens-Handlung zu verweigern. Die Auslassung dieses Passus ist dannenhero auch in dem umzuschreibenden Reichs-Conclusi in alle Wege vonnöthen, und von denen Ständen um so weniger schwer zu machen, als sie sich gantz gesichert halten können, daß dieser Punct unserer Bothschafft in der Instruction gar nachdrucksam eingebunden wird. Tragen Dero Liebden demnach hiermit Gnädigst auf, solches bey denen Collegiis in die Wege richten, und so viel es immer thunlich ist, befördern zu lassen, worzu Unsers Erachtens am verträglichsten seyn dörffte, wenn aus obgedachtem Concluso zwey gemachet, und in das eine allein, was zu Unserer Bevollmächtigung gehöret, in das andere aber die übrigen Particularia gesetzet würden.

§. 4. Solches geschahe demnach indem man das neue Reichs-Gutachten den 8. May 1714. per Moguntinum publice dictirte Reichs-Gutachten in Materia Pacis, wie solches ad Clementissimam Intentionem Cæsaream wegen der von Reichs-wegen Ihro ertheilten ad tractandam & concludendam pacem generalem & solennem, samt dem annectirten Postscripto der Käyserl. höchstansehnlichen Commission extradirt worden.

Aus der Römischen Käyserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrens zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Herrn Principal Commissarii, Fürst Maximilian Carls zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gn. unterm 24sten und 31sten Mart. den 9ten April dieses Jahrs ertheilt-dictirt-und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellten Käyserl. Commissions-Decretis und ihren Beylagen, hat man aus deren Inhalt nebst dem Hergange der dem 6ten passati zu Rastadt unterzeichneten, und von Ihr. Käyserlichen

Maje-

Majestät vorläuffig ratificirten Friedens-Handlungen und andern hauptsächlich vernommen, welcher Gestalten erst allerhöchst gemeldte Ihr. Käyserl. Majestät von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs den ihnen frey gestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlangen, ob allerhöchst Deroselben von Reichswegen, zu denen bevorstehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber die bereits Anno 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen zu lassen, wolle vorerwehlet werden? So ist einhellig in allen dreyen Reichs-Collegiis das Beste zu seyn dafür gehalten und geschlossen worden, Sr. Käyserl. Majestät, nebst vorgängig von Reichs-wegen hiemit erstattenden allerunterthänigsten Danck, für Dero zu Errettung desselben jederzeit bezeigten Reichs-väterlichen Vorsorge, und recht Käyserl. Großmüth- und Standhafftigkeit, als wodurch das werthe Vaterland bey seiner Consistence, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigst zu bitten, und genugsam, wie hiermit beschiehet, zu bevollmächtigen, bey der nächst vorseyenden solennen Friedens-Handlung, auf die zu Rastadt den 6ten Martii jüngsthin zwischen Deroselben und der Cron Franckreich verglichene Conditionen, den Frieden auch im Namen und von wegen des gesamten Reichs zu tractiren und zu schliessen, auch sonst alle dasjenige zu thun, und zu beobachten, was zu des gesamten Röm. Reichs Wohlfarth, und eines jeden Standes ins besondere, Consolation und Sicherheit, noch ferner zu erhalten möglich seyn wird. Gestalten denn zu mehr allerhöchst gemeldt Ihr. Käyserl. Majest. Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs das beständige, allerunterthänigste Vertrauen setzen, daß dieselbe Ihres allerhöchsten Orts, daran nichts werden erwinden lassen. Womit höchst-gedachten Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Ge-

sandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlert.
Signatum Augspurg den 4. May 1714.

(L.S.) Churfürstl. Mäyntz. Cantzley.

P. Scriptum.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände gethanene Reservaation und Protestation, nebst der Catholischen Stände Gegen-Protestation concernirend.

Auch haben sich die Augspurgische Confeßions-Verwandte, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem Art. III. des Rastädtischen Friedens-Tractats die suchende Erläuterung und sonsten aus denen Religions- und Westphälischen Frieden, auch anderm Reichs-Handlungen und Actis Publicis habendes Recht, auch eines jeden Standes des Reichs eigne Befügniß vorbehalten; welches die Catholischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in soweit angenommen, als es den nach dem Westphälischen Frieden errichteten Friedens-Tractats, und der Catholischen Stände dabey habende Rechte und Befugniß (wodurch jedoch die Augspurgische Confeßions-Verwandte denen Catholischen nichts eingestanden, diese aber hierdurch sich auch nichts begeben, sondern obigen Vorbehalt nochmahlen anhero wiederholt haben wollen) nicht nachtheilig ist. Allermassen auch Ihr. Käyserl. Majestät in Eingangs-erwehntem Dero Commissions-Decret vom 24. Martii zu erkennen geben, wie es Deroselben unmöglich gewesen, bey der Rastadter Friedens-Handlung, nach der sonstigen Erförderniß, und der dabey vom Anfang gehabten Absicht, sich ordentlich mit dem gesamten Reich zu vernehmen: in dem 2ten separaten Artickel aber dieses Tractats expresse bedungen, weilen die gegenwärtigen Umstände Ihr. Käyserl. Majestät nicht Zeit gegönnet, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs über die Friedens-Conditiones zu consuliren, und deren Consens darü-

darüber einzuholen, solches nicht als ein Exempel angeführet, noch zur Consequentz gezogen werden, oder Jemand, wer der auch sey, præjudicirlich seyn solle, so seye man an Seiten des Reichs vollkommen überzeuget, daß Se. Käyserl. Majestät demselben bey diesem gantzen Verlauff den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt, wie dann bey diesem wichtigen Werck von Käyserl. Majest. gebrauchte Vorsicht, auch gethanene Erklärung und Versicherung Demselben zu sonderbahrer Consolation gereichet, und auf sothanes allergnädigste Käyserliche Wort sich verlassend, hiermit das ex Forma Reipublicæ, Pace Westphalica und andern Reichs-Grund-Gesetzen denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende Jus Suffragii auf alle künfftige Fälle ex abundanti mit geziemender allerunterthänigster Submission verwahret haben wollen. Sonsten wären Ihr. Käyserl. Majestät auch wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu vermitteln, daß wieder den Rastadter Friedens-Tractat keine Contributiones und andere Kriegs-Forderungen eingetrieben, das von denen Reichs-Unterthanen aber empfangene wieder erstattet werden möge. Und solle dieses Postscriptum alles seines Inhalts nicht anders geachtet werden, als wenn es von Wort zu Wort dem Reichs-Gutachten vom heutigen dato einverleibt wäre. Uber die übrige in obgedachtem Käyserl. Commissions-Decret vom 24. Martii enthaltene Puncta würde Käyserl. Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten erstattet werden. Womit höchst-gedachten Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend recommendiren. Signatum Augspurg den 4. May 1714.

(L. S.) Churfürstl. Mäyntz. Cantzley.

§. 5. Endlich nachdem die nöthigen Præparatoria gemacht waren, nahmen die Tractaten ihren Anfang, wiewohl einen Monath späther, als in Rastadt war bedungen worden. Die Käyserl. gevollmächtigten Abgesandten waren ausser Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen: Herr Peter Graf von Goes, Hr. Joh. Friedrich Graf von Seilern; Die Frantzösischen aber ausser dem Marschall Ludovicus Hector Hertzog von Villars, Franciscus Carolus de Vintimiglia, Comte de Luc, Ambassadeur in der Schweitz, und Mr. de St. Contest, Intendant zu Metz. Weil auch in den Rastädtischen Tractaten die künfftige Zusammenkunfft beständig ein general- und solenner Frieden genennet ward, so fanden sich viel andere hohe Personen und Gesandten allda ein: Nemlich wegen Schweden der Hr. Engelbrecht, wegen Ihr. Königl. Majestät in Preussen der jüngere Hr. Graf von Metternicht. **Von Geistlichen Reichs-Fürsten.** Wegen Trier der Hr. von Umscheid; wegen Cölln der Baron von Karrich; wegen Hildesheim der Baron von Twickel; wegen Lüttich der Frey-Herr Vanton; wegen Basel der Weih-Bischoff Haus; wegen des teutschen Ordens die Frey-Herren von Falckenstein und Waldeck. **Von weltlichen Reichs-Ständen.** Wegen Bayern der Baron Malknecht; wegen Pfaltz-Birckenfeld der Hr. Simon; wegen Würtemberg der Herr von Hespen; wegen Mümpelgard insonderheit der Baron L'Esperance, Monsieur Siegmann und Mons. Ouvrier; von Hessen-Cassel der Baron

Maels-

Maelsburg; von Hessen-Darmstadt der Herr von Malshofsky; von Baaden-Durlach der Hr. Stadelmann; wegen des Schwäbischen Creysses der Graf von Stauffenberg; wegen Hamburg der Syndicus Anderson. Aus Italien wegen des Pabsts der Graf Passionei; wegen Genua der Hr. de Sorba; wegen Savoyen der Hr. de Mellarede; wegen Parma der Graf St. Severino; wegen Modena der Graf von Bergamo; wegen Guastalla der Graf Fantoni; wegen Mirandola Monſ. Dolioli. Hiernechst auch wegen Lothringen der Baron von Begue; wegen des Hauses Elbœuf der Graf von Cremona; wegen des Hauses Ligne der Herr von Berode; wegen des Printzens von Yſenghien Mr. de Santot; wegen der Printzeßin Urſini der Baron von Capers; wegen der Graupündter der Herr Salis. In hoher Person sind zugegen gewesen: Ein Printz von Sachsen-Saalfeld; die Printzeßin von Hessen-Rheinfels; der Printz von Auvergne; der Printz von Castiglione; und der Hertzog von St. Pietro. (*)

§. 6. Ich habe diese kurtze Specification nur deswegen anführen wollen, damit der Leser erkennen möge, wie impracticable es sey, einen solchen General-Frieden anzustellen, worauf alle Particular-Streitigkeiten, Prætenſiones u. d. gl. abgehandelt werden könten, daß die Partheyen dabey acquiesciret en, die sich in Teutschland, in den Niederlanden,

(*) Fama 161. Th. p. 419. allwo auch die Characteres und Bedienungen zugleich bemercket werden.

landen, in Italien und anderswo finden und fast täglich vermehren. Was die jetzt-specificirten Häuser betrifft, so sind die wichtigsten davon allbereit in denen Anmerckungen zu den summarischen Inhalt des Rastädtischen Friedens kurtz berühret worden. Die übrigen hat man entweder gar nicht, oder doch nur ad protocollum genommen, im Wercke selbst aber ist man weiter nicht gegangen, als vormahls zu Rastadt geschehen war; etliche Puncta von geringer Wichtigkeit ausgenommen. Also achten wir nicht nöthig, solche hier weitläufftig auszuführen, indem sie doch mehrentheils auf die Erstattung der von Franckreich nach dem Rastädter Frieden begangenen Contraventionen, oder die ausdrückliche Benennung in denen Friedens-Tractaten zu Baaden, ihr Absehen haben. Von denen gevollmächtigten Herren Abgesandten langete den 1. Junii der erste Käyserl. Gevollmächtigter Hr. Graf von Goes, mit dem Käyserl. Stück-Hauptmann Hrn. Aigner in Baaden an, und zwar incognito gegen den späthen Abend: Den 2. speisete er bey dem Hrn. Graf von Seilern, zweyten Gevollmächtigten, und bekam von etlichen Gesandschafften die Visiten. Den 3ten speisete er wieder bey demselben, allwo sich gegen 4. Uhr beyde Frantzösische Gesandten einfanden, welche bis 27. Officiers, und über 40. Leute in ihrer Livrey bey sich hatten. Sie empfiengen beyderseits mit freundlichen Reverencen und Umarmung einander unten an der Treppen, wobey folgendes als was sonderliches angemercket wird. Es hatte nemlich der Comte

de

de Luc seinen einigen Sohn bey sich, den er sofort bey der ersten Entrée dem Hrn. Graf von Goes recommendirte, gestalt er ihn eben zu solchem Ende von Pariß hatte kommen lassen; worauf sogleich eben dieser seinen eintzigen gegenwärtigen Herrn Sohn hinwieder dem Grafen von Luc recommendirte: Da denn ein jeder Herr Vater des andern Hrn. Sohn embrassirte, und versicherte, inskünfftige auf alle mögliche Assistence bedacht zu seyn. Nach diesem giengen die hohen Gesandschafften in das Audientz-Zimmer, allwo sie sich bis 3. Viertheil-Stunden aufhielten, hernach aber beurlaubten. Den 4ten machte der Graf von Goes den Frantzösischen eine Gegen-Visite, und speisete auch allda. Eben diesen Tag langeten 50. Mann von den Zürchern und Bernern zu Fuß an, welche die Wacht auf dem Rath-Hause bestelleten. Den 5ten Junii ward von beyderseits Gevollmächtigten die erste Conferentz auf dem Rath-Hause gehalten, und folgende Tage damit continuiret. Nach und nach fanden sich mehr Frantzosen ein, so daß die Suite ihrer Gesandschafft bis auf 300. Mann anwuchs. Den 15. Junii überreichte der Lotharingische Minister der Hr. Baron de Begue beyderseitigen Plenipotentiarien sein Creditiv, welches die Käyserlichen erst nicht annehmen wolten, weil sich sein Principal in selbigem Hertzog von Mantua und Marggraf von Montferat, schrieb, von welchem Titul wir oben in der Rastädter Friedens-Handlung ein und anders gemeldet haben. Weil aber die Frantzosen sagten, es hätte solches nichts zu bedeuten, wenn

man nur in das Protocoll setzen liesse, daß diese Titul so viel gelten solten, als ob sie gar nicht da stünden, so ist es angenommen worden.

§. 7. Der Savoyische Minister, Hr. von Mellarede addressirte sich mit denen Depechen, welche er von Turin erhielt, gleichfalls an die Frantzösische Gesandschafft und bath, es bey denen Käyserlichen zu vermitteln, daß sie ihn erkennen, seine Visite annehmen, oder doch zum wenigsten geschehen lassen möchten, daß er ihnen in dem Quartier der Ministres von Parma zusprechen dörffte. Sie haben ihm aber nach einigen Tagen hinterbracht, daß die Käyserlichen solches nicht thun wolten, indem sie Ordre empfangen hätten, auch auf die zum Vergleich mit dem Hertzog vorgeschlagene Propositiones nicht zu reflectiren. Weil schon auf beyden Seiten fest gestellt zu seyn schien, wie man es mit den Neben-Puncten halten wolte, so siehet man wohl, daß alle sonst angewendete Bemühungen und Unkosten nur hätten mögen erspahret werden. Das Haupt-Werck auf Seiten des Reichs war dißmahl wohl die Restitution der beyden Chur-Fürsten zu Cölln und Bäyern. Denn obgleich deren völlige Restitution in dem Rastädtischen Frieden war fest gestellet worden; so fanden sich doch noch viel Difficultäten wegen Chur-Pfaltz, in dessen Faveur die Käyserl. Gesandschafft zum höchsten bemühet war; der Ausgang aber hat erwiesen, daß man auch disfalls den gesuchten Zweck nicht völlig hat erreichen können. Eben so gieng es auch mit den Cataloniern. Die Käyserlichen Gesandten thaten

ihrem

ihrentwegen verschiedene mahl starcke Instantzien, sie effectuirten aber nichts, vielmehr gaben die Frantzosen zur Antwort: ihr König habe sich aufs neue mit Spanien verglichen, die Catalonier mit Gewalt der Waffen zur Raison zu bringen. Es bestehe also das eintzige Hülffs-Mittel für die Catalonier darinnen, daß Se. Käyserl. Majestät sich deswegen mit Philippo V. in Tractaten einlassen, und mit selbigem darüber handeln möchte. Die Käyserlichen replicirten, es würde solches keinesweges geschehen, es wäre aber mit dem Könige ihrem Herrn tractiret worden, unter dieser Bedingung dem Ansuchen der Printzeßin Ursini zu favorisiren. Doch ist, wie bekannt, eines sowohl als das andere nachgeblieben. Selbst der Päbstliche Minister, Herr Passionei, konte in seinem Ansuchen wegen Comacchio, und in den Affairen von St. Gallen kein Gehör finden, vielmehr ward beliebet, daß jedes Ding von dergleichen Streitigkeiten an seinem behörigen Ort solle abgethan werden.

§. 8. Das sonderbahre, was in Baaden vorgegangen ist, kommt demnach 1. auf die Anzahl der gevollmächtigten Herren Gesandten; 2. auf die Sprache; 3. auf etliche neue Articel, die eben so wichtig nicht sind; und endlich 4. auf die Ratificationes an. 1) Zu Rastadt tractirten die beyden Feld-Herren nur allein; in Baaden aber befanden sich beneben von beyden Theilen noch 2. andere hochgemeldte Plenipotentiarien. 2) Bey dem ersten Friedens-Congreß hatte man sich der Frantzösischen Sprache sowohl bey den Conferentzen als auch in

dem Instrumento wieder bisherige Gewohnheit bedienet, auch deswegen den 2ten besondern Artickel mit eingerückt: Hingegen zu Baaden beobachtete man, nebst andern Formalitäten, auch das alte Herkommen, daß in den Conferentzen zwar mehrentheils Frantzösisch geredet, das Instrumentum Pacis selbst aber Lateinisch abgefasset ward. Und ob zwar solches in der Haupt-Sache mit dem Rastädtischen gäntzlich, bis auf die letzten Artickel übereinkommt, so kan man doch das Frantzösische oder Rastädtische Instrument nicht als einen Legem oder Conventionem publicam allegiren, sondern es ist vonnöthen, daß man sich sodann des Lateinischen oder Baadenischen Instrumenti bediene. Das Instrument selbst ist zu weitläufftig hier anzuführen, und ist auch sonst zur Gnüge bekannt. Es ward aber denen Reichs-Ständen mittels folgenden Käyserlichen Commissions-Decrets communiciret.

Dictatum Ratisbonæ die 2. Octobr. 1714. per Moguntinum.

Käyserlich Commissions-Decret.

Von der Röm. Käyserl. Majestät höchst-ansehnlichen Principal-Commissario Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim rc. wird der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen gege-

gegeben; nachdeme die Röm. Käyserl. Majestät unter göttlichem Seegen und Reichs-väterlicher Sorgfalt und wahrer Liebe für das Vaterland, auf die völlig und förmliche Herstellung des Friedens unabläßig angetragen, hätten dieselbe, zufolge des Rastädtischen Tractats, und vermöge der vom Römischen Reich ertheilten Vollmacht Dero höchstansehnlichen Gesandschafft zu der Baadenischen Friedens-Handlung in Dero und des Reichs Namen begewaltiget, und ihr nachdrucksamst aufgegeben, derer Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs Angelegenheiten dabey bestens zu befördern, es würden auch die von Seiten derer Reichs-Stände da gegenwärtig gewesene Ministri selbst Zeugniß geben müssen, welcher gestalten Ihr. Käyserliche Majestät höchstansehnlichen Gesandschafft nach aller Möglichkeit sich bemühet, die bey ihnen angebrachte Reichs-Ständische Forderungen bey dieser Gelegenheit vergnüglich auszumachen, die Frantzösischen Gesandten aber selbige schlechter Dingen theils verworffen, theils von dannen abgewiesen, oder solche Bedingnüsse dagegen begehret hätten, welche weit schädlicher als jene ungleich gewesen wären, weswegen sich dann Dero Bothschafft genöthiget befunden, das in Abschrifft hier anliegende Friedens-Instrument, welches in der Haupt-Sache, und in soweit es sich auf die jetzige Zeit, und in der Lateinischen Sprache geschickt hat, mit dem Rastädtlichen sonst gäntzlich übereinkommet, zu unterzeichnen. Solchemnach könten Ihro Käyserl. Majest. Dero seits nicht anstehen, daß selbiges, vermöge

aus-

ausgehändigter Vollmacht und Deroselben gemäß eingerichtet, sieben und acht und dreyßig Articulen ratificiret, und längstens innerhalb bedungenen 6. Wochen vom 7. Octobr. anzurechnen, die Ratification zu gedachtem Baaden ausgewechselt werden müsse; Ihr. Käyserl. Majestät haben es auch der Reichs-Versammlung mitzutheilen allergnädigst befohlen, auf daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände deshalben das gewöhnliche weitere Reichs-Gutachten um so unverweilter verfassen, und Dero höchstansehnlichen Principal Commission zustellen möchten, als es nicht allein der vorgegangenen Handlung Eigenschafft erfordert, sondern auch des Reichs gemeinsamer Wohlfarth gedeylich seye, daß dieses Werck je eher je besser zu seiner Vollständigkeit gelange. In dessen Zuversicht die höchstansehnliche Käyserliche Principal-Commission der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleibet. Regenspurg den 1. Septemb. 1714. Jahres. (*)

§. 9. Gleichwie aber die beyden Helden diese Friedens-Negotiation in Rastadt angefangen hatten; also wurden sie auch in Baaden durch Sie vollzogen, nachdem die übrigen Herren Gevollmächtigte

(*) Dieses Commissions-Decret nebst dem Lateinischen Instrumento Pacis stehet in Elect. Jur. Publ. Tom. VII. p. 123. das Teutsche findet man Fama T. 165. & 166. p. 824.

tigte dieselben bis zu dero Unterzeichnung in Richtigkeit gebracht hatten. Den 6. Septembr. gelangete der Marschall de Villars, und hernach an eben demselben Tage des Printzen Eugenii Durchl. zu Baaden an, darauf geschahen sogleich die Visiten, wie zu Rastadt, nach dem veraccordirten Ceremoniel. Den 7. Septemb. um 10. Uhr des Morgens begab sich der Marschall de Villars mit den andern Frantzösischen Ambassadeurs zu Fuß auf das Rath-Hauß, wohin sich eine halbe Stunde hernach der Printz Eugenius, mit den Käyserlichen Gesandten, in etlichen Sänfften tragen liessen. Als die Conference ohngefehr eine Stunde gewähret hatte, wurden die Thüren des Saals geöffnet, und jedermann hineingelassen. Da denn der Käyserl. Legations-Secretarius die Helffte des Friedens-Tractats in Lateinischer Sprache mit lauter Stimme öffentlich ablaß; Die andere Helffte verlaß der Frantzösische Legations-Secretarius, worauf eine halbe Stunde Nachmittags die Originalien beyderseits unterzeichnet u. besiegelt worden. Gleich nach der Signatur begaben sich die Käys. Ministri mit ihrer Suite nach Hause; denen die Frantzosen in einer Viertel-Stunde folgeten, und sind selbigen Tag noch sämtlich nebst denen Päbstlichen, Cölnischen und Bäyrischen Ministris von der Käyserlichen Gesandschafft aufs herrlichste tractiret worden. Man sagt, es habe anfänglich einige Schwürigkeit gesetzt, daß in dem Titul des Marschallen de Villars das Wort Celsissimus war gebraucht worden. (*) Allein weil man sich

(*) Mercur. Histor. Octobr. 1714. p. 380.

sich solcher Dinge wegen in einem secreten Articul verwahret hat, auch überdiß das Wörtgen Excellentissimus war beygefüget worden, so ward dieser Anstoß bald gehoben. Der Printz Eugenius heisset daselbst Sacræ Cæsareæ Majestatis & Sacri Romani Imperii Celsissimus Princeps ac Dominus Eugenius &c. Der Marschall de Villars aber: Celsissimus & *Excellentissimus* Dominus Ludovicus Hector Dux de Villars &c. Woraus der Unterscheid leicht mag erkennet werden. Die nächst beyden Gevollmächtigten werden Illustrissimi atque Excellentissimi Domini, die zweyten Herren Plenipotentiarii schlechtweg Domini betitult.

§. 10. Es sind 38. Artickel und ein besonderer, welche aber fast durchgehends, bis auf den 32sten, mit dem Rastädtischen übereinkommen, nur daß sie aus dem Frantzösischen ins Lateinische sind übersetzet worden. Dannenhero wollen wir den Inhalt und die Summam dieses Tractats, ohne eintzige Anmerckung, auf das kürtzeste bis zu den neuen Artickeln anher setzen, und dem geneigten Leser zugleich auf den Rastädtischen Frieden verweisen. 1) Der Rastädtische Friede soll der Grund dieses Christlichen, allgemeinen und ewigen Friedens seyn. 2) Zwischen beyden Theilen soll eine durchgehende und unaufhörliche Vergessenheit aufgerichtet seyn und bleiben. 3) Der Westphälische, Nimwegische und Ryßwickische Frieden, soll hujus pacis basis & fundamentum seyn, oder den Grund ausmachen, ohne was in diesem Baadenischen Frieden anders ist beschlossen worden. 4) Dem Käyser und dem Hause Oesterreich wird Alt-Breysach in dem jetzigen Stande zur Rechten des Rheins von Franckreich restituiret, was aber zur Lincken gelegen

gen ist, von Franckreich behalten. 5) Desgleichen restituiret Franckreich dem Käyser und dem Ertz-Hertzogl. Hause Oesterreich die Festung Freyburg in Brisgau mit allem, was darzu gehöret, in dem jetzigen Zustande. 6) Das Fort Kehl zur Rechten des Rheins wird dem Käyser und dem Reich wieder abgetreten, das andere wird bis an die Citadelle Straßburg geschleiffet, die Schiffarth auf dem Rhein bleibet frey, der Fluß kan nicht abgegraben und anderswohin geleitet werden. 7) Die Evacuation dieser Oerter soll ohne Verzug nach ausgewechselter Ratification dieses Friedens geschehen. 8) Franckreich behält die Festung Fort-Louis nebst der Insul. Was aber Hünningen gegen über auf teutschen Boden angeleget ist, soll geschleiffet, und Grund und Boden dem Hause Baaden restituiret werden: Sillingen und alle übrigen Schantzen und Forts, auf den Insuln im Rhein, werden auf Frantzösische Unkosten demoliret. 9) Franckreich tritt wieder ab Bitsch und Homburg, wenn es vorher die Fortificationes, ohne denen Gebäuden noch Jemanden zu Schaden, wird haben niederreissen lassen können. 10) Innerhalb dreyssig Tagen nach der Auswechselung soll das übrige, was im Ryßwickischen Frieden sonst noch ist versprochen worden, zur Execution gebracht werden. 11) In zwey Monathen nach der Ratification sollen alle Plätze demoliret seyn. 12) Allen Ständen des Reichs soll dasjenige geleistet werden, was ihnen im Ryßwickischen Frieden ist versprochen, bis dato aber noch nicht erfüllet worden. 13) Franckreich erkennet die 9te Chur-Dignität des Hauses Hannover. 14) Der Käyser und das Reich treten die Festung Landau mit ihren Dependentien an Franckreich ab. 15) Die beyden Chur-Fürsten zu Cöln und Bäyern sollen plenarie was ihre bewegliche und unbewegliche Güther anbetrifft, restituiret werden: Doch sollen sie die Belehnung aufs neue suchen und zu Friedens-Zeit soll in Bonn keine Guarnison geleget werden. 16) Wegen des, was in dem

bis-

bisherigen Kriege mit beyden Chur-Fürsten ist vorgegangen, soll eine general Amnestie aufgerichtet, und von beyden Seiten auf alle Civil-und Militar-Bediente extendiret werden. 17) Die Restitution beyder Chur-Fürsten soll 30. Tage nach der Ratification geschehen. 18) Will das Hauß Bäyern künfftig seine Länder gantz oder zum theil vertauschen, so begehrt Franckreich solches nicht zu hindern. 19) Das Hauß Oesterreich soll die Spanischen Niederlande auf ewig erb- und eigenthümlich besitzen: Doch dem Barriere-Tractat mit Holland ohne Nachtheil: Ingleichen sollen Ihr. Königliche Majestät in Preussen die Stadt Geldern mit ihren Dependentien, wie Sie solche damahls in Besitz hatten, behalten. 20) Franckreich begiebt sich nochmahls alles Anspruchs auf Menin und Dornick mit allen Dependentien, behält aber St. Amant und Mortagne. 21) Franckreich tritt von den Niederlanden dem Hause Oesterreich nochmahls ab Furnes, Fort Knocke, Loo, Dixmüden, Ypern, Russelaer, Poperingen, Warneton, Comines und Warwyck. 22) Die Schiffarth auf dem Fluß Lys in Flandern soll für beyderseits Unterthanen und andere, von allen Zöllen befreyet seyn. 23) Die allgemeine Amnestie und Vergessenheit soll sich auch auf die sämtlichen Niederlande erstrecken. 24) Denen Unterthanen in den Plätzen, welche Franckreich von den Niederlanden abgetreten hat, soll erlaubet seyn in einem Jahre sich entweder anderswohin zu begeben oder zu bleiben: Mit ihren Güthern und Effecten mögen sie es ungehindert machen, wie sie es fürs beste erkennen werden. 25) Jedermann, Weltlich und Geistlich, soll in seine Würde, Güther und Rechte restituiret werden; Alle zur Zeit des Kriegs ergangene Urtheile sollen annulliret werden. 26) Die Renthen, welche überhaupt auf einer Provintz hafften, die theils an Oesterreich, theils an Franckreich gehöret, sollen durch Commissarien ausgemacht werden, wie viel davon jedem Theil in specie gebühret. 27) Die Geistlichen in den abgetretenen

nen Niederländischen Oertern sollen ihre von Franckreich erlangte Beneficia behalten; auch soll die Römisch-Catholische Religion aller Orten bleiben, wie sie vor dem Kriege gewesen ist. In specie können zu denen Aemtern keine andere als Catholische befördert werden. 28) In denen abgetretenen Plätzen sollen die Gemeinen und sämtliche Unterthanen und Einwohner ihre wohlhergebrachten Privilegia und Freyheiten behalten. 30) Der Käyser soll in Italien ruhig besitzen das Königreich Neapolis, das Hertzogthum Mayland, das Königreich Sardinien, und die See-Plätze auf den Toscanischen Küsten; doch dergestalt, daß auch die Anno 1713. zu Utrecht fest gestellete Neutralität wegen Italien genau beobachtet werde. 31) Der Käyser soll denen Italiänischen Häusern Guastalla, Pico und Castiglione schleunige Justitz wiederfahren lassen. Doch solle dieses die Ruhe und die Neutralität in Italien nicht zerstöhren noch Gelegenheit zu einem neuen Kriege geben.

§. 10. Bis hieher ist das Friedens-Instrument als eine blosse Version der Rastädter Tractaten, dem Inhalte nach, anzusehen gewesen, nunmehr folgen einige geänderte Artickel. Nemlich der 32. Artickel zu Rastadt hieß: Die Prætensiones der Hertzogin Elbœuf wegen ihrer verstorbenen Tochter der Hertzogin von Mantua, der Fürstin Ursini, der Printzeßin Piombino im Toscanischen, des Hertzogs von St. Pietro; (welche der Marschall von Villars in Commissis hatte) ingleichen des Hertzogs von Lothringen, des Hauses Aremberg, und des Hauses Ligne, (welche der Printz Eugenius besorgen solte) bleiben bis zum General-Frieden ausgesetzt. In dem Baadenischen 32. Articul aber wird der Terminus ziemlich verlängert. Der summarische Inhalt ist: Weil es nöthig gewesen wäre die-

sem General-Frieden einen gewissen Terminum zu bestimmen, und aber solcher Terminus keineswegs zulangen wolte, die in dem 32sten Artickel des Rastädtischen Friedens benannten Sachen zu untersuchen, so soll alles, was dißfalls auf diesen General-Frieden ist verschoben worden an den Käyserlichen und Frantzösischen Hof verwiesen seyn, das Instrumentum Pacis aber, dem ungeachtet, seine völlige Krafft behalten. 33. Was von dem Tage der Ratification des Rastädtischen Friedens wieder dessen 35sten Artickel ist erpresset und genommen worden, soll zu beyden Theilen wieder gut gethan werden. Hätte aber ein oder der andere Theil noch Anforderungen von Contributionen, Fourage oder sonst, welche bis zu den ausgewechselten Ratificationen wären gefällig gewesen, dieselben solten binnen drey Monathen gut gethan werden. Die Kriegs- und Staats-Gefangenen sollen ihre Freyheit erlangen, wenn auch einige Trouppen das Land noch nicht geräumet hätten, so muß es nunmehr unverzüglich geschehen. Die Feinde lassen ordentlich einen üblen Geruch hinter sich, und die Soldaten meynen, wenn sie bey ihrem Abzuge nicht einige Spuhren ihrer bisherigen Gegenwart eindruckten, so wären sie nicht da gewesen. Fürnemlich ist es im vorigen Seculo bey denen Frantzosen grand Mode worden, daß sie nicht Sclaven ihrer Worte gewesen seyn, sondern sie haben versprochen, was ihnen gut gedeucht hat, ums halten haben

ben sie sich so genau nicht bekümmert. Daher hat man Röm. Käyserl. Seiten destomehr dahin getrachtet, dißmahl alle nur ersinnliche Verbindlichkeiten hervorzusuchen, es gehet doch in solchen Fällen eben so gar Regel-mäßig nicht her, und wird selten etwas so rein aufgehoben, als es ist verschüttet worden. **34. Die bisher verbothenen Commercien sollen gleich nach unterschriebenen Frieden zu beyden Theilen wieder frey seyn.** Eben dieses ist auch im 36sten Artickel des Rastädtischen Friedens enthalten. **35. Alles was wieder diesen Frieden jetzt oder jemahls möchte können erdacht, das soll null und nichtig, und nicht von der geringsten Krafft seyn.** So lange der Hr. P. Tellier noch Beicht-Vater war, hatte man in Franckreich gar viel Reservationes mentales, und wenn die Nachbarn eine Finte auspariret hatten, so kam man schon mit 3. andern angestochen. Wieder solchen Unfug hat man diesen Artickel so allgemein eingerichtet, daß ihnen nicht leicht ein Schlupff-Winckel übrig bleiben mag. **36. Wer innerhalb 6. Wochen nach ausgewechselten Ratificationen von einem oder dem andern Theile wird genennet werden, der soll, mit Bewilligung beyder Theile, in diesen Frieden mit eingeschlossen werden.** Weil der Terminus ziemlich kurtz war, und in solchen Fällen alles genau überleget und communiciret seyn will, so ist meines Erachtens und Wissens wohl niemand zugetreten. **37. Der Käyser und das Reich, wie auch die Cron Franckreich soll**

diesen Frieden ratificiren, und innerhalb 6. Wochen soll die Auswechselung der Ratificationen geschehen. 38. Der Schluß dieses Friedens lautet abermahl wie in dem Ryßwickischen Friedens-Instrumento; nec ulla contra hunc tractatum recipiatur aut valeat protestatio vel contradictio. Das ist: **Es soll auch keine Protestation oder Wiederspruch gegen diese Handlung angenommen werden, noch gültig seyn.** Von den drey sonderbahren Artickeln ist dißmahl nur folgender zu behalten nöthig gewesen: Weil einige Titul, deren Ihr. Käyserliche Majestät entweder in Vollmachten, oder in der Vorrede dieses Tractats, so heute soll unterschrieben werden, sich bedienet hat, durch Ihr. Königliche und Allerchristlichste Majestät nicht können agnosciret werden; so ist durch diesen besondern Artickel und vor dem unterschriebenen Tractat verglichen worden, daß die Titul, so in diesem oder dem Rastädtischen Tractat gebrauchet, oder von beyden Theilen ausgelassen worden, kein Recht beylegen, noch einem und dem andern Theil der Contrahenten jemahls præjudiciren können. Nachdem also diese Tractaten, allen ihren behörigen Formalitäten nach, ausgemacht waren, wurden die Logementer in Baaden wieder wohlfeil, indem ein jeder seine Strasse frölich oder traurig zog, nachdem der geschlossene Friede seinem Interesse convenable schien oder nicht. Der Printz Eugenius selbst kehrte allbereit den 11. Septembr. nach Wien, und an eben dem Tage der Marschall von Villars nach Pariß: Beyde nahmen

men den Ruhm mit sich, daß sie nicht nur in Kriegs-Affairen, sondern auch bey Friedens-Handlungen admirables wären.

§. 11. Was 4) die Ratification auf Seiten des Reichs anbelanget, so satzte es wieder allerhand Weitläufftigkeiten. (*) Zwar die Catholischen Stände vermeynten, weil dieses Instrument in dem Haupt-Wercke mit dem Rastädter-Tractat durchgehends überein käme, und dieser bereits ratificiret worden sey, so würde man weiter kein Bedencken tragen, solches sogleich nach geschehener Communication zu ratificiren, und dieses um so vielmehr, weil der zu Auswechselung der beyderseitigen Ratificationen bestimmte sechs-wöchentliche Terminus bereits meistens verstrichen wäre. Allein die Evangelici haben sich anfangs zu der Ratification nicht verstehen wollen, indem sie vorwandten, sie hätten keine Instruction darzu, und zwar, weilen die bey der Ratification des Rastädter Friedens bedungene Erläuterung des ditten Artickels, daß nemlich derselbe mit dem Articulo IV. & V. des Oßnabrüggischen Friedens bestehen, und die Evangelischen Stände hierbey wegen der Ryßwickischen bekannten Religions-Clausul und anderer Misbräuche unbesorgt seyn könten, nicht erfolget wäre. Dieweil aber die Catholici auf Beschleunigung der Ratification drungen und vorstelleten, wie diese in motu stehende Sache dergestalt beschaffen sey, daß wegen der durch den Verzug sehr leydenden und mit

(*) Elect. Jur. Publ. T. VII. p. 232.

fremden Völckern noch beschwerten Reichs-Ständen dem Wercke nicht wohl ein länger Anstand zu gestatten sey; da es auch über dieses das Ansehen gewinnen wolte, als suche man mit einem Concluso secundum majora zu verfahren, mithin Evangelicis das Torto hierunter allein auf den Hals zu schieben, und selbige der anscheinenden Gefahr allein zu unterwerffen: so hat man ex parte Evangelicorum einmüthig dafür gehalten, es würde das beste und sicherste seyn, der Zeit lieber zu weichen, als sich einem so grossen Vorwurff des verzögerten Friedens und daher entstehenden Gefahr bloß zu stellen. Damit aber dennoch durch die Ratification dem Statui Evangelicorum kein weiters Præjuditz zugezogen werden möchte, sich dißfalls bestens zu verwahren. Sie vereinigten sich daher zu einem Voto communi, welches in allen dreyen Reichs-Collegiis verlesen und ad Protocollum gegeben ward. Der Inhalt gieng dahin, weil man auf die Remonstration, welche man bey dem 3ten Rastädtischen Friedens-Artickel Evangelischer Seits gethan habe, keine Reflexion gemacht hätte, und der Baadenische Friede mit dem Art. III. des Rastädtischen einerley wäre; so müste man nomine Corporis Evangelici einmüthig declariren, daß, wie man sich von dem Westphälischen Frieden, quoad statum Ecclesiasticum nicht verdringen lassen; also auch an diesen zu Baaden geschlossenen Frieden, in soweit er dem Westphälischen in Ecclesiasticis zuwieder, keinen Theil nehmen, noch sich daran gebunden achten könte, sondern gegen alles, was deme zuwieder, und

was sonst noch mehr als in dem Rastädtischen zu Beschwerde der Evangelischen Stände darinnen disponiret worden, wie auch, was in diesem gantzen Friedens-Geschäfft in modo agendi contra jura Statuum vorgegangen, sich protestando bestens verwahren, mithin Statibus Evangelicis dabey habende Befugnisse alles mehrern Inhalts gemeinsamen Voti vom 21. April bestens reserviren müste, immassen denn solches Votum, so viel die darinnen ausgedruckte Reservationes betrifft, hiemit per Expressum wiederholet würde.

§. 12. Hierauf sind die Conclusa derer dreyen Collegiorum abgefasset worden, welche alle darinnen überein kamen, daß Ihr. Käyserl. Majestät für die Reichs-väterliche Sorgfalt und Bemühung allerunterthänigst gedancket und dieselbe ersucht werden solte, den Frieden in ihren allerhöchsten und des Heil. Römischen Reichs Namen zu ratificiren und zu bestättigen. Weil aber von der Evangelischen Reservation, Protestation und dero Voto communi keine Erwehnung beschehen, so haben Evangelici zwar solches alsogleich geahndet, und instantissime verlanget, daß man dessen, wo nicht in dem Reichs-Gutachten, doch wenigstens per Postscriptum an Ihre Käyserl. Majestät gedencken, und Reflexion darauf machen möchte. Catholici aber haben in solch Ansinnen nicht gewilliget, indem sie vorgaben, alle andere allegirte Exempla, wo man sich derer Postscriptorum bedienet, kämen mit gegenwärtigem Casu nicht überein, weil in dem Instrumento Pacis Badensis beyderseits ausdrücklich

beliebt worden sey, dabey keine Protestationes oder Reservationes zu admittiren. Also wäre Ihnen, Catholicis nicht wohl zuzumuthen, dergleichen, bey so bewandten Umständen, an Ihr. Käyserliche Majestät auch nur per Postscriptum zu bringen. Bey solchen Umständen und unbeweglicher Resolution derer Catholicorum trugen die Evangelici Bedencken zu abrumpiren, und dachten auf temperamenta æquipollentia, so gut es möglich war. Endlich ward beliebet, daß die Protestatio Corporis Evangelici durch Chur-Maynz der Käyserl. Principal-Commission bey Uberreichung des Reichs-Gutachtens mündlich mit angezeiget werden solte, wie solches auch geschehen ist. Der Inhalt dieses Reichs-Conclusi war: Weil Ihr. Käyserl. Majestät von der Reichs-Versammlung ein unverweiltes Reichs-Gutachten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordert, so sey hierauf die Sache ihrer Wichtigkeit nach reifflich erwogen, auch dafür gehalten und geschlossen worden, daß solcher Friede von Käyserl. Majestät und Reichs-wegen zu ratificiren und zu bestätigen sey, weswegen man nebst allerunterthänigster Danck-Abstattung Ihr. Röm. Kays. Maj. solches allergnädigst zu expediren, ersuchete. Wie dieses Reichs-Gutachten an des Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii sey überreichet worden, bezeuget folgendes:

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll
Freytags den 12. Octobr. 1714.

Zeigte im Fürstl. Collegio am Directorial-Tische an Saltzburg: Es hätte das Chur-Mäyntzische Directorium

um denen Fürstlichen zu vernehmen gegeben, wie daß, das den 9ten hujus, in Puncto Ratificationis Pacis novissimæ errichtete Reichs-Gutachten der Käyserl. höchst-ansehnlichen Principal-Commission, nach den besagten Tag Abends, gebührend sey ausgelieffert, und anbey dasjenige verrichtet worden, was man allerseits jüngsthin ad Protocollum angezeigter massen bewilliget habe. Es hätten des Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden ersagtes Reichs-Gutachten, zu Gewinnung der Zeit, nur um die Auswechselung der Ratification noch in Termino vollziehen zu können, gleich darauf durch einen expressen Courier an Ihro Käyserl. Majestät versendet, und in dem übrigen das behörige allerunterthänigst zu referiren sich erbothen; welches man in diesem Fürstl. Collegio hiemit ad Protocollum zu geben nicht unterlassen sollen. Nach solchem extradirten Reichs-Gutachten d. d. 9. Octobris ist die Ratification ex parte Cæsaris pro se & Imperio erfolget. Hiernechst war man Käyserl. Seits auch bedacht, wie die Festung Kehl möchte am füglichsten übernommen werden, da dann Ihr. Käyserl. Majest. dem Reich anheim stelleten, ob mit und nebst Ihro man auch des Schwäbischen Creysses Feld-Marschallen-Lieutenant Rohten dergestalt begwaltigen wolle, damit derselbe auch zugleich von Reichs-wegen, die nach Anleitung des VII. Baadenischen Friedens-Articuls abzutretende Festung Kehl mit übernehmen möchte. Die Auswechselung der Friedens-Ratificationen ist endlich zu Baaden den 28. Octobr. geschehen. Solches hat der Käyser durch ein abermahliges Commissions-Decret denen Ständen kund gemachet, auch mit angehänget, wie Derselbe nicht zweiffeln wolle, daß, indem nunmehr denen Friedens-Bedingungen samt und sonders ein Genügen geschehen müsse, ein jeder Stand des Reichs, was er vermög derselben schuldig zu leisten, und dadurch den wiedrigen falls ihme entweder ins besondere, oder wohl gar dem gantzen Vaterland bevorstehenden

den Schaden abzuwenden sich angelegen seyn lassen würde. In der Käyserl. Ratification sind in Ansehung des Reichs folgende Worte in Parentheſi eingeschlossen: - - - Simulque verbo Imperiali & Regio promittimus, pro Nobis, Nostris Successoribus & Imperio Romano (cujus Status Ratisbonæ per Deputatos congregati, memoratum pacis instrumentum *in omnibus & singulis Articulis* vigore conclusi, die nono mensis hujus facti, & ad manus nostras transmissi, approbarunt & ratificarunt) Nos omnes & singulos supra descriptos Articulos - - - Das ist: Und versprechen zugleich bey Unserm Käyserl. und Königl. Worte für Uns, Unsere Nachfolger, und das Römische Reich (dessen zu Regenspurg, durch Ihre Abgeordneten, versammlete Stände, gedachtes Friedens-Instrument in allen und jeden Artickeln, Krafft des Reichs-Gutachtens, welches den 9ten dieses Monaths ist abgefasset und Uns zu Handen geschickt worden, beliebet und ratificiret haben) daß Wir alle und jede obangeführte Artickel - - -

§. 13. Nun der Friede ist geschlossen, also wird nöthig seyn, daß wir diese Piece auch schliessen. Gleichwie wir aber bey dem Rastädter Frieden dem geneigten Leser einen Ducaten verehret haben; also können wir auch diesesmahl nicht unterlassen demselben ein Friedens-Schaustück zu præsentiren. Auf der einen Seiten ist die Stadt Baaden vorgestellet, über derselben ist das Stadt-Wapen, nemlich ein rothgleich herabhangendes Feld zwischen zwey weissen, ganz oben schwebet ein Genius oder Schutz-Geist mit einem Palm-Zweige, neben der Stadt aber sitzt Mars an dem Fluß Limna ganz entwaffnet und ausgekleidet, und wäscht sein noch blutiges Schwerdt mit Wasser ab, mit der Uberschrifft:

Has

Has tandem ad thermas fessus Mars abluit ensem.

Das ist:

Zu Rastadt konte Mars zwar rasten
Von unerhörten Krieges-Lasten;
Doch jetzt sieht er sein Schwerdt recht an,
Und findet noch viel Blut daran,
Drum wäscht er, was er waschen kan.

Auf der andern Seite knyen Ihr. Käys. Majestät, und hinter Ihnen das Römische Reich, vor einem Altar, auf welchem in einer Sturm-Haube Feuer enthalten ist, darauf Ihr. Majestät Weyrauch streuen. In der Fern lassen sich ruhige Feld-Früchte sehen. Die Umschrifft heisset:

Exsolvunt grates Cæsar & Imperium.

Das ist:

Hier dancket GOTT zugleich
Der Käyser und das Reich.

Die Jahr-Zahl stehet unten im Abschnitt in diesen Worten:

IanI teMpLo BaDenæ In Argo VIa CLaVso.

Aus dem Müntz-Cabinet wollen wir uns auf den Poeten-Saal verfügen, jedoch für diesesmahl nicht mehr als zwey Apollinis-Priestern Audientz geben. Der erste spricht:

Du armes teutsches Land was hast du nicht ertragen?
Wie manchmahl hat der Krieg zur Ader dir geschlagen?

Wie

Wie hat man dich geschröpfft? wie offt und starck
purgirt,
Und dadurch Safft und Krafft aus deinem Leib
geführt?
Nun wird zur letzten Cur die Baad-Cur vor-
genommen.
GOTT laß dir in der Schweitz das Schwitzen
wohl bekommen!

Der andere macht seinen Vortrag mit folgenden we-
nig Worten:

Der Friede machte sich von Rastadt in das Bad:
Das wird ein Friede seyn, der sich gewaschen hat!

CLXXVIII.

Raisonnement
Von den jetzigen Staats-Affairen in Franckreich.

SUMMARIA.

§. 1. Spanien hat in kurtzer Zeit seine Staats-Maximen wunderlich verändern müssen/ ingleichen Franckreich u. m. a. §. 2. Veränderungen in Franckreich/ wodurch Misvergnügen ist erwecket worden. Das gebrochene Testament, Ludov. XIV. §. 3. Die Streitigkeiten wegen der Päbstl. Constitution Unigenitus. Von Jesuiten. Franckreichs Tractate und Alliancen mit auswärtigen Printzen. §. 4. Von dem Müntz-Wesen pro & contra Meynungen. §. 5. Der Duc de Chartres Petit Fils, und der

Duc

Duc de Bourbon le Prince de France. §. 6. Trennungen der Gemüther der Clerisey / der politischen Stands-Personen / der Bürger und Bauren. §. 7. Vortheile des Regenten / damit er allem Unheil begegnen kan. §. 8. Ausbruch der öffentlichen Unruhen. Strassenräubern assistiren Bauern. Von dem Grafen Charolois und dem Hertzog von B*** §. 9. Intriguen des Card. Alberoni wieder den Käyser / Hertz. von Savoyen und Franckreich. §. 10. Ob der Krieg wieder Spanien für Franckreich nützlich sey oder nicht:

§. 1.

DIe Staats-Maximen haben sich bisher an den fürnehmsten Europäischen Höfen mehr geändert, als sonst in vielen Seculis nicht mag geschehen seyn, sonderlich was Spanien und Franckreich betrifft. Vor dem Ryßwickischen Frieden hat das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich mit Spanien ein gemeinsames Interesse wieder Franckreich beobachtet, welches mehr als ein Jahrhundert beständig ist also fortgesetzet worden. Fürnehmlich aber geschahe solches in den nähern Zeiten, nachdem man handgreifflich abnehmen konte, was Franckreich im Schilde führe, und mit was für einer Universal-Monarchie es schwanger gehe. Kurtz nach dem Ryßwickischen Frieden attachirte sich Franckreich unter dem Schein eines erdichteten Partage-Tractats an Holl- und Engeland. Doch nicht aus Ernst, sondern nur aus der Absicht, damit er diese Staaten, auf welche es damahls den meisten Egard haben muste, sicher machen, und inzwischen seinen

seinen Zweck mit dem Hertzoge von Anjou bey der Spanischen Successions-Sache erlangen möchte. Als dem klugen Könige Ludovico XIV. dieser Streich gelungen war, muste er nothwendig mit Spanien zusammen halten, damit er wieder den Römischen Käyser und andere hohe Alliirten dasjenige mainteniren möge, was ihn lange Zeit so viel Mühe, und noch mehr Unkosten verursachet hatte. Wiewohl die Absicht Franckreich mit Spanien zu vereinigen schlug ihm fehl. Sein Königreich war durch die langen Kriege und andere Staats-Mängel dergestalt mit Schulden beschweret und ruiniret, daß er den Haupt-Punct der Utrechtischen Pacification nicht abwenden konte, welcher darinnen bestand, Franckreich und Spanien solten nun und zu ewigen Zeiten nicht unter einem Haupte stehen, und durch einen Scepter regieret werden. Ludovicus mochte nun im Ernst oder nur mit gewissen Reservationen in diese harte Nuß beissen, so fanden sich doch in Franckreich selbst solche Printzen und andere Leute, denen dran gelegen war, daß dieser Schluß in seiner Krafft bestände. Nachdem aber aus Spanien immer mehr und mehr an den Tag kommt, wie sehr die Renunciation auf eine solche importante Erbschafft Philippo V. zu Hertzen gehe, und wie gern er die Sache durch Hülffe seines lieben Getreuen, des Cardinals Alberoni, redressiren möge; so haben diejenigen Frantzosen, denen mit der Aenderung des Utrechtischen Friedens keinesweges gedienet ist, ihre Consilia nothwendig auf einen andern Fuß setzen, die Spanische Parthey fahren

ren lassen, und nicht nur mit Engelland, sondern auch selbst mit dem Hause Oesterreich in eine solche genaue Alliance treten müssen, und zwar wieder Spanien, dergleichen man in vorigen Zeiten schwerlich wird gehöret haben.

§. 2. Da nun bald nach dem Tode des grossen Königs Ludovici XIV. auch noch viel andere meist ungewöhnliche Aenderungen von dem Regenten und seinem Anhange sind vorgenommen worden, welche vielen andern Frantzosen im Reiche nicht anstehen, so ist leicht zu erachten, daß sich alles in einem zerrütteten Wesen darinnen befinde, davon wir zwar noch nicht völlig erkennen mögen, was draus entstehen könne; Das ist aber gewiß, daß es ohne viel wunderliche Begebenheiten zum wenigsten bis zur Majorennität des Königs nicht ablauffen werde. Der Anfang zu extraordinairen Dingen ward mit Veränderung des Königlichen Testaments gemacht, dessen sich wohl Niemand versehen hätte, daß es in so geschwinder Zeit und auf eine so empfindliche Manier geschehen solte. Die Haupt-Momenta der Veränderung kommen darauf an. 1) Hätte vermöge eines Codicils d. d. 23. Aug. 1713. der Pater le Tellier ein Jesuit, des alten Königs Beicht-Vater, auch bey dem jetzigen Könige diese Stelle betreten sollen: Das Parlament ordnete dargegen, man müsse dem jungen Könige die Freyheit lassen, sich selbst einen Beicht-Vater zu erwehlen sobald er einen würde nöthig haben. 2) Im Testamente stand, daß in währender Minderjährigkeit die Regierung von einem gantzen Collegio solte bestellet werden,

über

über welches der Hertzog von Orleans, als ältester Printz vom Geblüte, nur das Præsidium als dessen Haupt führen solle; Die Affairen aber hätte man nach dem Inhalt der meisten Stimmen abzuthun. Hingegen blieb das Parlament bey den vorigen Statutis und Gewohnheiten, in Ansehung deren der Hertzog von Orleans, ältester Printz vom Geblüte, nach dem Recht seiner Geburth die höchste Gewalt allein administriren, und die Regierungen nach eignen Gefallen mit Räthen besetzen könne. 3) Die wichtigste Veränderung hat des Königs natürlichen Printzen, den Duc du Maine, betroffen. Diesem war durch das Testament die Ober-Aufsicht sowohl über die Auferziehung des jungen Königs, als auch über alle Trouppen vom Königlichen Hause en chef und independenter angediehen. Allein das Parlament disponirte erstlich nur, daß der Hertzog von Maine diese Chargen zwar besitzen, in allen seinen Verrichtungen aber von der Auctorität des Regenten dependiren solle. Nachgehends ist man demselben immer näher getreten. Man annullirte sein und seines Bruders, des Grafen von Thoulouse Privilegium, Krafft dessen sie nach Absterbung aller Printzen von Geblüte in Franckreich zur Succession admittirt werden solten. Der Rang im Parlamente ward ihnen disputirt: Endlich hatte den 26. Aug. 1718. alle Freude des guten Hertzogs ein völliges Ende, da ihm auch die Aufsicht über die Erziehung des Königs benommen, und dem Hertzoge von Bourbon übergeben ward. Nun ward aber nicht nur der verstorbene König von vielen so

hoch

hoch æstimiret, daß sie dergleichen Unternehmen für unverantwortlich hielten; sondern auch die beyden natürlichen Printzen standen fast durchgehends in grossem Credit, und hatten sich sonderlich bey mittelmäßigen Standes-Personen und bey dem gemeinen Manne ungemein insinuiret; also kan man leicht dencken, daß auch diese Passage noch tieff genung in manchen Gemüthern sitzen mag.

§. 3. Von den vermehrten Streitigkeiten wegen der Constitution Unigenitus, soll in der Fortsetzung der Lebens-Beschreibung des Cardinals von Noailles ausführlich gehandelt werden. Ob sich nun zwar, wie in allen Gazetten versichert wird, die Anzahl der Appellirenden täglich vermehren, so sind doch hingegen auch noch unzehlich viel andere denselben zuwieder, als welche nur mehr als zuviel auf gedachte Constitution halten. Zwar die Appellirenden haben den Hof, zum wenigsten heimlich, auf ihrer Seite; Allein die andere Parthey wird von dem Römischen Hofe und allen andern Römisch-Catholischen in Europa und in der gantzen Welt unterstützet. Sonderlich stehen die sämtlichen Herren Jesuiten bey denen Non-Appellanten oder Acceptanten, welche ihrer bewusten Scharffsinnigkeit nach ohne Zweiffel manchen Schlaff versäumen und auf Mittel bedacht seyn werden, wie sie der Sache durch einen hinlänglichen Streich begegnen mögen. Zu dem innerlichen Misvergnügen tragen auch die Tractaten und Alliancen mit auswärtigen Potentaten ein grosses bey. Und daß ich von der Handlung, welche mit Moscau im Augusto 1717. zu

Amsterdam soll seyn geschlossen und vollzogen worden, nichts gedencke, so ist gewiß, daß mehr als die Helffte von denen Frantzosen gegen die bekannte Quadruple-Alliance übel gesonnen sey, einige von dem Staats-Ministerio haben sich gar nicht bewegen lassen, die Tractaten zu unterschreiben. Es muß freylich dem Frantzösischen Aberglauben wunderlich vorkommen, daß man denen Protestanten so vertraulich begegnet, und unter andern dem Englischen Grafen Stairs noch vor seinem öffentlichen Einzuge verstattet hat, auf das Louvre zu fahren und allda auf dem Hofe erst aus der Kutsche zu steigen. Desgleichen wird bey vielen der Frantzösische Hochmuth fast bersten, daß man die vormahls so bas geachteten Ausländer anjetzo caressiret, ihnen Subsidien reichet, und mit einem Worte alles thut, was man auf Seiten dieser Nation von langen Jahren her zu thun keineswegs ist gewohnt gewesen.

§. 4. Die Rechnungs-Cammer hat zwar bey denen meisten ziemlichen Beyfall funden, allein die Interessenten, welche entweder dadurch ruiniret oder doch sonst empfindlich angegrieffen worden sind, werden ohne Zweiffel ein Gemüthe haben, welches sich bey Gelegenheit der Revenge nicht entziehen würde, im Fall sich jemahls eine favorable Gelegenheit darzu eräugnen möchte. Die übrige Einrichtung des Financien-Wesens erweckte anfänglich dem Regenten grossen Æstim, aber das veränderte Müntz-Wesen hat alles wieder über den Hauffen geworffen. Die Sache selbst hat man bey Hofe unter-

unternommen in der Hoffnung, daß dadurch die bey voriger Regierung ausgegebenen Billets getilget, und dabey nichts eingebüsset werden dörffe. Man versprach daher denenjenigen allerhand Vortheile, welche das alte Geld in die Müntze lieffern, und dagegen neues annehmen würden, unter andern solten auch die oberwehnten Billete dabey passiret werden. Weil man aber das Geld auf einen gantz andern Fuß gesetzet und sehr erhöhet hat; so ist hieraus nicht eine geringe Bewegung und Misvergnügen der Einwohner entstanden, die insonderheit Mr. Law, Directeur der Banck betroffen. Die Kauffmannschafft ist hierüber sehr schwürig worden, so daß einige davon in Pariß und in andern Handel-Städten ihre Gewölber geschlossen haben. Die gröste Weitläufftigkeit entstand mit dem Parlement, indem solches 2. Dinge prætendirte, die dem Hofe durchaus entgegen standen. 1) Verlangte solches, der König solle in Policey-und Müntz-Wesen kein Edict abfassen, wenn es nicht vorherdem Parlament wäre communiciret und von demselben registriret worden. 2) Solte die neue Müntze wieder abgeschafft, oder nach dem Preisse angenommen werden, den sie ihrem Schrot und Korn nach hätte, im übrigen aber auch dißfalls alles bleiben, wie es bis auf den 30. May 1718. gewesen wäre. Hierzu kamen die Inconvenientien, welche das Parlament unter andern in folgenden Terminis vorstellete: Das Com-

(*) Fama Tom. 214. p. 851. seq. Mercur. Histor. Juill. 1718. p. 53. seq.

mercium lidte einen grossen Schaden. Diejenigen, welche in dem Königreiche Manufacturen angeleget hätten, könten unmöglich bestehen. Der Einkauff wäre zu theuer, und die Unkosten, welche auf die Arbeits-Leute müsten gewendet werden, beliessen sich zu hoch. Die Frantzösischen Tücher überträffen zwar alle andere ausländische, man müsse aber auch ausländische Wolle darzu haben und dieselbe mit der Frantzösischen vermischen. Dieses koste die Fabriquanten nicht wenig, und sie würden durch die Erhöhung der Müntzen genöthiget werden, in auswärtige Länder sich zu begeben, welches Franckreich einen Schaden zuziehen könte, der in etlichen Seculis nicht zu verwinden seyn möchte. Was die auswärtigen Commercien beträffe, so wäre die Sache handgreifflich. Der innere Werth einer Marck Silber wäre fast in gantz Europa 27. Livres, in Franckreich aber solte derselbe 60. Livr. seyn, also daß man für eine Sache, welche 27. Liv. werth wäre, genöthiget würde 60. zu bezahlen. Das Absehen des neuen Edicts wäre, durch dieses Mittel die Staats-Billette zu tilgen. Allein auf diese Art giengen dieselben gar verlohren, und diejenigen, welche sie in die Müntze liefferten, büsseten noch an ihrem baaren Gelde ein. Unter vielen andern bedenckens-würdigen Umständen könte man nicht verschweigen, daß die Revenüen Sr. Majestät selbst Schaden lidten und um den 3ten Theil vermindert würden. Denn wenn sie 60000. Marck Silber bekommen solten, erhielten sie nur 40000. Marck. Niemand hätte hierbey Nutzen, als die Ausländer, welche

welche auch nicht unterlassen würden, diese Müntzen nachzuprägen, davon man sehr viel Proben gesehen hätte u. s. w. Die Rechnungs-Cammer, der Hof des Aides thaten auch ihre Vorstellungen, welche alle dahin giengen, daß dem gesamten Königreiche der höchste Schaden daraus zuwachsen würde. Die Antwort des Königs kam ohngefehr darauf an: Es wäre billig daß die Staats-Schulden vom Staat bezahlet würden, der König hoffte, daß alle Unterthanen ihr möglichstes darzu würden beytragen. In diesem Absehen wäre das Edict vom 1sten May publiciret worden, und vermeynten Se. Majestät es wäre in demselben ein Mittel enthalten, wie sie zu Bezahlung der Staats-Schulden mit geringerer Ungelegenheit und Nachtheil ihrer Unterthanen gelangen könten. Die Inconvenientien, welche einigen Creditoribus oder andern Leuten daraus erwachsen möchten, wären denen Vortheilen nachzusetzen, die das Publicum durch die Befreyung von so vielen und schweren Schulden erhielte. Man könte dem armen Volcke eine Erleichterung in denen Auflagen verschaffen, und hätte man davon bereits eine Probe in dem Monath Junio gesehen. Es wäre ohne Grund, daß sich einige Personen über gedachtes Edict beschweret hätten, daß man in demselben nicht angeordnet, es solten die Staats-Billette zugleich verbrannt werden: man habe ja bereits mehr als 36. Millionen von denselben öffentlich verbrannt. Es könte sich die Königliche Autorität nicht allzeit an die alten Gesetze binden, sondern müsse öffters auch auf neue bedacht seyn, welche bloß

in dem Willen des Gesetz-Gebers beruheten u. s. w. Die Gelegenheit verstattet es nicht, diese gantze Sache allen Umständen nach vorzustellen, doch habe ich etwas weitläufftiger hiervon, als von denen andern Puncten gehandelt, theils weil es die letzte Affaire ist, die sich zwischen der Regierung und denen Wiedrig-Gesinnten eräugnet hat; theils weil nichts kützlichers angetroffen wird, das Volck mißvergnügt zu machen, als das Müntz-Wesen. Endlich hat der Hof durchgedrungen, nachdem sich der König mit grossen Solennitäten auf seinen Lit de Justice oder Richter-Stuhl gesetzet, und da ward den vielfältigen Anläuffen und andern Bemühungen des Parlements ein für allemahl ein Ende gemacht. Indessen ist kein Zweiffel, die Sache werde bey Particulier-Personen, wenn sie entweder würcklichen Verlust empfinden, oder doch befürchten, noch manch heimliches Seuffzen und öffentliches Murren erwecken, und zu dem übrigen Misvergnügen im Lande nicht wenig beytragen.

§. 5. Es hat auch allerhand Verdruß erwecket, daß der Hertzog von Chartres ein Sohn Ihrer Königlichen Hoheit den Vorzug eines Petit Fils de France erlanget hat, wodurch er geschickt wird, wenn der Regent allenfalls bey währender Minderjährigkeit des Königs mit Tod abgehen solte, daß derselbe wieder Regente werden müste. Sonst bedeutet Petit-Fils so viel als der nächste Erbe zur Crone, und zwar zu einer Zeit wenn kein Dauphin verhanden ist, daher sich auch der Regent dieses Na-

mens

mens bey wichtigen Solennitäten selbst bedienet. (*) Eben diesem Hertzoge wird ein Pallast zurecht gemacht, wie derjenige beschaffen gewesen ist, welchen der Regent selbst bey Lebzeiten seines Hrn. Vaters, des verstorbenen Hertzogs von Orleans bewohnet hat. Sobald diese Declaration geschehen ist, wird sich der Hertzog von Bourbon als den ersten Printzen vom Geblüth aufführen, und wie der Hertzog von Orleans Monsieur genennet wird, also bekomt er zugleich den Titul le Prince de France, nebst einer Pension von 200000. Livres, und dem Rechte 250. Privilegia auszutheilen unter der Benennung de Commensal, und mit der Freyheit von allen Beschwerungen, wie solches alles sein Herr Groß-Vater auch genossen hat. (**) Denn weil die Conferirung von dergleichen kostbaren Chargen nicht nur einem ohne diß hochbeschuldeten Lande sehr beschwerlich fallen, und überdiß allerhand Consequentien, in der That aber keinen Nutzen nach sich ziehen, so wünscht Jedermann, daß sie vielmehr in der tieffen Vergessenheit stecken bleiben, als auf eine éclatante und so empfindliche Weise erneuert werden möchten. Nun glaube ich zwar, der kluge Regent erkenne wohl, wem sein Absterben wieder Vermuthen erfolgen solte, daß es seinen Verordnungen gehen könne, wie dem Testament des vorigen Königs, sonderlich nachdem das Parlament gewitziget worden ist, und sich eher resolviren würde, den König

(*) Mercur. Hist. Septemb. 1718. p. 310.
(**) Ibid. Juill. 1718. p. 52.

für Majorenn zu erklären, als einen neuen Regenten zu admittiren. Indessen sind doch auch bey diesem Umstande zwey merckliche Vortheile erhalten worden. 1) Geneust Ihr. Königl. Hoheit für sich und die Seinen aller behörigen Prærogativen so lange es seyn kan. 2) Geschicht dadurch dem jungen und sehr hitzigen Herrn, dem Hertzoge von Bourbon, ein besonderer Gefallen, welchen der Regent auf alle mögliche Weise an seiner Seite zu erhalten trachten muß.

§. 6. Aus diesen und andern Dingen, so sich hier nicht ausführen lassen, kan ein jeder leicht ermessen, wie verwirrt es jetzt in diesem Reiche aussehen muß, welches zwar über ein halbes Seculum hindurch an einen blinden Gehorsam ist gewohnt gewesen, gleichwohl aber die Nachrichten von der alten Freyheit, und sonderlich von dem Pouvoir der Pairs und des Parlaments nicht gantz vergessen haben mag. Daher wird nun wohl an der innern Verbitterung der Gemüther Niemand zweiffeln. Unter der Clerisey giebts Appellaten und Acceptaten, welche scharff genung wieder einander verfahren würden, wenn nicht das Bracchium seculare sich darzwischen stellete, auch Meister Fixfax dann und wann Ordre bekäme durch sein Hencker-Feuer die papiernen Waffen in die Lufft zu schicken, weil dieselben sonst leicht verursachen können, daß es ad clamores, ad sputa, ad verbera, ad arma & ad profusionem sanguinis zu kommen pflegt. Unter denen Politicis sind lauter Trennungen. Der König in specie, der Regent und die Regierung, die Ver-

theidiger der Collegien, die Parlamenter, sonderlich das Parisische, die neuen Müntz-Vertheydiger und neuen Müntz-Bestreiter haben ihre Adhærenten. Es finden sich Frantzösische Frantzosen, und auch Spanische Frantzosen. Im Bürger- und Bauer-Stande sind die Reichen wider die Armen, und die Armen wider die Reichen; ehrliche Leute wider Räuber und Schelmen, Schelmen und Räuber wider ehrliche Leute; die Asche wider das Feuer, und das Feuer wider die Asche.

§. 7. Zwar des Regenten Königl. Hoheit ist auch nicht ohne Hülffe. In dessen Hertzen wohnet viel Klugheit, und die Erfahrung kriegt von Tag zu Tage grössern Wachsthum. Von aussen aber ist das gegenwärtige Ministerium auf seiner Seite. Hiernechst halten auch die Hof-Officiers öffentlich seine Parthey, darzu rechnet man, so viel als zu penetriren ist, 8. Hertzoge, 5. Marschalle, von Franckreich, 49. General-Lieutenants, 33. Gouverneurs grosser und kleiner Provintzien, auch bemühet er sich die fürnehmsten Festungen des Reichs seinen Creaturen anzuvertrauen. Hiernechst kan er sich auf eine grosse Anzahl von andern hohen Kriegs-Officieren bey denen Frantzösischen und Schweitzerischen Regimentern wohl verlassen, wie er denn auch die gemeinen Soldaten durch gute Bezahlung, und andere Mittel, die ihm nicht unbekannt sind, sich recht treu zu machen trachtet. Hierzu kommen die auswärtigen Alliantzen mit Ihro Römis. Kãyserl. und Groß-Britannischen Majestät, wie auch dem Könige von Sardinien, davon das erste

Project in folgenden Umständen bestehen soll, ob man gleich nicht recht eigentlich weiß, ob, und wie weit solches sey vermindert oder vermehret worden. Nemlich, Ihro Käyserliche Majestät versprechen 1) wegen der Minorennität des Königs in Franckreich allen Schutz und Beystand. 2) Falls der junge König mit Tod abgienge, dem Hertzoge von Orleans zur Frantzösischen Cron zu verhelffen, auch ihn und dessen Familie dabey mit Ausschliessung des Duc d'Anjou zu manteniren. Dagegen der König von Franckreich und der Regente sich verbinden, Ihro Käyserl. Majestät mit aller Macht zu Wasser und zu Lande wieder Dero jetzige und künfftige Feinde zu assistiren. Desgleichen 4) gelobet der König von Engelland. Welchem 5) Ihro Majest. Majest. der Käyser und König in Franckreich sich verpflichten, die Groß-Britannische Succession in dem Hannoverischen Hause zu handhaben. 6) Solle Portugall sowohl als Italien frey gehalten werden von aller Invasion des Duc d'Anjou. 7) Cediret Franckreich Ihr. Käyserl. Majestät Ober- und Unter-Elsaß samt Straßburg mit eben dem Recht, wie es gegenwärtig besessen wird. Worgegen allerhöchst gedachte Majest. 8) mit Consens des Reichs und des Hertzogs von Lothringen an Franckreich auf ewig abtreten das Hertzogthum Lothringen. Zum Æquivalent aber solle 9) dem Hertzog von Lothringen die Investitur über das Groß-Hertzogthum Florentz samt andern dreyen Reichs-Lehen gegeben werden. 10) Würden die drey Majestäten darob seyn, und sich interponiren, daß der

der Hertzog von Savoyen Sicilien, und was er im Mayländischen besitzt, Ihro Käyserl. Majest. einräume, hingegen solte 11) dem Hertzoge von Savoyen Sardinien mit allen Einkünfften und dem Königlichen Titul zugestanden werden. 12) Uberlasse Se. Käyserl. Majest. dem Hertzoge von Anjou Spanien, jedoch mit Vorbehaltung Dero Rechts, des Tituls, auch der ausdrücklichen Condition, daß bey etwan abgehenden des jetzigen Duc d'Anjou männlichen Erben, Spanien auf das Allerdurchl. Ertz-Hauß von Oesterreich zurück und wiederum anheim fallen solte.

§. 8. Dem allen ungeachtet aber entstehen unter der Hand allerhand kleine Vorgespücknisse zu grösserer Weitläufftigkeit. Z. E. Es sind viel Vagabonds und Spitzbuben, welche sich in Städten und auf dem Lande aufhalten, Morden, die Posten plündern, durch Intimidirungen das Geld abdringen, u. s. f. Zu diesen saubern Banden haben sich auch die Bauren, sonderlich in Amiens, Soissons, Chalons gesellet, und sind ihnen durch zugebrachte Kundschafften, ingleichen durch würckliches Hand-Anlegen behülfflich gewesen. Daher man sich auch genöthiget befunden hat, denen Einwohnern auf dem Lande in dasigen Gegenden mit höchstem Ernst zu verbiethen, daß keiner in seinem Hause Flinten, Pistolen, Pulver, Bley u. s. f. aufbehalten, sondern selbes vielmehr dem Magistrat aushändigen solle und müsse. Von dem Grafen von Charolois ist schon gedacht worden was er auf Anstifften der Fürstin Ursins und des Cardinals A-

qua-

quaviva in Schilde geführet habe und bereit gewesen sey, in Spanische Dienste zu gehen, es ist auch nicht unmöglich, daß er nicht würcklich eine Tour à la mode nach Spanien gethan habe. Wenn sich derselbe nun gleich auf Instantz des Frantzösischen Hofes und des Bourbonischen Hauses wieder in Pariß befindet, so bilde ich mir doch ein, man werde Ursache haben seinetwegen besorgt zu seyn, und gute Achtung auf ihm zu geben: sonderlich weil von einem ihm nahen Anverwandten Hertzoge de B*** in öffentlichen Zeitungen gemeldet wird: Der Mächtigste, so dem Regenten hinderlich seyn könte, möchte wohl der Duc de B*** seyn, weil er von einem unruhigen, fieren und insupportablen Humeur, hiernechst auch ein Feind von aller Subordination seyn soll, worüber Niemand, als eine gewisse Person ein Ascendant hat, und folglich alles nach seiner Phantasie haben will: welches die Officiers vom Königlichen Hause sehr offt empfinden; Gestalt er sich auch mit der Hertzogin von B*** gleichfalls offt brouilliren soll. Nun können dergleichen Gemüther nicht leicht für sich selbst etwas ausführen, indem sie sich nicht schicken Hertzen an sich zu ziehen, und einen Anhang zu machen. Aber wenn das Wasser schon getrübet ist, so sind sie tüchtig genung das ihre weiter beyzutragen.

§. 9. Doch dieses alles sind Kleinigkeiten; Die gröste Præcaution muß gegen Spanien gebraucht werden. Dem Duc d'Anjou fällt es sehr schwer, das väterliche Reich so schlechterdings zu vergessen, und der schlaue Cardinal Alberoni mag

sich

sich nicht grossen Kummer machen, wenn Menschen-Blut vergossen, und sonst eine schädliche Intrigue nach der andern angesponnen wird. Bey misvergnügten Gemüthern kan man durch Geld schon so viel Ingreß finden, als man haben will. Davon hat der jetztgenannte Prälat und Spanische Prémier-Ministre bisher allerhand Proben abgeleget. Eine wieder Se. Käyserl. Majestät an Sardinien, dabey es ihm nicht schwer gefallen ist, auf Mittel bedacht zu seyn, wie auch der Türckische Wüterich zu mehrern und längern Rasen und Morden möge erwecket, und gleichsam gedrungen werden: Die andere Probe gieng den Hertzog von Savoyen an, dem er Sicilien, und zwar, wie es nun der Augenschein weiset, im Ernst anfiel, da sichs dieser Herr wohl am allerwenigsten versehen mochte. Die dritte Probe legt sich nun in Franckreich an Tag, nachdem die Nachricht bekannt worden ist, was der bisherige Spanische Ambassadeur in Franckreich der Printz von Cellemare für entsetzliches Unheyl angesponnen hat, nachdem aus dessen Briefschafften eine Conspiration entdecket worden ist, die auf einen allgemeinen Aufstand sonderlich in Bretagne, Normandie, Poitu und Guienne in Franckreich ist angesehen gewesen. Man weiß noch nicht die Anzahl der grossen Herren von denen Interessenten. Der Abt du Bois hat inzwischen von dieser Affaire allen ausländischen Ministern durch ein Circular-Schreiben Nachricht gegeben, wie in solchen Fällen pflegt gewöhnlich zu seyn. Z. E. Als vor einiger Zeit die Schwedischen Gesandten in En-

gelland

gelland und Holland, der Holländische aber in Petersburg dergleichen Tractament erfahren musten, ward es denen übrigen Gesandschafften auch circulariter notificiret, wie wir mit nächsten gel. GOtt in einer besondern Piece ausführen wollen.

§. 10. Aus dieser letzten Begebenheit entstehet die Frage: 1) Ob solche genung sey, daß Spanien oder Franckreich den Krieg wieder den andern Theil declariren könne? Spanien scheinet Raison zu haben, weil die Gesandschafften dem allgemeinen Völcker-Rechte nach nicht sollen verletzet werden. Hingegen Franckreich wird sprechen, Leute die in einem Staat Aufruhr zu stifften trachteten, wären nicht mehr als Gesandten zu tractiren, sie hätten eben dadurch ihren geführten Character verlohren. Wenn Spanien noch nicht Lust hätte, mit Franckreich zu brechen, so würde der raffinirte Cardinal leicht Mittel finden, sich aus dieser Sache loß zu machen: und wenn dem Regenten auch noch nicht thunlich schiene, die Waffen wieder Spanien öffentlich zu ergreiffen, so würde es mit denen Erklärungen des Spanischen Hofes dieser Sache wegen leicht zufrieden seyn, ob man gleich sonst erkennete, daß die Sache im Grunde und der Wahrheit nach anders anzusehen sey. Was Franckreich ins besondere anbetrifft, so glaube ich, man habe bisher in Cabinets-Rathe fleißig genung erwogen, ob bey gegenwärtigen Conjuncturen der Krieg wieder Spanien für Franckreich vortheilhafftig oder schädlich sey. Da werden ohne Zweiffel von denenjenigen, welche die Waffen wiederrathen haben, unter an-

dern

dern folgende Raisons angeführet worden seyn. 1) Die alten Schulden wären in Franckreich noch nicht getilget, neuen Credit bey dieser Zeit zu machen würde schwer und unmöglich fallen, und gleichwohl sey das Geld der eintzige nervus rerum gerendarum, ohne welches auch die schönsten Armeen nichts ausrichteten. 2) Es wären bereits in allen Provintzien sehr viel Misvergnügte, welche desto bessere Gelegenheit finden würden ihre Desseins auszuführen, wenn die Crone mit auswärtigen Kriegen occupirt wäre, voraus da die Sachen nicht sogleich nach Wunsch von statten giengen. 3) Die Wohlgesinnten könten auch selbst stutzig gemacht und auf andere Gedancken verleitet werden, wenn sie zu mehrern Gaben verbunden würden, auch sonst allerhand Kriegs-Beschwerlichkeiten, Marsche und Contra-Marsche, starcke Werbungen u. d. gl. auf sich nehmen müsten. 4) Franckreich habe noch manch Jahr Frieden vonnöthen, ehe es wieder in einen ruhigen und florisanten Zustand gesetzt werden könne u. s. w. Hingegen die Martis-Freunde dörfften vielleicht eingewendet haben: 1) Franckreich würde niemahls recht ruhig und sicher seyn, bis Spanien in einen solchen Stand gesetzt wäre, daß sich keiner von denen Nachbarn mehr dafür zu besorgen hätte. 2) Jetzt sey die schönste Gelegenheit darzu, diesen Zweck von so grosser Wichtigkeit zu erreichen, nachdem 3) von den mächtigsten Puissancen in Europa bereits den Anfang gemacht hätten, dem Spanischen Hochmuthe mit bewaffneter Hand entgegen zu treten. Nun oder niemahls.

3) Was die Misvergnügten anbetrifft, so könte man eben bey diesem Kriege am deutlichsten erkennen, wie weit man sich auf einen und den andern in der That selbst zu verlassen oder nicht zuverlassen habe. 4) Die Drangsalen der Unterthanen würden schlecht seyn, wenn das Kriegs-Theatrum auf feindlichen Grund und Boden aufgerichtet würde. 5) Spanien würde der gesamten Macht so vieler hohen Alliirten nicht lange wiederstehen, und dergestalt der gantze Krieg in kurtzem wieder sein Ende erreichen, mithin den Commercien-Wesen und andern Landes-Einrichtungen kein mercklicher Schaden zugefüget werden. Der Ausgang hat erwiesen, daß die letzte Meynung die Ober-Hand behalten habe.

CLXXIX.

Zugabe zu der bisherigen Nachricht von den Streitigkeiten der Frantzösischen Printzen vom Geblüte mit den natürlichen Printzen.

SUMMARIA.

§. 1. Anweisung wo diese Streit-Sache allen Umständen nach zu finden ist. §. 2. Den natürlichen Printzen wird der geheime Rath verbothen. Königl. Edict wieder den Rang im Parlamente; wieder der Repræsentation bey der Crönung; wieder den Namen als Printzen vom Geblüt. Den

Den Grafen von Toulouse werden seine bisherige Prærogativen ad dies vitæ wieder von dem Könige überlassen. §. 3. Reflexions über die neue Gnade/ welche dem Grafen von Toulouse ist erwiesen worden. §. 4. Dem Duc du Maine wird die Sur-Intendance über die Erziehung des Königs genommen und dem Hertzoge von Bourbon übergeben. §. 5. Reflexion darüber.

§. 1.

Weil in denen vorhergehenden Eingängen dieses Cabinets die importante Streit-Sache der Frantzösischen Printzen weitläufftig ist angeführet worden, und sich inzwischen noch einige Merckwürdigkeiten eräugnet haben, welche zur Ergäntzung solcher Piece gehören; Als wollen wir nicht ermangeln, auch noch diese Zugabe beyzutragen. Wer den Ursprung und Fortgang davon wissen will, der kan folgende Stellen nachschlagen. Eingang 41. p. 490. Eingang 45. p. 128. seq. Eing. 47. p. 379. Eingang 48. p. 553. Die letzte Fortsetzung und der Beschluß stehet Eing. 51. p. 1. Der Ausgang dieser Streit-Sache war für die Printzen vom Geblüt favorable, und denen natürlichen Printzen ward alle Hoffnung zur Succession abgesprochen, wenn auch der Fall erfolgte, daß kein eintziger ehelicher Printz vom Geblüte mehr am Leben wäre. Ob sie nun aber gleich dazumahl die Haupt-Sache verspieleten; so behielten sie doch noch viel andere Vortheile zum wenigsten ad dies Vitæ in ihren Händen. Z. E. den Rang im Parlemente, die Stimmen im Regierungs-Rath, der

Duc du Maine dirigirte noch immer die Auferziehung des jungen Königs, welcher sie auch Oncles nannte, da die übrigen Printzen von Geblüte nur Cousins heissen. Allein den 26. Augusti 1718. sind an dem solennen Gerichts-Tage, welcher anderer Affairen wegen in Gegenwart des Königs angestellet war, auch in dieser Sache folgende Umstände vorgegangen. (*)

§. 2. Erstlich als sich der ausserordentlich beruffene Regierungs-Rath, welcher den 25. Aug. hätte sollen gehalten werden, aber bis auf folgenden Tag war verschoben worden, den 26. dito sehr früh versammlete; wolte sich der Hertzog du Maine und der Graf von Toulouse gewöhnlicher massen auch dahin verfügen, allein sie wurden durch den Marquis de Vrilliere davon abgehalten, und ersuchet, demselben diesesmahl nicht beyzuwohnen. Ferner, nachdem die andern Geschäffte mit dem Parlament abgethan waren, so hielt der Siegel-Verwahrer eine Rede von den Vorzügen, welche der verstorbene König den legitimirten Printzen zum Nachtheil der Grossen des Reichs auch selbst der Printzen vom Geblüte zugestanden hätte. Hiernechst sagte er: Der König wolle die Sachen wieder in Ordnung bringen, und die legitimirten Printzen nach dem Alter ihrer Aufnehmung unter die Hertzoge und Pairs rangiren, zugleich aber den Grafen von Toulouse, in Ansehung der Ursachen, welche hierbey vorgestellet werden, in alle verliehene Vorzü-

(*) Mercur. Histor. Septembr. 1718. p. 295.

Vorzüge und Vortheile wieder einsetzen. Hierauf ward folgendes Edict verlesen:

Ludwig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarren: Allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen Unsern Gruß. Die Würde eines Pairs von Franckreich, welche jederzeit ein sehr hohes Ansehen gehabt hat, ist fort für fort von Unsern Königlichen Vorfahren einer gantz besondern Beobachtung gewürdiget worden, um den Glantz und die Hoheit derselben zu erhalten; dergestalt haben sie denen Pairs den Rang sogleich nach den Printzen vom Geblüte gegeben, um sie dadurch desto näher an sich zu ziehen.

Nachdem man mit der Zeit einen Theil der alten Pairschafften wieder zu den Cron-Güthern geschlagen hat, sind die Könige bewogen worden neue zu machen, damit die alten wieder ersetzet würden. Also haben in vielen Jahr-hunderten die Pairs Niemanden über sich gehabt, als die Printzen vom Königlichen Geblüte; Unter ihnen selbst aber ist kein anderer Vorzug gewesen, als in Ansehung der Zeit, in welcher sie zu dieser Würde gelanget sind. Wenn in den letztern Zeiten etliche Könige diese Ordnung aus besondern Ursachen der Gewogenheit gegen einige Personen geändert, und dieselben über alle Pairs erhoben haben, obgleich weiter keine andere Würde als diese von ihnen ist besessen worden; so haben sich ihre Nachfolger angelegen seyn lassen, die vorige Ordnung nach der Erhebung unter die Pairs wieder herzustellen. Allein Henricus IV. gab aus einer gantz ungemein zarten Liebe gegen Cesar von

Vendôme, einen seiner natürlichen Printzen, anfänglich 1597. als das Land von Beaufort zu einer Hertzoglichen Pairschafft gemacht wurde, den Rang als Hertzog über etliche Pairs; 1610. aber ertheilte er ihn durch neue schrifftliche Verordnung den Vorzug über alle Pairs gleich nach den Printzen vom Geblüte. Diese Gnade ward von seinem Nachfolger, Unsern Uhr-Aelter-Vater nicht bestätiget: Daher der Hertzog von Beaufort, des Cesar von Vendôme Sohn, keine andere Stelle in Unserm Parlament zu Pariß hatte, als die ihm wegen der Zeit, in welcher seine Hertzogliche Pairie war aufgerichtet worden, gebührete. Die andern natürlichen Söhne Henrici IV. hatten gar keinen Platz unter denen Pairs und Hertzogen, und derjenige unter ihnen, welcher von Ludwig XIII. mit der Dignität eines Pairs beehret ward, hatte ebenfalls keinen andern Rang unter denen Pairs, als nach der Aufrichtung seiner Pairschafft. Allein der verstorbene König unser Ober-Groß-Vater, welcher jederzeit eine gantz besondere Neigung und Vorsorge bezeuget hat, seine legitimirte Printzen zu erheben, erneuerte denen Nachkommen Cesars von Vendome den Rang, welchen ihm Henricus IV. gegeben hatte, damit er dem Hertzog du Maine und dem Grafen von Toulouse eine gleichmäßige Begnadigung erweisen könne. Er ertheilte ihnen demnach 1694. den 5. May eine Declaration, worinnen verordnet war, daß seine legitimirten Söhne, und ihre in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder solten den nächsten Rang unmittelbar nach den

Printzen

Printzen von Königl. Geblüte haben, und zwar an allen Orten, bey allen Ausfertigungen, Ceremonien, öffentlichen und Privat-Verſammlungen, ja ſelbſt in Unſerm Parlament und ſonſten. Der Vorzug ward ihnen über alle Printzen zugeeignet, welche Souveraine Herrſchafften auſſer Unſerm Königreiche beſitzen, auch über alle Herren von was für Qualität und Würde die auch seyn möchten, dergeſtalt, daß in allen Ceremonien, welche in ſeiner Gegenwart und ſonſt allenthalben vorfielen, gemeldte legitimirte Söhne eben ſolche Ehre, ſolchen Rang und Vorzüge gleich nach den Printzen des Königlichen Geblüts zu genieſſen hätten, welche zu allen Zeiten beſagte Printzen des Geblüts haben zu genieſſen pflegen. Dieſe Begnadigungen ſind ihnen den 20. und 21. May 1711. durch beſondere Befehls-Briefe beſtätiget worden, und haben zu dem Edict eben dieſes Monaths und Jahrs Gelegenheit gegeben, krafft deſſen die legitimirten Söhne des verſtorbenen Königs, welche Pairſchafften in Beſitz hätten, die alten Pairs bey Crönungen der Könige nach den Printzen vom Geblüte auch in Ermangelung derſelben, vorſtellen, ingleichen Sitz und Stimme nach dem 20ſten Jahr ihres Alters, und den Platz neben den Printzen vom Geblüte haben, auch allda allen Hertzogen und Pairs vorgehen ſolten, wenn gleich die Hertzoglichen Pairſchafften ſeiner legitimirten Söhne nicht ſo alt wären, als der angezogenen Hertzoge und Pairs: Alle dieſe Vorzüge, davon man, was die letzten betrifft, noch kein Exempel hat, ſind durch das Edict im Monath Ju-

lio 1714. und durch die Declaration vom 23. May 1715. sehr vermehret worden, in welchen der verstorbene König seinen legitimirten Söhnen den Titul der Printzen vom Geblüte gegeben, und sie für fähig erkläret hat, die Königliche Würde zu erlangen nach Abgang des letzten Printzen vom Geblüte, über dieses sind ihnen alle Freyheiten, Rechte und Würden ohne Unterscheid zugestanden worden, welche die Printzen vom Geblüte zu geniessen haben. Der Nachtheil, welchen dieses letzte Edict den Printzen von unsern Geblüt machte, hat sie veranlasset, die Wiederruffung desselben von Uns zu begehren, welche Wir ihnen auch verwilliget haben, damit Wir die ausbündigen Rechte auf Unsere und der Printzen des Königlichen Geblüts Nachkommen erhalten möchten, welche ihnen allein die eheliche Geburth zuwege bringen kan. Doch eben zu der Zeit, als Wir dieses Edict und diese Declaration durch die Verordnung im Monath Julio 1717. darinnen wiederruffen haben, worinnen sie dem Hertzog von Maine und dem Grafen von Toulouse, nebst ihren männlichen Nachkommen, als Printzen vom Geblüte, und fähig zur Cron zu gelangen, erklären, sind gleichwohl von Uns dem Hertzog von Maine und Grafen von Toulouse die Ehren beybehalten worden, welche sie seit dem Edict d. a. 1714. genossen haben. Gleichwie aber diese Gnade sehr gefährliche Folgerungen nach sich ziehen könte, über dieses auch Wir, nachdem Wir den Printzen vom Geblüte haben Recht wiederfahren lassen, nicht weniger verbunden seyn, die alte Ordnung des Rangs

der

der Hertzoglichen Pairien, denen Hertzogen und Pairs zum besten wieder herzustellen; Also haben Wir den Schluß gemacht, weil unter allen Ständen Unsers Reichs die Harmonie und Einigkeit, wodurch die Ruhe des Regiments und die Glückseligkeit Unserer Unterthanen in Sicherheit gesetzt werden muß, zu erhalten ist, Unsere Meynung von der Bittschrifft hiemit zu erklären, welche Uns die Hertzoge und Pairs wegen Handhabung ihrer Rechte und Vorzüge übergeben haben. Aus diesen Ursachen nun, wie auch aus andern sichern und wichtigen Betrachtungen, wodurch Wir hierzu sind bewogen worden, haben Wir auf Einrathen Unsers sehr werthen und sehr geliebten Vetters, des Hertzogs von Orleans, regierenden Enckels (Petit-Fils) von Franckreich, auch vieler andern hohen und ansehnlichen Personen unsers Königreichs, wohlwissentlich aus vollkommener Macht und Königlicher Auctorität, die Declaration vom 5ten Mart. 1694. welche dem Hertzog von Maine und dem Grafen von Toulouse zum Vortheil abgefasset worden ist, ingleichen das Edict vom Monath Majo 1711. wiederruffen, und wiederruffen dieselben nochmahls durch gegenwärtiges, das mit Unser eignen Hand unterschrieben ist. Und zwar dem Inhalte nach, worinnen ihnen und ihren männlichen Descendenten das Recht zugeeignet wird, die alten Pairs, mit Ausschliessung der übrigen Pairs von Franckreich, bey Crönungen der Könige zu repræsentiren: It. worinnen ihnen verstattet wird, den Eyd im Parlament nach erreichtem 20sten Jahr ihres Alters ab-

zulegen; Endlich auch, worinnen ihnen zugelassen wird, einem jeden von ihren männlichen Erben eine Pairie zu geben, damit sie eben solche Würde, auch noch bey Lebzeiten ihrer Väter, geniessen möchten. Dannenhero verordnen Wir, daß besagter Hertzog von Maine und Graf von Toulouse keinen andern Rang und Sitz in Unserm Parlamente, oder neben Uns bey öffentlichen und sonderbahren Ceremonien und sonst überall haben sollen, als nach der Zeit, darinnen ihre Pairien aufgerichtet sind; und daß sie keine andere Ehre und Rechte geniessen sollen, als diejenigen, welche ihnen wegen ihrer Pairie zukommen, und wie dieselben andere Hertzoge und Pairs von Franckreich geniessen. Daher ändern Wir Unser Edict im Monath Julio 1717. in sofern solches verordnet, daß bemeldter Duc du Maine, Graf von Toulouse und ihre Söhne, noch ferner solten der Ehre geniessen, welche sie in Unserm Parlement nach dem Edict vom Monath Jul. 1714. genossen haben. Wir derogiren auch alle Unserer anderer Edicten Erklärungen, Patenten, Befehlen, sowohl für sie und ihre Kinder, und allen andern Urkunden, welche diesen zuwieder seyn.

Dergestalt befehlen Wir Unsern lieben und getreuen Räthen, allen denen, welche Unsern Rath im Parlament, auf der Rechen-Cammer, und den Ober-Einnehmer-Rath bestellen, daß sie dieses Edict sollen lesen, publiciren und registriren lassen, wie auch, daß sie den Inhalt desselben nach seiner eigentlichen Beschaffenheit und Meynung beobachten und

solchem

solchem nachkommen. Dann so ist Unser Wille. Und damit dieses eine feste, und unaufhörlich beständige Sache seyn möge, haben Wir Unser Insiegel beydrucken lassen. Gegeben zu Pariß im Monath Augusto im Jahr der Gnaden 1718. und Unsers Reichs im dritten.

Indem der König auf seinem Gerichts-Thron saß, hat er auf Einrathen des Hertzogs von Orleans, als Regenten, verordnet, und verordnet nochmahlen, daß dieses Edict auf der Gerichts-Stube seines Parlaments auf Ansuchung seines General-Procuratoris soll registrirt, und auf den Umschlag desselben gesetzet werden, daß es abgelesen worden sey, damit es nach seiner Form und Inhalt exsequiret werde. Gegeben zu Pariß im Parlament, da der König sein höchstes Gericht in dem Pallast des Tuilleries gehalten hat den 26. August. Unterzeichnet Gilbert.

Wegen des Grafen von Toulouse ward folgendes hinzu gethan:

Ludwig u. s. w. Durch Unser Edict des gegenwärtigen Monaths und Jahrs, so heute in Unserm Parlament ist registriret worden, haben Wir in Unserm hohen Gericht, welches in dem Schloß des Tuillieres gehalten wird, gesessen, und die Declaration vom 5ten May 1694. welche en faveur des Duc du Maine und Grafen von Toulouse ausgefertiget worden ist, desgleichen das Edict im Monath May 1717. wiederruffen - - - Hingegen aber geordnet - - - Auch zu solchem Ende Unser Edict im Julio 1717. geändert - - - Immittelst,

selbst, da Uns der unaufhörliche Eyfer, welchen Unser sehr werther und sehr geliebter Vetter der Graf von Toulouse beständigst für Unsere Person, und Unserm Staat erwiesen hat; wie auch seine Sorgfalt für das gemeine Beste, item die wichtigen Dienste, so er geleistet hat, und die ausbündigen Qualitäten, die er besitzet, bekannt sind; so sehen Wir ungern, daß die alten Verordnungen, die Wir jetzt erneuert haben, ihn von einem Range ausschliessen, dessen ihn seine persönliche Verdienste so würdig machen, und den er auch nicht anders als aus Gehorsam gegen die Ordren Unsers höchstgeehrtesten Herrn und Ober-Groß-Vaters, des verstorbenen Königs, glorwürdigsten Andenckens, angenommen hat. In Ansehung dessen haben Wir geglaubet, daß Wir demselben besondere Merckmahle der zu ihm tragenden Hochachtung zu erkennen geben solten, Wir thun solches auch mit so viel grösserer Vergnügung, weil Unsere Meynung durch den einmüthigen Beyfall der Printzen von Unserm Geblüte, und durch das Ansuchen, welches die Pairs von Franckreich an Uns gethan haben, secundiret wird. Aus diesen Ursachen und auf Einrathen Unsers sehr werthen und geliebten Oncles des Hertzog von Orleans als Regenten, Unsers sehr wehrten und geliebten Cousin des Hertzogs von Bourbon, Unsers sehr wehrten und geliebten Cousin des Printzen von Conti als Printzen Unsers Geblüts, und anderer Pairs von Franckreich, desgleichen hoher und ansehnlicher Personen Unsers Königreichs, haben Wir wohlwissentlich, aus vollkommener Macht und Königli-

niglichen Auctorität durch Gegenwärtiges, so von Unserer Hand unterschrieben ist, ausgesprochen und declariret, sprechen auch nochmahls aus und declariren, Wir wollen, und es gefällt Uns, daß Unser wehrtester und geliebtester Vetter der Graf von Toulouse, noch weiter, Zeit seines Lebens, alle Würden, Range, Vorsitze und Prærogativen geniessen soll, die er vor Unserm besagten Edict des gegenwärtigen Monaths und Jahres, so heute registriret worden ist, genossen hat, ohne Consequentz und ohne daß unter einigem Prætextu, wie der auch heissen möge, dergleichen Prærogativen weder an seine Descendenten noch an Jemand andern, wer der auch seyn möge, solle gestattet werden. Also geben Wir Befehl - - - -

§. 3. So favorable dieses Edict für den Grafen von Toulose aussiehet, so stecken doch viele politische Umstände dahinter, welche den Regenten und sein jetziges Ministerium gar sonderlich darzu mögen animiret haben. 1) Weiset der König, daß er nicht an die Verordnungen seiner Vorfahren gebunden sey: oder was sage ich vom Konige? Der Regent legt eine Probe ab, daß er des grossen Ludwigs Befehle nach Gefallen abschaffen, und damit gebahren könne, wie er will: Wenn er auch jemanden seine erlangte Vortheile gönnen wolle, so geschehe es nicht in égard der vorigen Edicten, sondern aus eignen Plaisir. Das Unternehmen ist zwar wichtig, jedoch der Regent versuchts, und wenn er einmahl nach dem andern auf dergleichen Art durchdringt, so hat und behält er,

was

was er suchet nemlich die höchste Auctorität im Lande. 2) Der Graf von Toulouse hat sich auch in der That um Franckreich hoch verdient gemacht. Acquiescirt er nun bey solcher überkommenen Ehre, so darff er den Regenten keiner Unerkänntlichkeit beschuldigen. Bezeiget er sich ungeduldig, so hat der Hof den schönsten Prætext, daß es ohne gnugsame Raison geschehe. 3) Dieser Graf ist wegen seiner besondern Meriten in Franckreich allenthalben sehr beliebt; also können sich seine Freunde nicht beschweren, als wenn er nicht seinen Verdiensten nach tractiret würde. 4) Indessen ist ihm doch alles nur ad dies Vitæ verliehen, wenn er gleich auch männliche Erben hätte. 5) Dabey geschicht dem Duc du Maine desto grösserer Tort, je kaltsinniger man mit ihm verfähret, und je éclatanter man seinen jüngsten Bruder rühmet und erhebet, sein aber dabey vergist, wie eines Todten. 6) Man könte auch durch diese Finte haben einen Versuch thun wollen, ob eine Jalousie unter beyden Brüdern möchte erweckt werden, daß man dem Inhalt des bekannten politischen Axiomatis gewisser maassen dabey practicirte: divide & imperabis. 7) Zum wenigsten schafft man sich den Duc du Maine dergestalt auch aus dem Parlement vom Halse, welcher nimmermehr an einem Orte erscheinen wird, an welchem er seinen jüngsten Bruder und so vielen andern Hertzogen und Pairs, welche ihm bey Lebzeiten seines Hrn. Vatern so tieff venerirten, und die er zum Theil kaum über die Achsel anschauete, den Rang geben müste. Doch die empfindlichste

Wunde,

Wunde, welche dem Hertzog von Maine ist angebracht worden bestehet darinnen, daß man ihm die Ober-Aufsicht auf des Königs Erziehung benommen hat.

§. 4. Denn nachdem dieses Edict und die dabey gefügte Declaration war registriret worden, so stand der Hertzog von Bourbon auf, und that folgende Rede an den König:

SIRE,

Als der verstorbene König zu verlangen schien, daß dem Hrn. Hertzog von Maine die Auferziehung Eu. Majestät überlassen würde, ob mir gleich diese Stelle nach dem Recht meiner Geburth, und zufolge der alten Exempel gebührete; so habe ich mich doch zur selben Zeit nicht dawider gesetzet, und zwar bloß in Ansehung meiner Minderjährigkeit. Dieweil aber alle damahlige Ursachen nunmehro weggefallen sind; so ersuche ich, daß mir diese Ehre nach der Billigkeit meines Rechts möge aufgetragen werden. Ich mache mir die angenehme Hoffnung, daß alle Grossen des Königreichs und diese Versammlung mir derselben Genuß ohne Mißvergnügen gönnen werden, daß ich mit Zuziehung des Marschallen von Villeroy, welcher seinem Amte als Hof-Meister bey Eu. Majestät so würdig vorstehet, wie auch nebst allen andern, die ihre Sorgfalt auf eine so kostbahre Erziehung richten, bey Eu. Majestät die Liebe zur Gerechtigkeit, Dero Erkänntlichkeit gegen den regierenden Hrn. Hertzog, Dero Gewogenheit zu dem Adel, Dero Gnade vor

ihre

ihre Völcker, und eine besondere Wahrnehmung der Treue des Parlements möge anschauen können.

Nach gehaltener Rede stand der Regent auf und sagte dem Könige, daß er ihm riethe dem Hertzoge diese Ehre zu ertheilen. Also ward ihm die Ober-Aufsicht über die Erziehung Sr. Majest. zugestanden, und der Befehl vom Monath September, in welchem dieselbe dem Duc du Maine zugesprochen war, wiederruffen.

§. 5. Bey alle diesen Umständen sind sonderlich zwey Personen sehr zu bethauren, nemlich der verstorbene grosse König Ludwig, und denn der unglückliche Duc du Maine. Der König deßwegen, weil er bey seiner Welt-berühmten Klugheit dennoch nicht so viel penetriret hat, daß allzu ungemeine Privilegia seinen natürlichen Printzen mehr Hindernüsse als Avantage bringen würden; und daß alle Macht eines Menschen nach dem Tode wieder in ihr Nichts verfalle. Um dem Hertzog du Maine ist mirs leyd, daß er nicht begriffen hat, wie weit sich das Pouvoir der Printzen vom Geblüte, sonderlich zur Zeit der Minderjährigkeit ihrer Könige erstrecke. Wie jetzt nach entdeckter Conspiration der Duc du Maine mit seinem gantzen Hause gleichsam als ein Relegatus observiret werde, der Graf von Toulouse aber nicht ausser allem Verdacht sey, wollen wir in einer besondern Piece zeigen, wenn wir von der Frantzösichen Conspiration zu Erfüllung der neuesten Historie handeln werden.

CLXXX.

Der Frantzosen Hoffnung von ihrem jungen Könige LUDOVICO XV.

SUMMARIA.

§. 1. Es giebt viel falsche Mittel von künfftigen Dingen zu urtheilen. §. 2. Einige haben ihr Fundament vom Kayser Wenceslao. Von den beyden Zähnen / welche Ludwig XIV. mit auf die Welt gebracht hat. §. 3. Von dem Compliment, welches Hussar dem jungen Könige an seinem Geburths-Tage gemacht hat. §. 4. Andere Kennzeichen. Der junge Ludwig XV. muß stets um den Ober-Groß-Vater seyn; in specie bey der öffentlichen Audientz des Persianischen Gesandten. §. 5. Von den Thränen / welche der junge König bey verschiedenen Gelegenheiten vergossen hat. Vier Regeln des Jesuiten Porée zur Erkäntniß junger Gemüther. Von dessen Eltern. §. 6. Was man aus der Physiognomie schliessen könne. Von den Reden der Kinder / welche sie ohne Vorbedacht vorbringen. §. 7. Von dem selbst erwehlten divertissemens der Kinder. Die Beobachtung der Minen bey denen Kinder-Spielen. §. 8. Von der Erziehung derer Kinder. Zwey Mittel darzu. 1. Gute Unterweisung. 2. Gute Exempel. Die Exempel der Vorfahren. §. 9. Die Exempel der Erzieher. Portrait de Madame de Ventacourt & de Mr. de Villeroy. §. 10. Vom Duc du Maine und Hertzog von Bourbon. Von dem Ungarischen Könige Ludov. II. §. 11. Applicatio specialis auf Ludov. XV.

§. 1.

§. 1.

UNter andern Verrichtungen damit der menschliche Vorwitz mehr als gern umzugehen pfleget, ist auch die Belustigung an künfftigen Dingen. Der bekannte Claus hat gemeynet, es gäbe unter denen Medicis die meisten Pfuscher, weil nicht leichtlich eine Manns- oder Weibs-Person auf der Welt lebet, die nicht etliche Hauß-Mittel nennen könte, wenn sich irgend bey einem oder dem andern diese oder jene Unpäßlichkeit spühren läst. Ich halte aber davor, unter denen Wahrsagern giebt es noch mehr Beynhaserey, als unter den Aertzten. Ein jeder will sich gern von künfftigen Dingen selbst was prophezeyen, oder prophezeyen lassen: Liebe, Furcht, Zorn, Hoffnung, Zweiffel, Freude, die Sinnen, die Einbildungs-Krafft, das Gedächtniß, das Ingenium, das Wachen, das Träumen, Lufft, Feuer, Wasser, Todte und Lebendige geben Gelegenheit zu Wahrsagereyen, davon die tausende nicht den geringsten Schein hat, daß sie eingetroffen habe. Es giebt Leute die sich mit Nativität-stellen, mit der Geomantie, auch wohl gar mit Gesicht-Spiegeln schleppen, und künfftige Dinge daraus studiren wollen. Sonderlich finden sich an vieler grosser Herren Höfen dergleichen Propheten noch immer in grösserer Menge, als man dencken solte, obgleich ihre sehr penible Arbeiten fast allemahl entweder abgeschmackte, oder wenns zum höchsten kömmt, ingenieuse Unwahrheiten sind.

§. 2.

§. 2. Indem ich dieses schreibe, ist meine Meynung nicht, alle Mittel überhaupt zu läugnen, wodurch man auch junger Kinder und Knaben Temperamenter, und die daher fliessenden Actiones sehr wahrscheinlich erkennen mag, sondern ich sehe nur auf gantz falsche und ungegründete Principia, oder auch auf eine unzulängliche Application der réellen Wissenschafft die menschlichen Gemüther zu erkennen. Was von dem Käyser Wenceslao erzehlet wird, daß seine Mutter in der Geburth gestorben sey, daß die Wohnung verbrannt ist, in welcher man das Tauff-Wasser gewärmet hatte, daß bey der Tauffe das Wasser von ihm war besudelt worden, und daß er im zweyten Jahre seines Alters, als er zum Könige in Böhmen gecrönet und deswegen auf den Altar gesetzet ward, daselbst etwas zurück gelassen habe, welches eigentlich auf das Stülchen gehörete, halte ich mehr für curieuse Historische Erzehlungen, als für Dinge daraus man etwas gewisses schlüssen könne, obwohl der damahligen verwirrten Zeiten wegen eben dieser Wenceslaus Gelegenheit gegeben hat, daß von einigen Scribenten nicht zum besten von ihm raisonniret worden ist. Von den 2. Zähnen, welche der verstorbene König in Franckreich mit sich auf die Welt gebracht hatte, ist viel Wesens gemacht worden, sonderlich nachdem Hugo Grotius folgende artige Allusion darauf gemacht hatte: Caveant sibi Vicini a voracitate hujus Principis. Die Nachbarn mögen sich für der Gefräßigkeit dieses Printzen inacht nehmen. Ich glaube aber, wenn dem grossen Ludovico nicht von denen

Cardinälen Richelieu und Mazarin die Zähne auf andere Art wären gespitzet worden, so solten diese natürliche wohl nicht viel haben zu bedeuten gehabt. Es sind mir verschiedene Privat-Leute bekannt, die mit ihren aus Mutter-Leibe gebrachten Zähnen entweder in der Kindheit gestorben sind, oder doch bey heranwachsenden Alter ein verträgliches und stilles Leben geführet haben.

§. 3. Von gleichem Gelichter ist, was der bekannte Hussar den 15. Febr. 1717. als von dem jetzigen jungen Könige in Franckreich Ludovico XV. das 8te Jahr seines Alters angetreten ward, zusammen getragen hat. Denn das meiste kommt auf die Zahl sieben an; Z. E. auf die 7. Planeten, auf die 7. Ströhme, durch welche sich der Nilus ins Meer ergeust, auf die 7. Aehren und Kühe, die Pharao im Traum gesehen hat, auf die 7. Bitten im Vater Unser, auf die 7. Sacramente u. s. w. Was aber hieraus könne geschlossen werden, ist leicht zu erachten. Zwar den Anfang seines Compliments hat der Auctor noch ziemlich eingerichtet, welches aber ohne Zweiffel aus einer andern Feder, als des gedachten Hussaren geflossen ist:

Enfin c'est aujourd'hui que mon Prince a
sept ans
A cet epoque les enfans
Mettent la raison en usage:
Mais quel bonheur! depuis long-tems
Louis a prevenu cet âge!
Pieux, sage, appliqué, docile studieux
Penetrant, à chacun affable, gracieux,
A sept ans! o l'heureux présage!

Das

Das ist: Heute ist mein Printz 7. Jahr alt; um diese Zeit fangen die Kinder an zum Gebrauch ihrer Vernunfft geschickt zu werden. Aber zu grossem Glücke ist Ludwig diesem Alter schon vorlängst zuvor kommen. Er ist fromm, weise, aufmercksam, eines fähigen Gemüths, fleißig, scharffsinnig, freundlich, gnädig. Und zwar im siebenden Jahre, welches gewiß eine glückliche Vorbedeutung giebt. Hätte nun des Hussaren Concipient diese Prædicata weiter durchgeführet, und gewiesen, auf was für einem Fundament die Pieté, die Sagesse u. s. w. bey dem jungen Könige beruhe, so würde freylich einige Reflexion darauf haben können gemacht werden. Allein mit der Zahl 7. beweiset er nichts. Ich erinnere mich hierbey, was Barclajus in Icone animorum geschrieben hat, da er de ingeniis præcocibus handelt. Denn er gedenckt eines Spanischen Envoyé am Turinischen Hofe, welchem der Erb-Printz im 7. Jahre seines Alters als ein junger Herr von ausserordentlichem Verstande præsentiret ward. Da nun der Abgesandte alle angestellte Proben richtig befunden hatte, sagte er auf sein gut Spanisch: Wenn die Kinder von 7. Jahren so klug sind, so bezeigen sie hernachmals eine Schwachheit des Verstandes wenn sie in ihr männliches Alter gelangen. Worauf aber der Printz ohne eintziges Nachsinnen gar artig replicirte: Wenn dieses Vorgeben seine Richtigkeit hätte, so müste der Herr Abgesandte wohl einen recht extra feinen Verstand in dem siebenden Jahre seines Alters gehabt haben. Was mich betrifft, so halte ichs weder mit dem Spaniol, noch mit dem Concipi-

enten des Hussaren; denn auch dißfalls variiren die Exempel. Zwar das ist gewiß, daß man von denen meisten Kindern auch vor dem siebenden Jahre, ja selbst noch in der Wiegen allerhand wahrscheinliche Marquen ihres Temperaments erkennnen kan, allein das mettre la raison en usage kommt bey einigen Gemüthern vor dem siebenden Jahre, bey andern aber viel langsamer, und ist sodann auch gemeiniglich beständiger. Das gantze Werck ist nichts anders, als eine éclatante Offenbahrung der Temperaments-Vermischung eines jeden Menschen; Also scheint mir die Houzardische Pensée noch darinnen am lustigsten, die er bey Anführung der 7. Bitten im Vater Unser hat:

Des sept articles du *Pater*
Vous me donne, SIRE, le quatriéme
Que *Vôtre Majesté* veuille me l'asseurer,
Dieu lui donner a le septiéme.

Er meynt, der König gäbe ihm aus den 7. Bitten die vierdte, du pain, und wenn Se. Majest. dergestalt beständig fortzufahren beliebte, so würde Ihnen Gott die siebende Bitte geben. (*)

§. 4. Es sind dannenhero andere Kenn-Zeichen von gewissen Frantzosen observiret worden, welche sich in 2. Theile absondern. Einige hat man noch bey Lebzeiten des grossen Ludwigs marquiret; andere aber nach dessen Tode. Ludovicus XIV. behielt zwar nur einen Printzen den Dauphin Ludovicum am Leben; allein derselbe zeugete mit der Bäyrischen Prin-

(*) Nouv. litter. Tom. V. p. 177.

Printzeßin 3. Söhne die Hertzog von Bourgogne, von Anjou und von Berry, daß man also hätte meynen sollen, es würde an Successoren so bald kein Mangel seyn. Doch die Sachen lieffen mit der Zeit gantz anders. Der Dauphin starb 1711. der Hertzog von Burgund, welcher auch Ludovicus hieß, folgete 1712. und endlich der Duc de Berry 1714. Also blieb Niemand zur Succession übrig, nachdem Philippus in Spanien von der Nachfolge in Franckreich mit allen seinen Descendenten durch den Utrechtischen Frieden ausgeschlossen ward, als der gegenwärtige junge König Ludovicus XV., ein Sohn des Hertzogs von Bourgogne. Es ist derselbe 1710. den 15. Februarii gebohren, und nach dem Tode des Hertzogen von Berry zum Dauphin declariret worden. Seine Frau Mutter Maria Adelheid, eine Tochter des jetzigen Hertzogen von Saphoyen hatte auch schon 1712. 6. Tage vor ihrem Gemahl dieses Zeitliche gesegnet. Da kan man nun leicht dencken, mit was für inniglicher Liebe und Sorgfalt der König für seinen Uhr-Enckel werde gesorget haben. Das ist gewiß er konte nicht ohn ihn bleiben, und so offt eine besondere Solennität vorfiel, muste der Dauphin dabey seyn. Nun gieng er damahls allererst in das fünffte Jahr, und wuste sich gleichwohl in den Herrn Bis-Ayeul so nett zu schicken, daß sich der alte Herr mitten unter seinen zugestossenen harten Bekümmernissen, und den schwersten Sorgen an demselben gar auf eine besondere Art zu vergnügen wuste. Als der Persianische Ambassadeur Mahomet Reza-Beg Audientz bey dem Könige hatte, und alles so prächtig

zugieng, daß vielleicht in Pariß dergleichen noch nie mochte geschehen seyn, muste der damahlige Dauphin der Assemblée gleichfalls beywohnen. Denn der König hatte einen Thron von 8. Stuffen hoch bestiegen, zur rechten Hand dabey war der Dauphin, der Hertzog von Chartres, der Printz von Dombes, der Graf von Eu, und der Hertzog von Maine; zur Lincken aber der Hertzog von Orleans, der Hertzog von Bourbon, der Graf von Charollois, der Printz von Conty und der Graf von Toulouse rangiret. Auf beyden Seiten des Throns hinter den Printzen befanden sich die Printzeßinnen vom Geblüt, alles in unvergleichlicher Pracht. Von fremden Printzen war der Chur-Fürst von Bäyern, der Königl. Polnische Printz, der Fürst Ragozki und der Printz von Vaudemont auf der Gallerie. Von dem übrigen Gedränge der Frantzösischen Cavalliers und Dames kan sich jeder leicht die Rechnung machen. Auf einem solchen Staats-Theatro dürfften alle vier jährige Kinder ihre Personen nicht zum besten spielen. Wer weiß was einem vorgedachten Wenceslao begegnet wäre, wenn er hätte müssen zugegen seyn? Man siehet es offt an Bauren-Kindern und bey andern Privat-Personen, was sie für Eigenwillen, für Unordnung, für Unruhe bezeugen, so daß offt zwey oder drey Leute dadurch gestöhret werden eine ernsthaffte Sache abzuhandeln, geschweige dann eine so gar wichtige Solennität zu besorgen. Allein des jungen Dauphins Aufführung ist so beschaffen gewesen, daß sich jedermann hat darüber verwundern müssen; solches leget zum wenigsten so viel an den Tag,

daß

daß sein Temperament zur Gedult und zur Wohlbedächtigkeit geschickt sey. Welche beyde Tugenden einen guten Regenten machen, wenn er das Mittel treffen kan, daß er sich weder an Spanische Consilia gewöhnet, noch auch in inländischen und auswärtigen Affairen eine allzuhastige Resolution fasset.

§. 5. Unter vielen andern Kenn-Zeichen, welche man zu unserm Zwecke noch anzuführen pflegt, sind die Thränen, so der junge Ludwig in den Armen seines Hrn. Ober-Groß-Vatern vergossen hat, als er ihm das letzte mahl kurtz vor seinem Tode embrassirte, und folgende Rede an ihn that: Ich bin genöthiget worden, meine Unterthanen mit schweren Tributen zu belegen: Meine Intention ist beständig dahin gegangen, Mittel zu erfinden, ihnen solche wieder zu benehmen; ich habe es aber bis dato nicht thun können. Also muß ich euch dieses zur Vollziehung überlassen. Haltet demnach allzeit mit den Nachbarn Friede, und tractiret eure Unterthanen auf die sanfftmüthigste Art, worzu die gegenwärtigen Printzen vom Geblüte künfftighin Anlaß und Ermahnung geben möchten. Ausser denen Thränen, welche ihm damahls entfallen sind, wird auch erzehlet, daß er die letzten Reden Ludovici XIV. und welche nach dessen Tode durch andere von ihm sind gehalten worden, gleichfalls mit nassen Augen durchlesen habe. (*) Welches ich cæteris paribus für ein gutes Kennzeichen ansehen kan. Zwar es ist nicht ohne, Leute, welche weinen können, wenn sie selbst wollen, haben fast durch-

(*) Memoir. de Trevoux Juillet 1717. p. 1137.

durchgehends ein falsches und betrügliches Temperament. Allein auch von andern, die so gar keinen Zähren in Vermögen haben, darff man sich selten einiger Wohlthaten versehen. Ihren eignen Nutzen wissen sie noch wohl zu finden, aber die Wohlthaten gegen andere zeigen sich etwas sparsamer. Jedoch wir wollen der Sache noch etwas umständlicher nachdencken und auch sehen, wie er sich nach dem Tode seines grossen Obern-Groß-Vatern verhalten habe. Vorher wollen wir kurtze Reflexions machen über des P. Caroli Porée eines Jesuiten Oration, die er gehalten hat: De Principe, qualis futurus sit, utrum jam inde ab ejus pueritia augurari liceat? D. i. Ob man von der Kindheit eines Printzen muthmassen könne, wie er sich inskünfftige aufführen werde. (*) Der Jesuit führet in dem ersten Theil seiner Rede 4. Regeln an, welche man in Erkänntniß junger Gemüther brauchen solle, von denen die erste gar nichts; die andere nicht viel; die 3te etwas mehr; die 4te aber alles entdecket. Das 1ste Fundament ist die Beschaffenheit des Vaters und der Mutter: das 2te die Gesichts-Lineamenten oder die Physiognomie: das 3te die Worte, welche einem Kinde ohne Vorbedacht entfahren: 4. und dann die Zeit-Verkürtzungen, die er sich aus Schertz oder Ernst in seiner Freyheit mit Vergnügen erwehlet. Ich habe gesagt, das erste Kenn-Zeichen wegen der Eltern tauge gar nichts, und da will ich mich nicht allein auf die Erfahrung beruffen, da einerley Eltern manchmahl sechserley Kinder haben,

(*) Memoir. de Trevoux Sept. 1717. p. 1513.

haben, dumme und kluge unter einander; sondern ich sehe fürnemlich auf natürliche Ursachen, die ich hier zwar nicht ausführen kan, indessen mag ein verständiger Leser folgendes prüfen. Wenn Eltern, so lange sie Kinder zeugen, unaufhörlich einerley Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit hätten, und über dieses einerley Diæt und einerley Meisterschafft über die Affecten hielten, so würden meines Erachtens die Kinder eine ziemlich gleiche Mixtur unter einander haben. Wie man das an etlichen Geschwistern, die fast durchgehends in einerley Harmonie stehen wohl erkennen kan. Da aber die Eltern tempore conceptionis bisweilen zornig, manchmahl bekümmert, offt unruhig, auch wohl gar besoffen und brutal erscheinen, und vorher eine Zeitlang in solchem Stande gewesen sind, wenn ferner nachgehends die Mutter- oder Ammen-Milch dergleichen Conceptions-Particulas vermehret, so ist dann kein Wunder, daß die Früchte dergestalt wachsen, wie sie sind gepflantzt worden. Weil nun Niemand so gar genau wissen kan, in was für einem Stande sich die hohen Eltern dieses Königs damahls gantz eigentlich befunden haben, so ist auch diese Regel von keiner Wichtigkeit. Doch kan man überhaupt von dem Hertzoge von Bourgogne wohl sagen, wie auch von seiner Gemahlin, daß sie verständig und dabey ziemlich phlegmatisch oder eines raisonnables Temperaments gewesen sind. Wenn gleich der jüngste Hr. Bruder eines und das andere vornahm, daß er hätte ressentiren können; wenn er gar das Pistol auf ihn lösete, so suchte er doch keine Revange gegen ihn anders zu erweisen, als daß die Sache Ludovico XIV. vorgetragen und zur Decision überlassen ward.

Desgleichen hat die Savoyische Printzeßin den Nachruhm, daß sie sich viel modester aufgeführet habe, als sonst von einer oder der andern Madame ihres Gleichen mag geschehen seyn.

§. 6. Die andere Regel des Pere Porrée komt auf die Gesichts-Lineamenten und auf die Physiognomie an, von welcher ich gesagt habe, daß sie zur Erkäntniß der menschlichen Gemüther nicht viel contribuire; zu geschweigen, daß man heutiges Tages auch selten Jemanden findet, der das wenige recht zu beurtheilen geschickt ist. Insgemein haben wollüstige Leute herrliche Physiognomien und bringen dem Publico doch schlechten Nutzen: Cholerisch-Phlegmatische sehen nicht zum besten aus, und sind doch die raisonnablesten Leute. Accedit, daß man gestehen müste, es wären so viel species hominum, als Menschen sind, wenn die Physiognomie etwas demonstratives determiniren solte, weil man keinen Menschen findet, der dem andern den Lineamenten nach u.s.w. in allem gleichet. Von der dritten Regel des Frantzösischen Jesuiten ist gedacht worden, sie habe etwas mehr auf sich, wenn man nemlich zur Erkänntniß eines jungen Gemüthes zu gelangen, auf dessen Worte Achtung giebt, sonderlich auf diejenigen, welche demselben ohngefehr entwischen, ohne daß es selbst der Sache lange nachgedacht hat, oder von andern darzu ist instruiret worden. Jedoch ist dieses noch kein allgemeines Mittel die Gemüther zu untersuchen. Denn wenn Kinder ein oder etliche mahl wegen einer Affaire einen Verweis oder Remonstration bekommen haben; item wenn man sie dieser und jener Action wegen gelobet, und ihr Thun comprobiret hat, so lernen sie sich verstellen, und sagen

selten

selten wie sie es meynen; oder sie schwatzen doch von Zeit zu Zeit so viel wahres und falsches untereinander, daß man solches nicht wohl unterscheiden kan.

§. 7. Ich halte demnach dafür, daß die Zeit-Verkürtzungen, welche sich ein Kind in Schertz oder Ernst in seiner Freyheit zu seiner Vergnügung erwehlet, machen das rechte Temperaments-Facit. Geitzige Kinder spielen gern mit Gelde, Rechen-Pfennigen u. s. w. und zwar allein; wenn ein wollüstiges Kind seiner Poppen den andern Tag nach dem Weynacht-Abende den Kopff abbeist; so kan sich ein geitziges wohl etliche Jahr damit behelffen, und denselben kein Leyd geschehen lassen: Bey Schaafen, Kühen, Pferden, bey allerhand Gevögel findet es einen grössern Appetit, als bey andern Kindern, oder auch bey alten Leuten. Ein wollüstiges Kind fragt nach Puppenwerck, nach Vieh, Geld und Zahl-Pfennigen, nach Spar-Büchsen uñ dergleichen unlebhafften Dingen nichts. Was nicht Mensch ist, und was sonst nicht den Kragen und Magen füllet, dabey ist seines Bleibens nicht. Es reichet gern die Hände und den Mund, giebt gern was es hat, wenn es ihm auch am besten schmeckt. Hochmüthige Kinder wollen offt geputzet und gelobet seyn, sind schlau, eigensinnig, jachzornig u. s. w. ihre Spielwercke müssen propre aussehen, und nichts eckelhafftes an sich spühren lassen u. s. w. Doch muß zu diesem 4ten Mittel kindliche Affecten zu erkennen auch noch das 5te hinzugethan werden, nemlich die Beobachtung aller Minen, die ein Kind bey seinen Divertissemens gebraucht. Wenn einem klugen Kinde dis oder jenes verbothen wird, und es sich entweder einer Belohnung oder auch einer Bestraffung dieser

Sache wegen versiehet, so sagt es zwar weiter nichts, allein es giebt doch mit denen Minen zur Gnüge zu verstehen, wie viel die Uhr in dem Temperaments-Hertzen geschlagen habe. Daher auch solche äuserliche Kennzeichen, rothe und weisse Farbe, Zittern der Glieder, aufgeworffene Mäuler, stampen mit den Füssen, öffentliches Geschrey, oder heimliche Winckel-Thränen u. s. w. denenjenigen, so die Jugend erziehen sollen, mehr Nachricht an die Hand geben können, als alle schöne oder auch üble Worte, welche gemeiniglich nur aus Ubereilung und nicht aus dem Grunde des Hertzens herrühren.

§. 8. Es ist aber Zeit, ehe wir die völlige Application auf den jungen König machen, auch zu vernehmen, was der Herr Porée in dem andern Theil seiner Rede vorstellet, welcher ohnstreitig der wichtigste ist, gestalt er darinnen von der Erziehung handelt. Alte und neue Geschichte nebst der täglichen Erfahrung, legen mehr als zuviel an den Tag wie sehr an diesem respective Haupt-Mangel oder Haupt-Vortheil gelegen sey. Das Naturel thut viel bey einem Menschen; aber die Education nicht weniger. Auch das beste Gemüth versiehet es zum wenigsten sehr offt, wenn es in der Jugend zu allerhand Irrwegen ist abgeleitet worden. Alte Gewohnheiten sind schwer zu corrigiren, voraus wenn sie aufs neue irritiret werden. Der Hr. Porée macht 2. Mittel zu nützlicher Erziehung bekannt. 1. Gute Unterweisung. Zum 2. gute Exempel. Und ich halte, wenn alle Menschen in der Beschreibung dessen, worinnen das wahre Gute bestehet, einig wären, so ist kein Zweiffel, diese 2. Wörter wären genung die gantze Welt zu reformiren. Einige

nige von den alten Völckern, worzu auch unsere Teutsche gehören, haben ziemlich gewiesen, daß in denen Ländern eine grosse Harmonie kan erhalten werden, wenn einer für alle, und alle für einen ein Ding für gut, das andere für böse achten. Aber heutiges Tages hat sich alles in eine solche Varietät eingezogen, daß die wenigsten Leute dißfalls mit einander übereinkommen. Was einer für sehr gut achtet, hält der andere für sehr böse. Die Jesuiten erhuben die Verfolgung der Reformirten in Franckreich bis in Himmel; die armen Verfolgten aber und andere raisonnable Leute dachten viel anders, auch unter den Römisch-Catholischen selbst. Und so ist es mit denen politischen Affairen in Ansehung des Finantzen-Wesens, mit Bestellung der Hofstadt, mit Krieg und Frieden u. s. w. beschaffen. Was die Exempel betrifft, so ist ein junger Printz weit schlimmer dran als eine Privat-Person. Denn gute Exempel sind, welche dem verderbten Wesen eines Menschen entgegen gestellet werden; böse Exempel sind, welche dem Menschen Futter zu seinem sündlichen Naturel geben. Nun finden sich bey mittelmäßigen Höfen alle Gattungen von Leuten, auch wohl von solchem Character, daß ihnen die Conversation mit Printzen nicht allemahl wohl kan untersaget werden; da bin ich versichert, daß Kinder mehr auf dasjenige reflectiren, was sie hören und sehen, daß es ihrem Temperament gemäß ist, als das, was ihnen von Natur zuwieder fällt. Wenn nun der P. Porée meynet, man solle dem jungen Könige solche Lehren beybringen, die seinem verderbten Affecten entgegen stehen, und ihn auf dergleichen Exempel weisen, die mit diesen Lehren überein-

kommen, so ist es gar gut. Ich wolte aber fast wetten, dieses wäre des Herrn Paters Meynung nicht. Denn zum Haupt-Exempeln führt er lauter Könige in Franckreich an, und will beweisen, es wären denenselben auch die berühmtesten und mächtigsten auswärtigen Puissancen nicht gleich kommen. Sonderlich stellet man demselben unaufhörlich den verstorbenen Ludovicum XIV. vor; man kan auch leicht gestehen, daß es ein grosser Monarche gewesen sey, allein es wird auch Niemand läugnen, daß durch seine raffinirtesten Anschläge viel Millionen unglückselige Leute worden sind. Ob solches mit dem Zwecke eines Königlichen Amts, wie es nach dem Willen GOttes beschaffen seyn soll, überein komme, mögen andere untersuchen. Ich glaube, daß man zum wenigsten zarte Gemüther auf dergleichen Exempel nicht wohl weisen könne. Und wer weiß, wenn der grosse Ludwig wieder hätte sollen in sein 20stes Jahr treten, und es wäre mit Franckreich alles in integrum restituiret worden, ob er dem Mazarini so viel Gehör gegeben, und nicht gantz andere Mesures genommen haben würde. Es ist viel, wenn man Printzen von der Trunckenheit und andern damit verbundenen Lastern abhalten kan: aber es ist nicht genung: es sind noch mehr Dinge, wodurch ein junger Herr übel kan angeführet werden.

§. 9. Wegen derjenigen Exempel, die der junge König stets vor Augen haben solte, war anfänglich, wie bekannt die Madame de Ventadour, der Marschall de Villeroy und der Duc du Maine, welcher die Ober-Aufsicht hatte. Deren Portraits ich dem Inhalte nach anher stellen will, wie sie von P. Porée sind ausgedruckt worden:

Por-

Portrait de Madame de Ventadour.

Man muste eine von denen berühmtesten Damen brauchen, welche den Printzen in seinen jungen Jahren wahrnähme, weil das zarte Alter für männlichen Händen einige Scheu träget. Es ward demnach eine angenommen, die sich in alle Zufälle des Königs zu schicken wuste. Wie sie sich dann auch gegen den Printzen, der anfänglich immer kräncklich war, der seine Eltern bald verliehren und hernach den Königlichen Thron beschreiten solte, dem Fleisse nach als eine Amme, der Gemüths-Neigung nach als eine Mutter, in Ansehung des Unterweisens, als eine Lehr-Meisterin, und wenn ich so reden darff, als eine Königin der Seele erwiesen hat. Wie hoch ihr der König selbst aus vielerley Ursachen deswegen verbunden sey, hat er neulich mit seinen Thränen bey ihrem Abzuge an den Tag geleget, welche viel köstlicher sind, als die Edelsteine, so er derselben öffters zum Geschenck geschicket hat. Wie hoch ihr gantz Franckreich verpflichtet leben solle, mögen diejenigen urtheilen, welche verstehen, was für ein geringer Unterscheid zwischen derjenigen sey, die den Printz gebohren, und derjenigen, welche ihn zum Regiment erhalten hat.

Portrait de Monsieur de Villeroy.

Nach vollbrachter Kindheit muste der junge König in eine wichtigere Zucht gethan werden, damit er seine eigne Begierden zwingen, und hiernechst Völcker regieren lernen möchte. Franckreich, du hast gewünschet, daß unser junger Ludwig die sehr schwere Regierungs-Kunst von demselben begreiffen möchte, von welchem er dieses höchst-blühende Reich empfangen hat. Denn wer würde seinen Uhr-Enckel besser un-

terrichtet haben, als ein Anher welcher durch die Natur, durch die Erfahrung, durch das Glück, durch die Tugenden, ja auch durch einige Laster, so er aber verbessert hat, damit ihm zur Unterweisung nichts fehlen möchte, geschickt gemacht worden war? Wie herrliche Lehren würde ihm derjenige des Kriegs wegen gegeben haben, von dem so viel Siege herrühren: ingleichen vom Frieden, dieweil er so viel Bündnisse geschlossen hat. Er würde ihn zu guten Wissenschafften angeführet haben, als derselben Patron: Der Unterthanen wegen hätte er Nachricht geben können, als ihr Vater: wegen der Religion, als ihr Beschützer: wegen der gantzen Regierungs-Kunst, als ein König, der vor allen andern am considerablesten, am mächtigsten, und bey der grösten Macht am allergnädigsten war. Was für Erinnerungen würde dieser grosse Monarch seinem Uhr-Enckel geben, wenn er gesund und bey Kräfften wäre, welcher, als er starb, geschienen hat seine Seele mit den Lippen aufzuhalten, damit er den zarten Printzen nicht ohne gute Lehren liesse, welcher von Geburth das Recht zur Crone hatte. Solch einen Informator hätte Franckreich für diesen König gewünschet: Allein der neidische Tod hat ihn hinweg genommen. Doch nicht gantz. Es wird solchen durch gute Unterweisung derjenige guten Theils vorstellen, welcher sich die gantze Lebens-Zeit allein bemühet hat, dem grossen Ludwig zu betrachten, denselben zu gehorsamen, und ihn zu admiriren. Dem Alter nach ist er ihm ziemlich gleich, der Würde nach der nächste nach ihm, am Hofe bey der Tafel, im Kriege dessen Mitstreiter, der Redlichkeit wegen sein Vertrauter, wegen des öfftern Umgangs

mit

mit ihm sein Freund, wegen seiner Treu und Beständigkeit dessen Rath und Staats-Minister worden. O was für eine grosse Versicherung können wir uns machen, daß er die Erziehung des Königs recht anordnen werde; entweder weil er stets von dem ist unterrichtet worden, der allein weisen konte, wie ein König zu erziehen wäre: oder aber weil er ein Sohn des Villeroy ist, welcher den grossen Ludwig selbst unterwiesen hat. So daß man billig hoffen kan, dieser Sohn werde eben solches Glück haben, als dessen Vater Fleiß angewendet hat.

§. 10. Nun solte ich auch noch das Portrait des Duc du Maine beyfügen, weil sich aber die Zeiten inzwischen sehr geändert haben, indem der Hertzog du Maine alle seine vorige Bedienungen und Vortheile wieder hat abtreten müssen, so wollen wir uns mit den beyden vorherstehenden begnügen lassen, dabey ein verständiger Leser gar leicht erkennen wird, es sey ein anders oratorisiren, ein anders aber etwas gründlich untersuchen und demonstriren. An des Duc du Maine Stelle ist vor etlichen Monathen der Hertzog von Bourbon bestellet worden, welcher nach dem Regenten der nächste ist. Der P. Porée hat in dieser Oration dessen Portrait noch nicht vorgestellet, weil er dazumahl Minorennis gewesen ist, und die Aufsicht über die Erziehung des Königs nicht hat führen können. Ob ihm dasjenige angehe, was bisher einigemahl in den Holländischen und Frantzösischen Zeitungen von einem Hertzoge von B*** ist gemeldet worden, welchen der Hertzog von Orleans sonderlich bey gegenwärtigen Umständen zu attendiren habe, davon wollen wir bey nächster Gelegenheit etwas ausführ-

licher handeln. Inzwischen wiederholen wir noch, daß an rechter Education der Printzen und anderer Kinder das meiste gelegen sey, was ihr zeitliches und ewiges Wohlseyn concerniren mag. Die Ungrischen Geschicht-Schreiber sind darin einig, obgleich ihr König Ludovicus II. allerhand ausserordentliche natürliche Dinge an sich gewiesen hat; so würde er doch einer von den verständigsten Herren gewesen seyn, wenn seine Magnaten besser gerathen wären. Nemlich er ward gebohren, als er noch keine Haut hatte; die Crönung zum Könige in Ungarn geschahe im 2ten Jahre seines Alters: im 10ten Jahre kam er zur Succession; der Bart fieng im 14ten Jahre an zu wachsen, im 18ten aber ward er grau; im 15ten Jahre vermählte er sich, und im zwantzigsten muste er in der Schlacht bey Varna 1444. das Leben einbüssen. Dem allen ungeacht, erwies er vom Anfange seiner Regierung an viel gutes an sich, und in vorgedachter Schlacht war er fast der eintzige der seinen Verstand hatte, ob er wohl bey seinen wilden Ungern Zeit währender üblen Erziehung alle Auctorität verlohren hatte, und daher in seinen Verrichtungen durch eigne Consilia durchzudringen nicht vermögend war.

§. 11. Nach vorstehenden General-Betrachtungen wollen wir nun alle Gründe der Frantzösischen Hoffnung von dem jungen Könige Ludovico zusammen tragen, und das Urtheil über einen jeden ins besondere dem geneigten Leser überlassen. Nemlich seine Unterthanen machen grosse Reflexion auf ihn. 1) Weil er von demjenigen Ludovico XIV. herstammet, von dem sie so viel Rühmens machen, als Buchstaben aufs Papier geschrieben werden. 2) Weil er grosse Con-

Contenance zu gebrauchen pfleget, so offt er bey solennen Verrichtungen theils beym Leben seines Ober-Groß Vaters, theils nach dessen Tode erschienen ist. 3) Weil er im Lesen, Schreiben und andern Dingen, die man solchen jungen Printzen vorzutragen pflegt, nicht nur Lust und Aufmercksamkeit erweiset, sondern auch schon ziemliche Profectus darinnen haben soll. 4) Weil er ein tendres und bewegliches Gemüth durch Vergiessung seiner Thränen erweiset, welches fürnemlich bey dem Absterben seines Biscayeul, ingleichen bey dessen Andencken, und bey dem Abschiede der Madame de Ventacourt geschehen ist. 5) Weil dessen Precepteur Mr. de Fleury Bischoff von Frejus ein Mann von guten Qualitäten seyn, und allbereit grosse Liebe von dem Könige gegen sich verspühren soll. 6) Als jetzt gedachter Mr. Fleury wegen seiner neu-angetretenen Charge zum Mitglied der Frantzösischen Academie aufgenommen ward, und dabey eine Rede hielt; sagte unter andern Mr. de Vallincourt: (*) Wir verwundern uns schon in des jungen Königs geringsten Handlungen über seine Gnaden-Bezeugungen die voll Majestät sind, und über seine Liebe zur Gerechtigkeit, als den Ursprung aller andern Tugenden. Was für Kennzeichen der Leutseligkeit leget er an Tag! Was für kostbare Thränen hat er vergossen, wenn es nöthig gewesen ist seine zarte Empfindlichkeit und sein danckbares Gemüth erkennen zu geben! Was für ein Vergnügen bezeiget er guts zu thun! und wie furchtsam stellet er sich an, es möchte ihm eine Gelegenheit entgehen, bey welcher er durch seine Gegenwart einem Menschen das Leben retten kan, der zum

(*) Memoir. de Trevoux Juill. 1717. p. 1141.

zum Tode ist verurtheilet worden. Er hat allbereit als ein junger Alexander durch seine Weisheit nicht sowohl die Abgesandten eines grossen Königs eingenommen; sondern nachdem sich ein grosser König selbst, als ein ander Ulysses so viel Sitten und Gebräuche bekannt gemacht hat, ist er endlich kommen, die angehenden Meriten des jungen Ludwigs zu verehren. (Durch den grossen König werden Ihr. Czaar. Majest. in Moscau verstanden.) 7) Man macht sich auch Hoffnung zur glücklichen Regierung des Königs, weil der kluge Regente bisher viel verhaste und wichtige Dinge hat suchen aus dem Wege zu räumen, damit künfftig der König desto ruhiger und beliebter sein Reich antreten könne. 8) Obgedachte Madame de Ventadour bath ihn einsmahls, er möchte doch einem armen Kinde eine halbe Piece d'Or geben, der König war gleich bereit darzu, und gab dem elenden Kinde 2. Piecen. Man stellte ihm hierauf vor, es wäre von ihm nicht so viel verlanget worden: Er antwortete aber: la pauvreté & la charité demandent ce, que j'ai donné, der armselige Zustand des Kindes und ein liebreiches Mitleyden erfordert das, was ich gegeben habe. 9) Als ihm zu einer Zeit die Grund-Lehren der Christlichen Religion vorgetragen wurden, sagte er: An jenem Gerichts-Tage wird zwischen mir und diesem armen Jungen kein Unterscheid seyn. 10) Man fragte ihn in einem vertraulichen Gespräche, wen er vor würdig hielte, daß er von einem Könige geliebet werde, da sagte er: tugendhaffte und rechtschaffene Leute, hingegen solten sie Schmeichler hassen. 11) Als man ihm einst erzehlte, daß seine Vorfahren allerhand Beynamen geführet hätten, z. E. einer hätte

der

der Kühne, ein ander der Gerechte, noch ein ander der Fromme, item der Grosse geheissen, und zugleich verlangte, er möchte sich unter diesen allen einen auslesen; so sagt man, er habe geantwortet, daß er wünsche mit gutem Grunde den Namen des Vollkommenen zu führen. 12) Als im verwichenen Octob. die Parlaments-Herrn der Müntz-Affaire wegen zum öfftern bey dem Könige Audientz nahmen, hat er einmal den Marschall de Villeroy gefragt; was doch diese Herren eigentlich haben wolten? da ihm nun der Marschall eine Hieroglyphische Antwort ertheilte, und zugleich einen alten und einen neuen Thaler wies, auch zu wissen begehrte, welchen der König vor den besten hielte, zeigte er auf den alten, und bekam hiernechst von Mr. de Villeroy diese Erklärung; daß die Parlaments-Herren auch solcher Meynung wären, und daher das alte Geld lieber behalten, als neues annehmen wolten. 13) Nachdem den 23. Octobr. der Käyserl. Ambassadeur Graf von Königseck seinen ungemein prächtigen öffentlichen Einzug in Pariß gehalten hatte, und am 25. das erstemahl bey dem Könige zur Audientz gewesen war, redete ihn nachgehends der junge König bey einer Privat-Versammlung freundlich an, versicherte denselben, Er werde sich das Käyserl. Interesse jederzeit angelegen seyn lassen, auch keine andere Gemahlin annehmen, als die ihm aus der Hand des Käysers würde übergeben werden. 14) Vor einiger Zeit spielten Se. Majest. mit ihrem Præceptore Mr. Fleury ehmahligen Bischoffe von Frejus das Mallien-Spiel. Nachdem nun Mr. Fleury in 2. Parthien 10. Louis d'Or verlohren hatte, zahlte er solche sogleich in des Königs Hände. Se. Maj.

wolte solche wieder zurück geben, nachdem sich aber der Præceptor solche anzunehmen beständig weigerte, so theilte der König dieselben unter den Hussar, von welchem oben §. 3. ist gedacht worden, einen kleinen Indianer und den Schweitzer Godefroy aus, welche beständig in der Suite Sr. Majestät befindlich sind.

15) Der König hatte vor etlichen Monathen einen sehr grossen Appetit spatzieren zu fahren. Seine Vorgesetzten wolten probiren, ob er auch Maitre von seinen Passionen seyn, und wenn man ihm etwas wichtigers vorstellete, seine Begierde fahren lassen würde. In solcher Absicht gebrauchten sie folgendes Mittel. Mr. Fleury, der Bischoff von Frejus præsentirte dem König den Herrn Abt Longruë mit diesen Worten: Eu. Majest. sehen hier einen Mann von sonderbahren Verdiensten, welcher wegen seiner grossen Wissenschafft eine Zierde von Eu. Majestät Reiche ist. Gleich darauf fügte der Marschall von Villeroy hinzu: Es wäre billig, daß Se. Majestät das Plaisir einer Spatzier-Fahrt ausstelleten, damit sie das Vergnügen haben könten, den erfahrensten Mann in der Historie in ihrem Königreiche zu sehen. Worein auch der Hoffnungs-volle Ludwig sogleich consentiret und denen Frantzösischen Panegyristen abermahl zu neuen Penseen Gelegenheit an die Hand gereichet hat. Diese letzten zwey Anmerckungen können auch einem erfahrnen Leser Gelegenheit geben, sich von der Manier einen Begrieff zu machen, nach welcher diese Erziehungs-Art von denen Vorgesetzten eingerichtet wird.